**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1875)

**Rubrik:** Ausserordentliche Sommersitzung 1875

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

# Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Commerfitung 1875.

# Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Erste Sikung.

Freitag, 11. Juni 1875

Vormittags um 9 Uhr.

Berr Großrath!

Der Regierungsrath hat beschlossen, gegen ben Entscheid bes Bundesrathes vom 31. Mai, durch welchen er eingeladen wird, den Beschluß über Externirung jurassischer Geistlichen vom 30. Januar 1874 zurückzunehmen, und ihm hiefür eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, an die Bundesverssammlung zu refurriren.

Der Unterzeichnete beruft nun, im Einverständniß mit bem Regierungsrathe, zu Anhörung des Berichtes desselben und zu allfälliger Beschlußfaffung über diesen Gegenstand, den Großen Rath auf Freitag den 11. d. Mits., Vormittags 9 Uhr, zu einer außerordentlichen Sitzung ein, in welcher dann zugleich auch der Gesetzentwurf über die Störung des religiösen Friedens und allfällige andere dringende Traktanden zur Behandlung kommen wurden.

Bern, ben 5. Juni 1875.

Mit Bochschätung,

Der Vizepräfident bes Großen Rathes: 6 a h I i.

Unter dem Borfite des herrn Brafidenten Rarrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 216 Mitglieder anwesend; abwesend sind 35, wovon mit Entschul=bigung: die Herren Ambühl, Bruder, Gseller in Wichtrach, Gyger, Hegi, Kaiser in Grellingen, Kilchenmann, Morgensthaler, Nägeli, Rebmann, Ritschard, Röthlisberger in Walkeringen, Schapmann, Seiler, v. Sinner, Willi; ohne Entschuld jung: die Herren Berger, Bucher, v. Erlach, Gurtner, Herren in Mühleberg, Hofer in Habli, Kasermann, Keller, Kellerhals, Kummer in Bern, Liechti in Rüegsausschaft, Liechti in Worb, Rebetez, Riat, v. Siebenthal, Stämpfli in Bern, Sterchi, Trachsel, Werren.

Der herr Brafibent eröffnet die Sigung mit folgens ben Borten:

Meine Berren,

Ich bin vorerst im Falle, dem Großen Rathe meinen Dank auszusprechen fur die Ehre, die er mir erwiesen, indem er mich zu seinem Prafibenten ernannt hat.

Der Grund, warum der Große Rath zu biefer außer= ordentlichen Sigung zusammenberufen worden ift, liegt in dem Befchluffe, den der Bundesrath unterm 31. Mai abbin gefaßt hat, und welcher lautet: "Die Regierung von Bern ist ein-geladen, ihren Beschluß vom 30. Januar 1874 betreffend die Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken aufzuheben. Es wird ihr hiefür eine Frist von zwei Monaten, vom Erlasse gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, bewilligt."
Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrath den Re-

fure an die Bundesversammlung erklart und bei berselben

bas Begehren geftellt :

1) es fei ber Beschluß des h. Bundegrathes vom 31. Mai

1875 zu faffiren, und

2) es fei jedenfalls die Bollziehung des Bejchluffes zu fuspendiren, bis über ben vorliegenden Refurs entichieden fein mird.

Es wird nun der Große Rath den Bericht des Regierungerathes über Diese Ungelegenheit entgegenzunehmen und allfällige Beschluffe barüber zu faffen haben. Im Beitern wird ber Große Rath den Gesetzentwurf über die Störung

bes religiöfen Friedens in Berathung ziehen.

Jhr Prafibium enthält sich, über den Beschluß des Bundekrathes, sowie über densenigen des Regierungkrathes irgend eine fritistrende Bemerkung, sei es in tadelndem, sei es in billigendem Sinne zu machen. Es will der Ansicht des Großen Rathes, wie sie sich in dem zu fassenden Beschlusse kundgeben wird, in keiner Weise vorgreifen. Indessen glauben mir alle, die Erwartung began zu dürten daß der Große wir alle, die Erwartung begen zu durfen, daß der Große Rath von Bern in diefer Angelegenheit seinen hiftorischen Traditionen treu bleiben und in feinem Entscheide Gerechtig= feit mit Weisheit verbinden werde.

Mit diesen wenigen Worten erklare ich die heutige Sitzung

für eröffnet.

Der herr Brafid ent schlägt vor, jum Bwede ber Bor-berathung der Frage bes Refurfes an die Bundesverfammlung eine Rommiffion von fieben Mitgliedern gu ernennen.

Der Große Rath ftimmt biefem Antrage bei und über= trägt die Wahl biefer Mitglieder dem Bureau.

Dasfelbe bezeichnet nun fofort als Mitglieder Diefer Rommiffion :

herrn Großrath Brunner, Fürsprecher,

v. Wattenmyl, Michel, Fürsprecher,

Herzog, " " Rotichet,

Scheurer, 11 v. Känel.

Der Berr Brafibent ftellt ben Untrag, heute ben Befegesentwurf über die Storung bes religiofen Friedens burchzuberathen und zu biefem Zwecke die Bormittagefitzung gegen 1 Uhr zu schließen und eine Nachmittagefigung abzu= halten, welche um 3 Uhr beginnen foll.

Der Große Rath ift hiemit einverftanden.

#### Tagesordnung:

## Bortrag über die seit der letten Session stattge= fundenen Erfatwahlen in den Groken Rath.

Laut diesem Bortrage find gewählt worden:

1) im Bahlfreise Er lach an Blat Des ausgetretenen Berrn Dr. Juillard :

Berr Friedrich Big, Amtonotar, in Grlach;

21 im Bahlfreise Schüpfen an Blat bes ablehnenden Berrn Banni:

herr Johann Dick, Sandelsmann in Rappersmyl;

3) im Babifreife Ronig an Plat bes verftorbenen Berrn Spucher:

Berr Chriftian Burren, Gemeinderath in Bumplig.

Da diefe Bahlverhandlungen feine Unregelmäßigfeiten barbieren und feine Ginfprachen dagegen eingelangt find, fo werden fie auf den Antrag des Regierung drathes genehmgt.

Es leiften nun ben verfaffungemäßigen Gib bie Berren Big, Did und Burren.

# Gesetesentwurf

betreffend

# Störung des religiösen Friedens.

Erfte Berathung

herr Regierungsprafident Tenfcher, Direftor des Rirchenmesens, als Berichterstatter bes Regierungerathes. Gin schriftlicher Rapport über den Gesetesentwurf betreffend Störung religiosen Friedens liegt nicht vor, da zu der Ausarbeitung eines folchen nicht die nöthige Zeit vorhanden war. Dagegen ift Ihnen diesen Morgen eine gedruckte Broschüre ausgetheilt worden, welche Attenstücke betreffend

Diefen Entwurf enthalt.

Der Entwurf ist, wie Ihnen bekannt, bereits in der letten Großrathssession vom Regierungsrathe angekündigt, und es ist schon damals eine Großrathskommission zu deffen Borberathung niedergesett worden. Man hat damals in Aussicht genommen, die erste Berathung des Entwurfes im Herbste vornehmen zu laffen. Wenn nun diese Berathung schon jest stattfindet, so liegt die Beranlassung dazu darin, daß der Große Rath in der bekannten Rekursangelegenheit außerordentlich einberufen werden mußte. Der Regierungs= rath fand, es folle bei Diefem Unlaffe gleichzeitig Die erfte Berathung des Gesetzesentwurfes vorgenommen werden, inbem man baburch ben Schein vermeibet, als beabsichtige man, in der Erledigung des ganzen juraffifchen Rirchenkonflitts eine Bergogerung eintreten ju laffen.

Erlauben Sie mir, hier einen namentlich in jungfter Beit erhobenen Vorwurf zu wiberlegen, ben Borwurf namlich, als ob von Seite bes Regierungsrathes und bes Großen Rathes in ber Anhandnahme ber Berathung bes Entwurfes eine Berfchleppung beabsichtigt werde. Sie werden fich aus den gedruckt ausgetheilten Attenftucken überzeugen, daß biefer Bormurf nicht gerechtfertigt ift. Aus benfelben werden Gie

entnehmen, daß die Rirchendirektion bereite im Januar abbin ben Entwurf einer Berordnung über den Brivatfultus auß= arbeitete. Als tiefer Entwurf im Regierungerathe gur Sprache tam, mußte man finden, es fei die Bafis, auf dem er berube, nicht gang befriedigend, indem er einerseits nur Gine Rlaffe von Burgern, nur den Brivatkultus betreffe, und anderseits als bloße Berordnung zu wenig scharfe Strafbestimmungen enthalten konne. Aus Diesem Grunde bat man biese Basis aufgegeben und den Boden eines Gefetes betreten, welches ben öffentlichen, wie ben Privatfultus gleichmäßig beschlägt und ftrengere Strafbestimmungen enthalt. Die Ausarbeitung Des Gefegesentwurfes nahm naturlich auch Zeit in Anspruch. Ueber einzelne schwierige Bunfte mußte man sich Gutachten verschaffen, von denen Gie eines, abgeben von Berrn Professor Dr. Gareis, in den mehrerwähnten Aftenftuden finden.

Aus dem ganzen Gange der Borberathung fonnen Gie entnehmen, daß von Seite des Regierungsrathes in diefer Ungelegenheit teine Bogerung ftattgefunden hat. Bur Beit der letten Geffion des Großen Rathes lag der Gefegesentwurf beim Regierungerathe in Berathung, er konnte aber damals nicht ausgetheilt werden, weil die Berathung im Regierungs= rathe, wo sie mehrere Sigungen in Anspruch nahm, noch nicht ganz zu Ende war. Zudem hatte damals der Große Rath nur eine dreitägige Session vor sich, und es mußte boch zunächst eine Commission zur Borberathung bes Gefetes niedergesett werden. Es ift baher begreiflich, daß auch der Große Rath den Entwurf nicht schon in der letten Seffion in Berathung ziehen fonnte.

Ich glaubte, es sei meine Aufgabe als Berichterstatter bes Regierungsrathes, Diesen Bunft hier etwas einläßlicher zu berühren und nachzuweisen, daß die in tiefer Richtung er-

hobenen Unflagen nicht begrundet find.

Indem ich nun einige Worte über bas Gintreten in bie Berathung bes Entwurfes anbringen will, frage ich mich zunachft, um was fur eine Materie es fich bei demfelben eigent= lich handelt. Ich beantworte biefe Frage bahin, daß ber Entwurf Uebergriffen von firchlicher Seite und konfessionellen Friedensftorungen entgegentreten und baorts bie Rechte bes Staates gehörig fichern will. Ich will es offen aussprechen, baß ich nach meinem perfonlichen Gefühle nicht gerne an bie Ausarbeitung eines folchen Gefetesentwurfes gegangen bin. Man konnte vielleicht zugeben, daß ein Gefet über eine folche Materie unnöthig ware, wenn im Staate in firchlich-religiösen Dingen Toleranz und Friede vorhanden waren oder auf dem Wege des freiwilligen Entgegenkommens, der Berkandigung erreicht werden könnten. Weil aber dieß nicht der Fall ift, sondern die Erfahrung beweist, daß von einer gewissen Seite ein folches Entgegenkommen nicht zu erwarten ift, fo fieht fich ber Staat allerdings in die Rothlage verfett, diefe Toleranz zu erzwingen und Dasjenige, was nicht freiwillig erlangt werden fann, auf bem Wege der Gesetzgebung zu erreichen.

Daß diefes Entgegenkommen zur Stunde noch nicht vor= handen ift, darüber erlaube ich mir einige Borte zu ver= lieren. 3ch frage: dauert der firchliche Konflitt im Jura nicht schon seit mehr als zwei Jahren mit der gleichen Heftigkeit fort ?-haben Diejenigen, welche die Freiheit einzig für sich in Anspruch nehmen und sie den Andern nicht gestatten wollen, bann aber behaupten, ihnen gemahre man feine Freiheit, bis jest irgend ein Entgegenkommen erzeigt? find die Buftande im Jura, über die Sie fich aus dem heute gedruckt ausge= theilten Refursmemorial bes Regierungerathes an die Bundesversammlung ein Urtheil bilden können, wesentlich besser ge-worden, als zur Zeit, da man im Jura militarisch einzu-schreiten sich genöthigt sah? Ich muß als Berichterstatter bes Regierungsrathes diese Frage entschieden verneinen und sagen: es herrscht noch immer die gleiche Parole, die gleiche Lendenz, nämlich den Staat unter die Kirche unterzuordnen. Es ist auch der Fall denkbar, daß die Sektirerei dem Staate gefährlich werden könnte. Wir haben auch schon Bei-

fpiele von Kanzelmigbrauch durch die protestantischen Beiftlichen gehabt. Es fann deßhalb bas Bedurfniß nach einem folden Gesetzentwurfe, wenn es auch in erfter Linie von romisch-tatholischer Seite hervorgerufen wird, auch fur die andern Ronfessionen, die sich auf unserm Staatsgebiete be-

wegen, nicht gang geläugnet werden. Gine weitere Frage, die man fich bei der Gintretensfrage stellen muß, ift die der Kompetenz. Nach meinem Dafürhalten ist die Kompetenz vorhanden. Wir find weit entfernt, der Kultusfreiheit, welche in der Bundesverfaffung und im Rirchengesche gemahrleiftet ift, zu nahe treten zu wollen. Wir find vielinehr die erften, die diesen Grundsat heilig halten wollen. Es ift aber nicht zu überfeben, daß die Berfaffung und das Rirchengefet den Grundfat der Rultusfreiheit an gewise Schranken knupfen. Zunächst ist nämlich der Staat berechetigt, die geeigneten Maßnahmen gegen firchliche Uebergriffe, gegen Storungen des konfessionellen Friedens zu treffen; so-Dann ift die Barantie Der Rultusfreiheit nur innert Den Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit ausgesprochen, und endlich fann ber Digbrauch bes Bereinsrechts bestraft werden. Wenn man sich in dem Befegesentwurfe innert biefen Schranten bewegt und nirgende den Grundfag der Glaubens= und Gewiffensfreiheit in feinem Wefen ver= lett, fo ift damit Die Kompeteng gum Erlaß eines berartigen

Befeges hinlänglich nachgewiesen.

Man könnte im Weitern fragen, welches der richtigste Weg sei, um den kirchlichen Uebergriffen und den konfessionellen Friedensftorungen nachhaltig von Seite des Staates entgegenzutreten. Bis dabin glaubten mir, der richtigfte Beg sei der der administrativen und polizeilichen Berfügung im einzelnen Falle. Bir glaubten, Die geeigneten Magnahmen, welche die Bundesverfaffung sowohl dem Bunde als den Ran= tonen zu treffen das Recht gibt, feien gerade auf folche Falle berechnet. Darüber malten aber, wie wir bei der Berathung des andern Traftandums feben werden, verschiedene Unfichten ob. Es mag fcon dieß ein Grund fein, um diefen Boben wenigstens ale einen zweifelhaften zu bezeichnen. Sodann muß zugegeben werden, daß man mit administrativen Maß-regeln immer nun den einzelnen Fall trifft und die Sache nie dauernd ordnet. Konnte man auf dem Wege des Administratioprozeffes vorgeben, wie dieß bei dem Aussprechen der Berantwortlichkeit gegenüber Beamten und bei der Ab-berufung solcher geschieht, so ware dieß auch ein Weg. In-dessen haben wir auf diesem Boden nicht nachhaltige Mittel: man konnte allenfalls einen Tadel, eine Berantwortlichkeit aussprechen oder eine Abberufung eintreten laffen. Allein biefe wurde immer nur tie eigentlichen Staatsgeistlichen treffen und die beim Brivatkultus funktionirenden Geiftlichen, fowie bie Bürger, die sich Uebergriffe zu schulden kommen laffen, unberührt laffen.

Es durfte daher der richtigste Weg fein, Die Sache burch ein Befet mit Strafandrohungen zu ordnen. Burbe man sich Dabei nur auf ben Boden bes Privatfultus begeben, fo murbe man, wie ich bereits angedeutet, eine gewiffe ungleiche Elle haben und nicht hinreichend wirksame Strafen aussprechen können. Es hatte bieß überhaupt etwas Gehaffiges. Es ift fonnen. Es hatte dieß überhaupt etwas Gehaffiges. deßhalb auch gegen den erften Entwurf betreffend den Brivatfultus fogar von protestantischer Geite lebhaft reflamirt mor= ben. Ich ftebe nicht an, mitzutheilen, bag ein Mitglied bes Großen Rathes aus bem protestantischen Kantonstheile durch mehrere Eingaben an die Rirchendireftion feine Bemerkungen gegen den Entwurf angebracht und darin sicher manches fehr

Beherzigenswerthes geltend gemacht hat. Es bleibt also nur ber Beg eines allgemeinen Strafgefetes übrig, welches auch ben öffentlichen Kultus beschlägt, fich auf alle Burger bezieht und mit wirfjamen Strafen ver-Dabei handhabt man gleiche Gle und betritt nicht Den gehäffigen polizeilichen Beg. Bur Begrundung Diefes Berfahrens fann auch angeführt werben, daß nach gemachten Erfahrungen eine bloße Mirchenorganisation, wie sie durch bas Kirchengeseth aufgestellt ist, nicht genügt, sondern daß auch Strafbestimmungen nothwendig find. Es erscheint also ber Wesepesentwurf auch als eine natürliche Ergänzung, als

ein Abschluß unserer firchlichen Organisation.

Wir befinden uns übrigens bei diesem Borgehen nicht in übler Gesellschaft. Ich weise darauf bin, daß verschiedene Staaten theils schon langft, theils erst in jüngster Zeit den gleichen Weg eingeschlagen haben. Der französische Code penal enthält in einer Neihe von Artiseln Bestimmungen über den gleichen Gegenstand; ebenso das neue Genfer Strafgeseh und das italienische Strafgeseh. Das deutsche Strafgesehund enthält einen Artisel, der mit einem solchen der heutigen Borslage so ziemlich übereinstimmt; zudem wurde das deutsche Strafgesehuch im Jahre 1871 durch eine Novelle in tieser Richtung ergänzt. Im Kanton St. Gallen wurde vor Kurzem ein Spezialgeseh über die nämliche Materie gemacht.

Bum Schluß noch einige Worte über die Grundlagen bes Entwurfes. Die Motivirung der einzelnen Artikel will ich auf die artikelweise Berathung versparen. Gin allgemeiner Grundsat, von dem man bei der Ausarbeitung des Gesetzes ausgegangen, ift der, daß nur Dasjenige verpont und mit Strafe bedroht ift, was nicht mehr Religion, sondern eine wirkliche Gewissenststörung, eine Ordnungsstörung oder eine

Unfittlichfeit ift.

Im Weitern glaubte man, cs könne Dasjenige, was bereits in unserm gegenwärtigen Strafgesehuche geordnet ist, weggelassen werden. Ich erinnere dießfalls an einzelne Delikte, wie Amtsanmaßung, Störung des öffentlichen Kultus, Störung der öffentlichen Rultus, die rung der öffentlichen Ruhe, die in einem Bundesgesehe mit Strafe bedrohte Bornahme einer kirchlichen Trauung vor ersfolgter Civiltrauung, die Aufforderung zu Verbrechen, Injurien u. s. w. Es hat also die heutige Vorlage nur den Charakter eines Supplementargesehes zum Strafgesehbuche in der Richtung der kirchlichen Uebergriffe, in welcher Beziehung letzters wesentliche Lücken enthält.

Was das Straffystem betrifft, so hat man Bußen und Gefängniß in angemessener Maximalhöhe angenommen, ohne dabei ein Minimum aufzustellen. Dabei ist zu bemerken, daß diese Strafen hier ausnahmsweise als bloße Polizeistrafen bezeichnet werden, während sie nach dem Strafgesehbuche korrektionelle Strafen wären. Es ist also mit den in der Borlage ausgesprochenen Strafen keine Chrenschmälerung versbunden, und die Berjährung tritt in viel kürzerer Frist ein.

Wenn man diese Strafarten gewählt hat, so hat man sich dabei an die Thatsache angelehnt, daß alle andern Strafgesehbücher für solche Delikte diese Strafarten vorsehen, und es hat dieß seinen innern Grund darin, daß diese Strafen für solche Fälle die passendsten und wirksamsten sind. Dabei ist dem Richter die Lahl gelassen, in jedem einzelnen Falle

die eine oder andere Strafe gu mahlen.

In Betreff des Berfahrens ist in Abweichung vom Strafgesetzbuche die Bestimmung aufgestellt, daß der Polizeirichter und oberinstanzlich die Polizeisammer urtheilender Richter ist. Es ist dieß das Berfahren, wie es bei bloßen Polizeiübertretungen gehandhabt wird, und es ist dasselbe eine Konsequenz des Umstandes, daß die Strafe selbst als bloße Polizeistrafe behandelt wird. Wir hatten übrigens schon bisher ähnliche Freiheitsstrafen, die bloß polizeilich behandelt wurden, z. B. Zwangsarbeitshausstrafe. Bekanntlich kann die Thorbergstrafe bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden. Das Verfahren, welches bei Polizeiübertretungen üblich ist, hat übrigens auch den Bortheil, daß es nicht so weitläusigist; es sindet eine abgekurzte Voruntersuchung statt, ohne daß dabei das Recht der Vertheidigung geschmälert wird.

3ch schließe mit dem Antrage, es sei auf bie Berathung bes Entwurfes einzutreten und derfelbe artikelweise zu be-

handeln.

Sahli, als Berichterstatter ber Kommission. Wennes sich um die Erlassung eines Gesetzes handelt, so muß man sich zunächst fragen, ob dasselbe ein Bedürsniß sei. Ich glaube, wenn je die gesetzgeberische Regelung von Berhaltznissen sich als nothwendig erzeigt habe, so sei es hier der Fall. Ich weise hin auf die vielsachen Berhandlungen, welche in diesem Saale über diese Angelegenheit gepstogen worden sind, sowie auf die thatsächlichen Berhältnisse im Jura, um die Frage, ob ein Bedürsniß zur Erlassung eines solchen Gesieges vorliege, entschieden zu bezahen.

Die zweite Frage ist: bat der Große Rath die Kompetenz, ein solches Gesetz zu erlassen? Darüber kann nicht der mindeste Zweisel obwalten. In § 50 der Bundesversassung ist den Kantonen ausdrücklich die Besugniß gegeben, die geeigneten Maßnahmen zur Wahrung des konsessischen, die geeigneten Maßnahmen zur Wahrung des konsessischen sie bens zu tressen, und es kann sich im Spezialfalle seweilen nur um die Frage handeln, ob diese Maßnahmen sich innert den Schranken der Versassung bewegen oder nicht. Diese Frage wird im vorliegenden Falle bei der artiselweisen Berathung des Entwurses zur Erörterung kommen. Es ist auch Thatsache, daß eine Anzahl anderer Kantone die Frage bereits gesehlich reglirt hat, und vielleicht werden wir im Laufe der Berathung uns veranlaßt sinden, auf einige bezügliche

Bestimmungen anderer Rantone einzutreten.

Wir muffen drittens fragen: wie soll der Inhalt eines solchen Geses beschaffen sein? Da glaube ich, hervorheben zu sollen, daß der Ausdruck "Glaubens- und Gewissensfreiheit" oft ganz eigenthümlich aufgefaßt und ein sonderbares Spiel damit getrieben wird. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht absolut unbeschränkt sein, und zwar einfach aus dem Grunde, weil jede religiöse Anschauung sie für sich in Anspruch nimmt. Es kann sicher nicht Glaubens- und Gewissensfreiheit genannt werden, wenn Gine Konfession erstlärt, ihr sei Alles erlaubt, und wenn sie sich so benimmt, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit anderer Konfessionen daneben nicht bestehen kann.

Man wird also bei der Reglirung dieser Berhältniffe sich auf einen objektiven Boden stellen und dafür sorgen muffen, daß alle Konfessionen, alle religiösen Ansichten geschütz sind. Dieß kann aber nicht anders geschehen, als indem man die absolute Freiheit der einzelnen Konfessionen beschränkt, wie ja überhaupt jede Freiheit im Staate im Interesse Aller eine

gewiffe Beschrantung erleiden muß.

Ich glaube, versichern zu dürfen, daß die Kommission mit dem redlichen Bestreben, diesen Standpunkt zu wahren, damit man zur wahren Glaubens- und Gewissensfreiheit ge- lange, an die Berathung des Gesetzes gegangen ist. Ob dieß der Kommission gelungen ist, werden Sie bei der artikelweisen Berathung entschein. Ich will nicht verhehlen, daß in der Kommission nicht bei allen Artikeln absolute Einstimmigkeit herrschte. Jedoch war man dis auf eine Stimme darüber einig, daß in das Gesetz eingetreten werden solle. Bei den Hautgrundsätzen wurden weuig abweichende Meinungen geletend gemacht. Dagegen wollte eine Nichtung in der Kommission etwas milder zu Werke gehen, man ist aber seweilen nach einläßlicher Prüfung der Sache und nach gewalteter Diskussion dabin gelangt, diesenigen Beschlüsse zu fassen, wie sie Ihnen im heutigen Entwurfe vorgelegt werden.

Endlich erinnere ich daran, daß in bem mit den Bundesbehörden entstandenen Konflikte von allen Seiten die Erlaffung eines Gesetes als das Zweckmäßigste anempfohlen wurde. Es durfte auch dieß ein Fingerzeig sein, daß das Geset einem

wirklichen Bedürfniffe entgegenkommt.

Ich stelle ben Antrag, Sie mochten auf ben Entwurf eintreten und ihn artikelweise berathen.

v. Buren. Gestatten Sie mir auch einige Borte in biefer fehr wichtigen und schwierigen Frage. Wenn ich jest

meine Anschauungsweise ausspreche, so werde ich bann bei der artifelmeifen Berathung furger fein konnen. Ich erflare jum Boraus, daß ich zum Gintreten in den Entwurf ftimme, weil es mir scheint, es sei unter den obwaltenden Berhalt= niffen durchaus nothig, ein Gefet zu erlaffen und damit einen Schritt , einen guten Schritt vorwarts zu thun. Dagegen verhehle ich nicht, daß ich mit mehreren Bestimmungen des Entwurfs nicht einverstanden bin, wie ich bei der artitelweisen

Berathung anführen werde.

Der Berr Berichterstatter der Kommission hat richtig bemerkt, daß diese die Angelegenheit einläßlich behandelt und sich über den Sinn und die Tragweite der einzelnen Bestimmungen so ziemlich verständigt hat. Es wird aber nicht leicht sein, abzuwägen, inwieweit Ausschreitungen ftatt= gefunden haben und zur Strafe gezogen werden sollen, und inwieweit es Aufgabe ift, der garantirten Glaubens= und Bewiffensfreiheit gerecht zu werden. In der Theorie wird man einverstanden fein, biefe Freiheit vollständig zu mahren, wie man auch einverstanden sein wird, daß Ausschreitungen bestraft werben muffen. Es wird aber eine außerordentlich belikate Sache sein, zu bestimmen, was sich als eine eigent-liche Ausschreitung kennzeichnet. Ich bin übrigens überzeugt, daß Uebergriffe und Ausschreitungen Denjenigen am schadlichsten sind, die sich dieselben zu schulden kommen laffen. Jedenfalls wird man gut thun, in Demjenigen, was man als eine Ausschreitung bezeichnet, nicht zu weit zu geben; benn fonft wurde man mancherlei Unbeliebigkeiten und Berlegenheiten erfahren, welche nicht nur nicht den Frieden mahren , sondern zu verschiedenen unangenehmen Grörterungen führen würden. Der Unterschied liegt also hauptsächlich in der Appreciation Desjenigen, mas gut und zweckmäßig ift.

Bon biefem Standpunkte aus werde ich bei einigen Artifeln Abanderungsantrage stellen und furz motiviren. 3ch glaube, wir follen folche Angelegenheiten, gerade weil fie fo belifater Natur find, mit aller Offenheit behandeln.

A. Kohler. Ich habe in der Kommission die Minder-heit gebildet und auf Nichteintreten angetragen. Ich erlaube mir nun, mit wenigen Worten meine Ansicht zu begründen. Die Bundes- und bie Rantonsverfaffung gemahrleiften die freie Ausübung des Gottesdienstes, und zwar, bemerken Sie bieß wohl, nicht nur des öffentlichen, sondern auch des Privatgottesbienstes. Nun follte ber vorliegende Befetes= entwurf ben Zwed verfolgen, Diefe Freiheit zu garantiren und ju schüten. Allein weit entfernt davon hat er vielmehr zum Begenftande, die Freiheit in der Ausubung des Privatfultus zu beschränken und zu unterdrücken, ihm folche hinderniffe entgegenzusethen, daß er fich unmöglich entwickeln kann, und nur noch dem Namen nach existirt.

Der Entwurf trägt den Titel : "Befet betreffend Storung des religiofen Friedens". Man hatte beffer gethan, ibn ju betiteln: "Gesetz zur Unterdrückung der religiösen Frei-heit". Der Entwurf hat in der That keinen andern Zweck. Bevor man die im § 2 des Kirchengesetzs vorgesehenen Re-pressivmaßregeln erließ, ware es nach meinem Dafürhalten besser gewesen; zunächst die Kultukfreiheit zu garantiren, namentlich in Bezug auf die kirchliche Feier der Begräbnisse, von der im § 3 des Kirchengesets die Rede ist.

Im Juli v. J., somit vor mehr als 10 Monaten, habe ich einen Angug gestellt mit bem Schluffe, es mochte ber Große Rath darauf Bedacht nehmen, dem katholischen Jura bald möglichst den Frieden zu verschaffen. Ungeachtet der Bestimmung des Großrathsreglements, welche fagt, es konne ein Anzug 24 Stunden nach feiner Gingabe beim Bureau des Großen Rathes behandelt werden, ift er trop meiner Reklamationen noch nicht auf die Tagesordnung gesett worsben. Hatte man indeffen diesen Anzug behandelt, so hatten wir heute vielleicht nicht nothig, ein Wefet ju berathen, melches mit Rudficht auf Ruheftorungen und Unordnungen ausgearbeitet worden ift, welche gludlicherweife nicht vorhanden

find, obwohl man fich darin gefällt, dieß zu behaupten. Der vorliegende Entwurf enthält acht Artifel. Der erste bezieht sich auf die religiösen Ceremonien, die andern betreffen Berfonen und Berfammlungen. Diefe Artifel geben, ich wiederhole es, von der Unsicht aus, es gebe der Privatfultus, wie er gegenwärtig besteht, Unlaß zu großen Unordnungen. Gine Sache fallt mir auf: wenn ich nach Bern tomme, fo ergahlt man mir Borfalle aus Pruntrut und beffen Umgebung, von benen ich, obwohl ich in diefer Stadt wohne, feine Renntniß hatte. Wie ist es möglich, daß fo schwere Ruheftorungen und Unordnungen vorkommen, von benen man auf Drt und Stelle nichts weiß? Sat man ein Intereffe baran, sog. religose Bergehen vorauszusepen, um das Bergnügen zu haben, die Bevolferung zu beunruhigen, welche schuldig ift, ihrem Glauben treu geblieben zu sein? 3ch lente Ihre Aufmerksamkeit namentlich auf folgenden Bunkt hin: Der Ent= wurf hat hauptsächlich den Privatkultus im Auge. Ift aber wurf nat nauptjachtlich den Privatkultus im Auge. Ist aber der öffentliche Kultus nicht, gerade wegen seines öffentlichen Charafters, wichtiger als Der Privatfultus? Es follten Daher die Bergeben betreffend ben lettern weniger ftreng bestraft werden. Es scheint mir, es sollte ber Art. 93 des Straf-gesethuches genugen, um die Rubeftorungen zu unterdrucken. Diefer Artikel bestimmt: "Wer einen erlaubten öffentlichen Gottesdienst oder einen Leichenzug vorsählich stört, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße von zwanzig bis zu hundert Franken bestraft. Die Bestrafung von babei begangenen schweren Befegesverlegungen wird vorbehalten." Der vorliegende Entwurf nimmt keine Rudficht auf das bisher in solchen Fällen übliche Strafmaß; er sieht Bußen bis auf Fr. 1000-2000 und Gefängniß bis zu 1-2 Jahren vor. Offenbar ift fein richtiges Berhaltniß zwischen bem Strafmaß des Strafgesethuches und bemjenigen des neuen Gefetes vorhanden. Bedenken Sie wohl, daß die Be= stimmungen biefes lettern, obwohl man gegenwartig damit bloß die romischen Ratholiken zu treffen beabsichtigt, eine größere Tragweite haben, als man glaubt. Das Gefet ift für Alle und wird also auch die Dissidenten ber reformirten Religion und die Anhanger ber übrigen Konfessionen treffen. Es ift bieß ein Grund, um mit Klugheit vorzugehen und nicht unter dem Gindrude augenblicklicher Leidenschaft ein Gefeg zu erlaffen.

Bird das Gefet angenommen, so wird es eine Wirfung ausüben, welche der beabsichtigten gerade entgegengesett ift. Es ift bieß ein Ausnahmsgeset, welches speziell gegen bie römischen Katholiken gerichtet ift. Weit entfernt, Rubestörungen zu verhindern, wird es solche hervorrufen; es ist eine neue Brandfackel der Zwietracht, welche in den Jura geworfen wird. Ausnahmsgesetze sind immer bedauerlich und tragen nie gute Früchte. Seit zwei Jahren gehen wir auf biefem Wege vor, was hat man aber mit den getroffenen Maßregeln und den Ausnahmsgefetzen erreicht? Hat sich die Sachlage günstiger gestaltet? Im Gegentheile. Gehen die Gesichäfte beffer? Nicht im Mindesten. Durch die Annahme des Gesetze verstärken Sie die Kräfte der Opposition, Sie liefern ihr Baffen gegen Sie felbft, da fie bann noch mehr Grund als bisher haben wird, fich zu beklagen. Durch die Erlaffung bes Gefeges, bas im mahren Sinne bes Wortes ein Gefet ber Berbachtigen ift, beabsichtigen Gie, bas Bert ber bernifch= fatholischen Kirche zu befestigen. Sie werden aber diese Absicht nicht erreichen; Sie werden feine Seele dem Glauben ber romifch= fatholischen Rirche entreißen. Sie werden Dieselbe vielmehr fordern , und durch Ihre brutalen Ausnahmsgesetze werden Sie nur die Bahl ber Betreuen verftarfen. Bas ift feit 11/2 Jahren geschehen? Unter bem Drude ber Berfolgung ift in unserer Bevolferung bas religiose Gefühl erwacht, die Gleich= gultigen verschwinden, die romischen Ratholiken sehen ihre

Reihen täglich wachsen, und sie werden, nur ihrem Gewissen gehorchend, ungeachtet Ihrer Maßregeln in ihrem Glauben unerschütterlich bleiben. Wir leben in einem freien Lande und sollten suchen, die Herzen auf dem Wege der Ueberzeugung zu gewinnen, und nicht durch brutale Maßnahmen, durch Ausenahmsgesetze und durch Beschlüsse, welche an die Schreckenszeit erinnern.

Ihr Geset ift, ich wiederhole es, ein wahres Geset der Berdachtigen. Sie erlassen es mit Rücksicht auf die Rücksehr der katholischen Geistlichen; Sie wollen den Ruhestörungen vorbeugen. Beruhigen Sie sich in dieser hinsicht. Wir können Ihnen garantiren, daß, wenn die ohne Grund, ohne Urtheil ausgewiesenen jurassischen Geistlichen zurücksehren, keine Ruhestörungen entstehen werden. Alles wird ruhig sein, wie heute, und es werden nur diesenigen Unordnungen vorkommen,

welche man absichtlich provoziren follte.

Ich stimme mit voller Ueberzeugung gegen das Eintreten. Der Gesegesentwurf ist ausschließlich gegen die römischen Katholifen, gegen unsern Privatkultus gerichtet. Durch seine Annahme wird man neuer Zwietracht rufen, während wir mehr als je des Friedens und der Einigkeit bedürfen. Es ist Zeit, daß der Friede wieder hergestellt werde, und zwar im Interesse der Eidgenossenschaft und des Kantons Bern, sowie auch im Interesse des katholischen Jura. Ich stelle daher den Antrag, es sei auf den Gesessentwurf nicht einzutreten.

Jolissaint. Als Mitglied der zur Vorberathung des Wesethesentwurfes über die Störung des religiosen Friedens niedergesetten Kommission muß ich Herrn Rohler einige Worte erwiedern. Diefer Redner, welcher in der Kommiffion die Minderheit bildete, tragt auf Nichteintreten an, weil im katholischen Jura die größte Ruhe herrsche trot der Verfol= gung der römischen Katholifen, welche ihrer Geiftlichen be-raubt und genothigt seien, ihren Gottesdienft in Scheunen auszunben. Er ift der Anficht, daß Alles gang gut von ftat= ten gehe bei ber Ausübung bes Privatkultus der ultramontanen Katholiken, welche, wie er sagt, zu keinen Brovokationen, zu keiner Störung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Rube Anlaß gegeben haben. Er hat beigefügt, daß in diefer hinficht auch nach ber Rudtehr ber externirten Beiftlichen in den Jura feine Menderung eintreten werde. Er glaubt baher, es feien feine Grunde gur Erlaffung von Dagregeln vorhanden, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, den er als ein Ausnahmsgeset, als ein Befet ber Berdachtigen ic. bezeichnet.

Bas die gegenwärtigen Bustande im katholischen Jura betrifft, so will ich zugeben, daß seit der Externirung der abberufenen Beiftlichen und der Unterzeichner des Auflehnungs= attes gegen Befege und Ctaatsbehorden bie Bevolkerung im Mittelpunkt des Jura mehr Ruhe genießt, als während der Unwesenheit der externirten Geiftlichen, welche die öffentliche Ruhe ftorten. Allein die Behauptung bes herrn Rohler, burch welche er nachweisen will, bag ber Jura verhaltniß= mäßig ruhig sei, was der Entfernung Derfenigen zuzuschreiben ist, die durch ihre fanatischen und leidenschaftlichen Aufreizungen die Ruhe störten, bildet durchaus keinen Grund gegen bas Gintreten in ben Entwurf und feine Annahme, sondern ift im Gegentheile ein entscheidender Grund für die sofortige Berathung und Erlaffung bes vorliegenden Gefetes. Das Defret betreffend Externirung der renitenten Geistlichen ist eine vorübergehende Maßnahme, welche die Regierung felbst wieder aufzuheben beabsichtigt, sobakd die leidenschafts liche, durch die Führer der ultramontanen Bartei geschürte Agitation fich so gelegt haben wird, bag bie Ruckfehr der internirten Geistlichen gestattet werden kann, ohne daß der öffentliche Friede Gefahr läuft, neuerdings geftort zu werben. Das wirfjamfte Mittel zu biefem Zwede befteht aber nach meiner Anficht barin, Magnahmen zu treffen, burch welche

bie Migbrauche auf gesetlichem Bege unterdrückt werden können, die unter bem Mantel der Freiheit oder vielmehr der Bügellosigkeit bei der Ausübung des römischen Brivatkultus begangen werden könnten; ferner darin, den Staatsbehörden

Die biefur nothige Rompeteng zu geben.

Berr Robler hat geglaubt, bag es genuge, den Wefeges= entwurf über die Kultuspolizei als ein Belegenheits-, ein Ausnahmsgeset zu bezeichnen, um es zu verdammen und seine Berwerfung auch ohne Distussion herbeizuführen. Wenn Herr Rohler durch Diefe Schlagwörter auf ben Großen Rath einwirken zu konnen hoffte, so hat er sich, wie ich glaube, ge-täuscht. Der Große Rath weiß sehr wohl, daß Gesetze, welche dem Charafter des vorliegenden tragen, immer durch besondere Migbrauche, durch Ausnahmsverhaltniffe hervorgerufen werden, deren Unterdruckung Aufgabe des Staates ift. Die Agitationen der abberufenen Geiftlichen vor ihrer Externirung, die Provokationen berjenigen unter ihnen, welche an die französtiche Grenze ausgewandert sind, die Wirkungen biefer Provokationen auf die Bevolkerung find offenbar anormale, ausnahmsweise Berhaltniffe, welche ein Gejet gur Sand-habung bes tonfessionellen Friedens volltommen rechtfertigen, namentlich wenn von der Ruckfehr Diefer Beiftlichen Die Rede ift, welche auf immer fich geweigert haben, fich ben Staats= gefegen zu unterwerfen. Wenn herr Kohler das vorliegende Gefet in diefem Sinne als ein Ausnahmsgefet, als ein Gefet der Verdächtigen bezeichnet, so bin ich mit ihm einverstanden. Es ift dieß ein Ausnahmsgefet, weil die ultramontane Bartei und die Geiftlichen und Anhanger des romijchen Katholizismus fich gegen ben Staat aufgelehnt und ihm fategorisch ben Krieg erflart haben, indem fie mit Oftentation fich weigerten, fich feinen Ginrichtungen und Gefetzen zu unterwerfen. Gs ift auch ein Befeg ber Verbachtigen, um mich bes Ausbruckes bes herrn Robler gu bedienen, wenn er barunter verfteht, es sei ber Zweck des Gefetes, die aufrührerischen katholischen Geistlichen, welche in den Jura zurückzukehren hoffen, um bas Feuer religiofer und politischer Zwietracht zu fchuren, zur Ordnung zu weisen.

Allein abgesehen von den bestebenden Migbrauchen und ben ausnahmsweisen Borfallen, welche feit zwei bis brei Jahren ftattgefunden haben und nach der Rudfehr der exter= nirten Geiftlichen wahrscheinlich noch in hoberm Mage gu Tage treten werden, findet das vorliegende Gefet feine Recht= fertigung in ben Art. 50 und 56 der Bundesverfaffung und namentlich im Art. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874. Es ift nur eine Folge und eine Ausführung biefer Artikel. Laut benjelben hat ber Große Rath bas Recht und die Pflicht, Die nothigen Daßnahmen zu treffen, damit die verschiedenen Rulte den Frieden im Allgemeinen nicht ftoren und fich auch gegenseitig nicht beeintrachtigen. Das Gesetz bezweckt im Weitern, eine Lucke auszufüllen, welche in unferer Strafgesetzgebung befteht. Unfer Strafgefetbuch enthalt nicht genugende Bestimmungen, um den fonfessionellen Frieden zu sichern und die Rangelmißbrauche und die Aufreizungen jum gegenseitigen Saffe der einzelnen Konfessionen zu unterdrücken, sei es, daß biese Diß= bräuche im öffentlichen oder im Privatkultus zu Tage treten. Uebrigens eriftiren abnliche Gefete in mehreren Schweizerfantonen in St. Ballen, Benf; ferner in auswärtigen Staaten, in Deutschland, in Frankreich und felbst in Belgien, wo die Trennung von Kirche und Staat bis in ihre außersten Konfequenzen durchgeführt und der Ultramontanismus all=

mächtig ist.

Herr Kohler hat erklart, dieses Gefet murbe die Kultusfreiheit beseitigen, und andere ultramontane Stimmen haben sich sogar soweit vergessen, daß sie die religiöse Freiheit, wie sie in Frankreich besteht, verlangten. Diese Stimmen wissen ohne Zweifel nicht, wie die französische Gesetzgebung diese Freiheit reglirt hat. Gestatten Sie mir, sie in Kurze daran zu erinnern, daß in Frankreich zunächst kein Kultus gestattet ift , der nicht gesethlich festgestellt ober durch die Berwaltung autorisitt ist, welche nach Gutdunken die Autorisation ver-weigern oder sie an beliebige Bedingungen knupfen und sie auch jederzeit zuruckrufen kann; und daß ferner auch der von ber Berwaltung autorifirte Kultus nicht in jeder beliebigen Lofalität ohne bie Bewilligung ber Gemeindsbehörde aus-geubt werten barf, welche biefe Bewilligung verweigern und Dadurch ben Willen des Gesetzes und Die Autorisation ber obern Berwaltungsbehörde paralufiren fann. Es besteht alfo in Frankreich Die Kultusfreiheit nur insoweit, als man fie ge-statten will. Die Geistlichen einer Konfession durfen sich ohne Bewilligung der Regierung nicht versammeln, um die Ange-legenbeiten ihrer Kirche zu besprechen. Die Gläubigen durfen feine Kirche, keinen Tempel, kein Gotteshaus errichten, sie feien benn burch ein auf ben Antrag Des frangofischen Staats= rathes erlaffenes Defret bazu ermächtigt worden; auch durfen fie ohne Autorisation des Brafetten feine periodischen Bersammlungen von mehr als zwanzig Personen in einem Privat= hause abhalten. Es haben denn auch in ben letten 20 Jahren megen unerlaubter religiofer Berfammlungen mehrere Berurtheilungen protestantischer Pfarrer stattgefunden, welche der Ausübung gottesdienftlicher Handlungen ohne vorherige Bewilligung angeschuldigt waren. Diese Berurtheilungen wurden in Anwendung des Art. 291 des Strafgesethuches ausgesprochen, welcher bestimmt: "Eine gesellschaftliche Bereinisgung von mehr als zwanzig Bersonen, die zum Zwecke hat, sich alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen zu ver= fammeln, um fich mit religiofen 2c. Gegenstanten zu beschäf= tigen, barf fich nur mit Genehmigung ber Regierung und unter ben Bedingungen bilden, welche bie Behorde der Gefellschaft vorzuschreiben fur gut findet." Co ift die Kultusund Bersammlungsfreiheit jenseits des Jura beschaffen. Der Brafett, ja ber Maire fann bem Burger fagen; ihr fonnt euern Kultus nur ausuben, wenn es uns beliebt, bieg zu ge-

Und find die Strafen, mit welchen der Kanzelmißbrauch, die Aufreizung zu konfessionellem Hasse, die Kritik der Handelungen der Regierung bedroht sind, gelinder, als die im vorzliegendem Entwurfe vorgeschlagenen? Im Gegentheile; sie sind viel strenger; denn sie bedrohen die Geistlichen, welche die Handlungen der Regierung tadeln, mit fünfjähriger Gefangenschaft, während das Maximum der im Entwurfe auszgesprochenen Strafen für die allerschwersten Fälle nur zwei Jahre ist.

Ich schließe dahin: Das vorliegende Gesetz enthält durchaus keinen Gingriff in die Kultus= und in die Bersammslungsfreiheit. Gs will nur verhindern, daß die freie Aussübung des Gottesdienstes in Zügellosigkeit und in ein Mittel zu Ruhestörungen und Agitation ausarte. Es stellt keine Prädentivmaßregel auf, sondern bedroht bloß die bestehenden Mißbräuche, die sich noch auszudehnen drohen, mit Strafe. Weit entsernt, ein Gesetz zur Unterdrückung des Kultus zu sein, wie die Ultramontanen behaupten, ist es vielmehr ein Gesetz, das die Freiheit Aller gegen die Uebergriffe und die Unduldsamkeit der römisch=katholischen Setre schützt. Ich empfehle das Eintreten in den Gesetzentwurf, dessen Erslassung dringend ist.

Steullet. Aus ben bereits von Herrn Kohler angeführten Gründen kann ich nicht für das Eintreten stimmen. Statt die Aultusfreiheit zu wahren, beschränkt der Entwurf dieselbe und unterdrückt den katholischen Privatkultus vollständig. Dieß scheint eben der Zweck des Entwurfes zu sein. Die Ausübung der römisch-katholischen Religion ist uns in den Berträgen, in der Bereinigungsurkunde, in den Verfaffungen garantirt.

Unfer Kultus, ben ich, wie er in ber Berfaffung heißt, ben römisch-katholischen nenne, wird burch bas vorliegende Gefet unmöglich gemacht. Man hat uns von bem gesetlichen

Boden ausgeschlossen, indem man behauptete, wir seien nicht mehr katholisch; man hat uns unsere Kirchen genommen und unsere Geistlichen sortgejagt, so daß wir genöthigt waren, einen Civilgottesdienst, um mich so auszudrücken, einzurichten und benselben in Scheunen und Grotten abzuhalten. Ja, wir können gar keinen katholischen Gottesdienst mehr halten; denn es besteht derselbe wesentlich in der Wesse, welche nur von einem Geistlichen gelesen werden kann, der unter der Jurisdiktion eines Bischofs steht, welcher seinerseits mit dem heiligen Stuhle, mit Rom in Berbindung sich befindet. Ein Priester, der nicht unter der Jurisdiktion eines solchen Bischofs steht, ist kein katholischer Briester

schofs steht, ist kein katholischer Priester.

In § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sinden wir die Bestimmung, daß Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde angestellt sind, die Ausübung geistlicher Berrichtungen bei einer Religionsgenossenossenschaft untersagt sei, 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehöre, 2) wenn er erwiesenermaßen unter einer fremden, vom Staate nicht anerkannten bischösslichen Jurisdistion stehe und in diesem Falle die schriftliche Erstärung verweigere, daß er sich bedingungsslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfe. Es scheint mir, in Bezug auf die Zist. 1 hätte die Bestimmung der Bundesversassung genügen können, welche den Jesuiten jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Was die Ziff. 2 betrifft, so hat der Staat nicht das Recht, von den Betreffenden eine schriftliche Ertlärung zu verlangen, daß sie sich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlassen der Staatsbehörden unterwerfen. Unter diesen Erlassen werden nicht nur die Civilgesetze, sondern auch die Berordnungen und sonstigen Berfügungen verstanden sein, also auch der Beschluß über Absetzung des Bischofs Lachat und die Weisung an die katholischen Geistlichen, seden Versehr mit ihm abzubrechen. Es müßte somit nach § 4 ein Geistlicher die schriftliche Erflärung abgeben, daß er Herrn Lachat nicht mehr als Bischof von Basel anerkenne. Es ist unmöglich, daß die katholischen Geistlichen eine derartige Erstlärung abgeben, und es wird ihnen daher unmöglich gemacht, im Jura Gottesdienst zu halten. Dann aber ist es uns, wie bereits gesagt, unmöglich gemacht, unsern Kultus auszuüben. Ich wiederhole daher, daß das vorliegende Gesetz die Kultussfreiheit beschränkt und den katholischen Gottesdienst unterdrückt.

Vor zwei Jahren hat man unsere Geistlichen aus unsern Kirchen gejagt, und seither befinden sich 60,000 Katholiten in der Unmöglichkeit, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Nun will man neuerdings Maßregeln treffen, welche den katholischen Geistlichen die Ausübung des Gottesdienstes unsmöglich machen sollen. Man hat gesagt, auch andere Länder haben solche Gesehe, und man hat da namentlich Frankreich eitirt Ich wünschte, unsere Katholiken möchten diesenigen Freiheiten genießen, welche die Protestanten in Frankreich besitzen. Man sagt ferner, es sei die Kultusfreiheit an gewisse Schranken geknüft. Allein diese Schranken sind ja in der Bundesverfassung selbst aufgestellt, welche in § 50 sagt: "Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innershalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet." Diese Schranken sind also bereits gezogen, und wir haben nicht nöthig, dießfalls noch weitere Bestimmungen auszustellen.

Das vorliegende Gesetz ift ein brakonisches Gesetz, welches von keinem vernünftigen Menschen befürwortet werden kann. Wenn es angenommen und ausgeführt wird, so wird man sicher den Zweck, den man dabei im Auge hat, nicht erreichen. Ich stimme gegen das Eintreten.

Ducommun. Geftatten Sie mir einige Borte gur Biberlegung ber unrichtigen Argumente bes herrn Steullet. Er beruft fich auf die Bereinigungsurfunde, um den Antrag

auf Richteintreten zu begrunden. Ich erinnere daran, daß bie Bereinigungsurfunde in allen tonfessionellen Angelegen= heiten, die wir und das Bolf zu entscheiden haben werden, nicht mehr in Betracht gezogen werden fann, weil sie in allen bierauf bezüglichen Theilen durch das vom Bolfe angenom= mene Kirchengeset aufgehoben worden ift. Man nimmt da= ber die Beit des Großen Rathes unnöthig in Unspruch, wenn man bei jedem Anlaffe auf die Bereinigungeurfunde gurud= fommt und immer wieder die gleichen Argumente vorbringt, über bie der Große Rath und bas Bolt felbst längst entsichieden haben. Wir können baber auf den vorliegenden Ents wurf eintreten, ohne befürchten zu muffen, eine Bestimmung

der Bereinigungsurfunde zu verleten.

Berr Steullet hat behauptet, baß der Entwurf den Beift= lichen, welche in Verbindung mit dem Bischof geblieben feien, die Ausübung gottesbienftlicher Berrichtungen abfolut unmöglich mache, da man von ihnen die Abgabe einer schriftlichen Er= flarung verlange, durch welche fie fich allen Erlaffen ber Staatsbehörden bedingungslos unterwerfen. Der Borredner bat aber den Antrag ber Kommiffion unbeachtet gelaffen, welcher ben betreffenden Artitel bes Befegesentwurfes amen= dirt. Nach diesem Antrage soll die Biff. 2 des § 4, welche Die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangte, alfo gefaßt werden: "wenn er erwiesenermaßen sich öffentlich ben Staatseinrichtungen und den Erlaffen der Staatsbehörden widerfett hat, auf fo lange, als diese Widerschlichfeit fortdauert." Ich murde bie Argumentation bes herrn Steullet begreifen, wenn es fich um die artifelweife Berathung hanbeln murbe; benn ba murbe die Bersammlung zu entscheiben haben, ob fie die ursprüngliche Redaktion oder Diejenige der Kommiffion vorzieht. Allein bei ber Gintretensfrage fann biefer Buntt nicht bistutirt werben.

Man fagt nun, das Gesetz enthalte drakonische Bor-schriften. Es untersagt z. B. die Prozessionen auf öffentlicher Straße. Ift es febr bemühend, wenn man verhindert wird, den öffentlichen Frieden, den Frieden unter den Konsfessionen zu stören? ist es sehr bemühend für die Geistlichen, wenn sie sich auf ihre geistlichen Berrichtungen beschränken muffen? sind sie sehr unglücklich, wenn sie die gegenseitigen Beziehungen der Bürger nicht ftoren durfen und die Gewiffensfreiheit ichonen muffen ? Der Staat lagt fich eben nicht durch Dogmen imponiren, nicht einmal durch dasjenige von der Unfehlbarkeit des Bapftes. Wenn der Staat sich genothigt fieht, Bestimmungen aufzustellen, wie fie im vorliegenden Bepent, Bestimmungen aufzusteuen, wie sie im vorliegenden Gefete enthalten sind, so geschieht dieß, um den Uebergriffen der Kirche entgegenzutreten; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die Geistlichen häusig die Religion mißbrauchen, um Politik damit zu treiben. Ich halte dafür, es seien die gegen das Eintreten angeführten Gründe nicht stichhaltig, und ich glaube, es sei der Fall, daß der Große Rath in die artikelweise Berathung des Entwurfes eintrete.

Folletête. Das vorliegende Gesetz ist ein Ausnahms= gefet, ein Gefet bes Bornes, ein Gefet ber Rache! Daber weife ich es zurud. Wenn man ben Wortlaut bes Entwurfes liest, fo glaubt man fich bisweilen in die bewegteften Beiten bes 16. Jahrhunderts gurudverfest. Es ift indeffen leicht, ben Gedanken zu begreifen, welcher diese ftrengen Borschriften einer frühern Zeit wieder in's Leben rief. Der religiose Konflikt bringt der Regierung Berlegenheiten; man will ibn fonell zu Ende führen, und man arbeitet in aller Gile ein Repressingeses aus, welches mit ebenso großer Sast berathen wird, bevor man nur Beit gehabt hat, die Aftenstücke zu burchlesen, welche das Gesetz begründen sollen. Man hat soeben ein Memorial ausgetheilt, das ich nicht gelesen habe, und ich fann mich in Bezug auf feinen Inhalt nur in Ber-muthungen ergeben. Es ift indeffen nicht fcmer, zu errathen, in welchem Beifte es geschrieben ift, wenn man weiß, welches ber gegenwärtige Stand bes Konfliftes ift.

Das vorliegende Geset soll den geheimen Zweck erfüllen, ben man im Auge hat, namlich bas Spftem religiofer Unterbrudung fortseten, welches gegenüber ben Katholifen bes Jura praktizirt wird. Die Regierung weiß wohl, was sie von der Zukunft des von ihr offiziell patronirten Schisma zu halten hat. Sie kennt jest die Glaubenskraft und die Glaubenstreue der tatholischen Bevolferung. Gie weiß, daß bie bedingungslose Rudfehr der legitimen, ohne Urtheil ausgewiesenen Geiftlichen fur die Unhanger ber neuen Geiftlichen bas Signal mare, Diefe Gindringlinge ju verlaffen, und baß bann ber offizielle Rultus vollständig ber Berachtung preis= gegeben fein murde. Jedermann in Diefem Gaale weiß dieß, und trot der intereffirten Berichte ihrer Regierungestatthalter ift es ber Regierung wohl bekannt, bag bas Schisma an Entfraftung bahin ftirbt. Darum will man heute ein Belegenheitsgefet annehmen laffen, welches nichts Underes ift, als eine Zwangsjade, um die im Jura bestehende Schredens= herrschaft fortdauern zu laffen und die Rudfehr unferer Beiftlichen fruchtlos zu machen.

Der Bundesrath hat endlich nach vielfacher Bogerung und nach langen Griften mit unendlicher Borficht und in febr Disfreter Beife feinen Befchluß über die Frage der Ausweifung der jurafsischen Geistlichen gefaßt. Bereits bei Unlag des nationalrathlichen Beschlusses, durch welchen der Rekurs jur nochmaligen Untersuchung an den Bundesrath guruckgewiesen murde, hatte man glauben follen, die bernische Regierung werde fofort die Gelegenheit benugen, um ihr Ausweifungs= befret aufzuheben. Es war dieß eine fehr gunftige Belegenheit, ihre Eigenliebe zu schonen und gleichzeitig einen Beweis ihrer Sochherzigfeit zu geben. Man hat die Gelegenheit unbenut vorbeigehen laffen. Hierauf lud der Bundesrath die Regierung von Bern ein, ihm die Gründe mitzutheilen, welche nachitrer Ansicht die Aufrechthaltung des Ausweisungsdekrets nothwendig erscheinen laffen, und bejahenden Falls die Dauer biefer Magnahme zu bestimmen.

Sie muffen zugeben, daß der Bundesrath ba der Regierung eine goldene Brude baute, um den langen und bemuhenden Konflift zu ihrem Bortheile zu beendigen. Man wollte diese Brude nicht betreten und von den damit verbundenen Bor= theile feinen Gebrauch machen. Man zieht es vor, auf dem Bege ber Bewalt, der Staatsstreiche vorwartszugehen. ba man genothigt ift, ben fatholischen Beiftlichen bie Thure ihres eigenen Landes wieder ju öffnen, mochte man bis jur Borlage bes gegenwärtigen Gefetes an das Bolt biefes Ausweisungsbefret, bas eines Tages sicher nicht die ruhmvollfte Seite ber bernischen Geschichte bilben wird, auf einem Umwege Ingwischen werben vielleicht Ereigniffe aufrecht erhalten. eintretzen, welche die Regierung benuten kann, um ihre Politik vorübergehender Nothbehelse fortzusepen. Denn in Folge der so zahlreich begangenen Fehler, in Folge des Abgehens von ten Grundsätzen der Gerecktigkeit und des Rechts ist man zu einer Bolitit gelangt, die in den Tag hinein gerichtet fein muß und nur durch unvorhergefebene Bufalle aufrecht erhalten werden fann.

Soweit ift es gekommen; und wer will mir ba wider= sprechen? Die Gile, mit welcher man Dieses brakonische Befeg abthut, zeigt uns ichon, welche Dienfte man von ihm erwartet. Sie glauben, es werde Ihnen den Ausgang aus der Sackgaffe ermöglichen. Wenn Sie das ernstlich glauben, fo muß man fagen, baß bie Greigniffe Sie noch nicht binreichend

aufgeflart haben.

Wir verwerfen also sowohl den Grundgebanken als die ftrengen Bestimmungen Diefes Gefeges, Die mit den Grund= fagen der Tolerang und der religiofen Freiheit, welche die Grundlage der modernen Wefellschaft bilden, fo unvereinbar find. Alle Freiheiten, felbst die toftbarften und die noth= wendigften, werden durch den Entwurf in Frage geftellt. Prufen wir einige feiner Artitel.

Im § 4 ift es jedem tatholischen Beiftlichen unterfagt,

geiftliche Berrichtungen auszuüben, wenn er nicht die fdrift= liche Erflärung abgibt, daß er fich bedingungslos den Staatseinrichtungen und Erlaffen der Staatsbehörden unterwerfe. Ist es möglich, etwas Gehässiggeres und Widersinnigeres aufzustellen? Der Staat bemächtigt sich also der Leitung der Gewissen und der Herrschaft über die Seelen. Denken Sie an die ersten Zeiten des Christenthums zurück. Sagen Sie mir, ob Christus und seine Apostel, um die reinste, die ers habenste Lehre zu verkundigen, welche je von menschlichen Lippen gefloffen, zunachst die Erlaubniß eines Tiberius, eines Mero, eines Diofletian hatten einholen follen! Co weit wollen Sie bie Absurdität gewiß nicht treiben. Wie! wenn Geiftliche aus ben Kantonen Freiburg und Ballis, alfo Schweizer (ich fpreche nicht einmal von frangofischen Beiftlichen), unserer der Ceelforge beraubten Bevolferung ihren geiftlichen Beiftand zu Theil werben ließen, fo wurden Gie von ihnen eine vorherige bedingungslose Unterwerfung unter den Papst von Bern verlangen! Und dieser will, wie wir wissen, nichts davon hören, daß man über seine Autorität, über seine Unsehlbarkeit diskutire. Man glaubt zu träumen, wenn man der geschgebenden Behörde eines zivilisirten Landes solche Utopien vorlegen sieht. Und das Erstaunen ist noch größer, wenn man sich fagt, daß eine so ungewöhnliche Bestimmung in der zweiten Salfte des 19. Jahrhunderts der gesetgebenden Behorde eines republifanischen Staates vorge= schlagen wird, welcher an der Spite feiner Verfaffung die Gewiffens- und Rultusfreiheit proflamirt, ja fogar die freie Ausübung der römifch-tatholisch-apostolischen Religion formlich gewährleistet!

Man könnte ebenfo gut fagen, daß die Katholiken im Jura kunftighin gar keinen Kultus mehr ausüben durfen, und daß das Befet ihnen auf immer ben geiftlichen Beiftand von Prieftern ihres Glaubens untersage. Man hat aber da einen Einwand erhoben. Herr Ducommun hat nämlich Herrn Steullet vorgeworfen, daß er das von der Kommission vor= geschlagene, soeben ausgetheilte Amendement nicht berudfichtigt habe. Diefes vage Amendement fcheint allerdings eine weniger drakonische Bestimmung zu enthalten und einer etwas toleran= tern Gefinnung entsprungen zu fein. Wir werden das Amendement biskutiren. Es bestimmt, daß es einem Geist= lichen untersagt sei, geiftliche Verrichtungen auszuüben, wenn er erwiesenermaßen sich öffentlich ben Staatseinrichtungen und den Erlaffen der Staatsbehorde fich widerfest habe, auf so lange als diese Widersetzlichkeit fortdaure. Wenn auch der Wortlaut diefer Bestimmung milder ift, so entspricht biefelbe doch dem System ber Unterdruckung und der Knechtung. Die Allmacht des Staates auch in religiofen Dingen wird von Neuem an die Spite bes Gebaudes gestellt. Gerade das aber ift eine Monftruositat. Der Staat hat feine Mission jur Seelforge. Und wenn es ihm einfallen follte, burch ein Befet vorzuschreiben, daß die Katholiken im Jura nicht mehr in Berbindung mit dem heil. Stuhle ftehen und feine Lehren nicht mehr entgegennehmen follen, burften wir uns diefer Forderung unterwerfen ?

Wenn übrigens auch das von der Kommission vorgesschlagene Amendement die Seelsorge der katholischen Geistslichen nicht beeinträchtigen wurde, wer sagt uns denn, daß es vom Großen Rathe werde angenommen werden? Budem bleibt das Prinzip das nämliche, werde das Amendement ans genommen ober nicht. Es wird immer eine gehässige und unbestreitbare Ausnahme sein, welche eine ganze Klasse ehren-werther Geistlicher trifft. Richts beweist besser als der § 4, werde er amendirt oder nicht, wie sehr das Geset ein Roth-behelf ist. Dadurch, daß man die Seelsorge der ausgewiesen-Geistlichen unmöglich macht, gebenkt man, ben neuen Kultus aufrecht zu halten und ihn vor dem Gespotte und der Berachtung der Bevölkerung zu bewahren. Das vorliegende Gesetz wird, wenn es vollzogen wird, dieses Resultat nicht

verhindern konnen. Weit entfernt einen Erfolg zu haben und Jemanden bem Schisma zu gewinnen, wird es burch feine gehäffige Strenge vielmehr die Mißachtung ber offiziellen Kirche beschleunigen. Wie es im Entwurf vorliegt, murde es die Verhaltnisse des katholischen Kultus viel schwieriger machen und baber die Leiden der Bevolferung vermehren. Gegenwartig feben wir noch von Beit zu Beit Geiftliche unferes Glaubens in ben fatholischen Amtsbezirken. Außer den Ausgewiesenen, welche unter berfchiedenen Berfleibungen bes Rachts gurudfehren, um ben Sterbenden bie Gaframente zu verabreichen, find noch einige junge Beiftliche ba, welche feit dem Ausbruche bes Konflitts ordinirt worden und vom Ausweisungsbekret nicht betroffen find, da fie Die Protestation gegen die Absehung bes Bischofs nicht unterzeichnet batten. 3ch spreche nicht von den fremden Geiftlichen, welche mit den Bur Schreckenszeit üblich gewesenen Borfichtsmaßregeln in unsere Begend tommen. Gie wollen uns nun Diefer Geift= lichen, die wir uns bewahren konnten, berauben und fie mit Ihrem Gefet vertreiben? Denn, wenn Gie fie nothigen, zu erklären, daß sie sich ihrem Bischof und ihren geistlichen Obern nicht unterwerfen, um bann nur von der weltlichen Gewalt Befehle in geistlichen Dingen entgegenzunehmen, so seben Sie fie dadurch in die Alternative, entweder ihrem Glauben un= treu zu werden oder aller religiöfen Berrichtungen sich zu ent= halten. Geien Gie von vornherein überzeugt, daß fein Beift: licher fich ber Schande einer folden Erflarung aussetzen wird.

Dieß sind also die Strafen des Gesetzes, welche von heute auf morgen Die Beiftlichen erreichen tonnen, Die bisher für die Abhaltung des Privatkultus geduldet waren. Wenn ich den Großen Rath auf die traurigen Folgen dieses Ge= setzes, falls es in seiner vorliegenden Fassung oder selbst in der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion ange= nommen wird, aufmerkfam maden wollte, fo murde ich da=

mit nicht fertig werben.

Wir haben aber noch andere, ebenso drakonische Bestimmungen, wie der § 4. So sagt z. B. der § 3: "Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienklicher oder seelssorgerischer Handlungen Staatseinrichtungen oder Estasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gefahrbenden Beise zum Gegenstande einer Berkundigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu taufend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft." Denten Sie, daß bei einer folchen Bestimmung die Er-

örterung und die Kritik der Handlungen der Behörde noch möglich sei? Es ist dieß die unter der häßlichsten Form wieder hergestellte Censur, die gewaltsame Unterdruckung bes

evangelischen Wortes. Der § 2 bestimmt : Der § 2 bestimmt : "Ber in einer ben öffentlichen Frieden gefährdenden Beise Angehörige einer Konfession ober Religionsgenoffenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft." Hier wird den religiösen Verfolgungen die Thüre weit ge= öffnet. Bei einer folchen Bestimmung wird bas gesetzliche

Recht der Vertheidigung zum Verbrechen.
Und der § 6? Finden Sie nicht, daß derselbe zu Hands-lungen empörender Willfür Anlaß geben könne? Er lautet:
"Bersammlungen oder Zusammenkunfte von Religionsgenoffensschaften, bei denen die öffenkliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, sollen von Bolizei wegen aufgehoben und die Fehlbaren dem Richter zur Strafe überswiesen werden." Allerdings schlägt hier die Kommission eine andere Redaktion vor, welche bestimmt: "Versammlungen oder Zusammenkunfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder ber Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, follen von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren werden mit Geldbuße bis zu 200 Fr. oder

mit Befangniß bis ju 60 Tagen bestraft, fofern nicht ein be= stimmtes anderes Vergeben oder Berbrechen vorliegt." Allein dieses Amendement beruhigt uns durchaus nicht, sondern vermehrt noch die Gefahr, das Bereinsrecht durch den blinden Gifer unferer Polizeiangestellten, denen von vornherein Alles erlaubt ift, beständig bedroht zu feben. Nach meinem Dafürshalten unterdrudt eine folche Bestimmung das Bereinsrecht und Die Gebanken= und Wortfreiheit vollständig. Dan beein= trächtigt die freie Erörterung der öffentlichen Sandlungen ber Staatebehörden, man versucht sogar, auf indirektem Wege jede Bersammlung der Gläubigen und somit jede religiose mit der Ausübung des Gottesdienftes verbundene Berrichtung unter dem Bormande zu verhindern, daß die öffentliche Ord-nung geftort werden konnte. Gelbft eine Boltsversammlung wird vor dem neuen Wesetze nicht ficher fein. Und doch bilden

Diese Freiheiten die Grundlage unserer Institutionen. Dan sagt, es sei das vorliegende Gesetz eine nothwendige Erganzung des Rirchengefetes. Dieje Bemertung ift richtig, foweit es wenigstens ben fatholischen Rantonstheil 3ch beschäftige mich nicht damit, was im protestan= tischen Theile des Kantons geschehen ift. Das aber weiß ich, daß im fatholischen Jura das Kirchengesetz unter bem Drucke der Bajonnete eingeführt und vollzogen worden ift. Dant den ausnahmsweisen Magregeln, die noch lange auf bem Gewiffen Derjenigen, die sie angeordnet, laften werden, find 60,000 Ratholiten ihrer Kirchenguter und ihrer Rirchen beraubt worden; ihre Beiftlichen find ohne Urtheil an die Grenze geworfen worden, und gegenwärtig wird neben den schonen Rirchen, die leer bleiben und von von allen Seiten gekommenen Abenteurern besudelt und profanirt werden, der in den Berträgen und Berfassungen gewährleistete fatholische Kultus in Schuppen, Scheunen, ja selbst in Grotten ausge-übt! (Gelächter.) Sie lachen, meine Herren! Die Nach-welt wird eines Tages Ihr unanständiges Hohngelächter über die Leiden, die Gie ber fatholischen Minderheit gufugen, verurtheilen. Was hat unfer Bolf gethan, um eine so grau-same Behandlung zu verdienen? Die Berantwortlichkeit wird eines Tages auf Sie, Bertreter des bernischen Bolkes, fallen.

Wenn wir in biefen Saal eintreten, fo konnen wir auf einer der monumentalen Pforten folgenden der heil. Schrift entnommenen Spruch lefen : "Gerechtigfeit erhoht ein Bolt." Ich erlaube mir, das Citat zu vervollständigen. Die Schrift fügt folgende schreckliche Worte bei : "Die Sunde aber ist der Menschen Berderben." Ja, meine Heren, heben Sie den Geist des bernischen Boltes durch das Gefühl der Gerechtigfeit und baburch, bag Gie gegen bie fatholische Minder= heit hochherzig verfahren. Wenden Gie feine Blicke von der Anwendung der Gewalt ab, welche für die Machtigen fo vers lockend ift. Wenn Sie nicht wollen, daß diese Inschrift, die Sie auf bem Gebaude eingegraben, in welchem die Berathungen ber oberften Staatebehorden gepflogen werden, eine Luge, eine arge Heuchelei sei, so haben Sie den Muth, gerecht zu fein und Ihrem Bolte das beruhigende Schauspiel zu ge-währen, daß Sie als Geschgeber die Ansprüche der Gerech= tigkeit und den Schut der Schwachen über die Leidenschaften bes Augenblickes zu setzen wiffen. Wir find nur 60,000 Katholiken in dem großen Kanton Bern, und die öffentliche Gewalt wird immer in Ihren Handen bleiben. Wir sind baher bem Staate nicht gefährlich. Ungeachtet ber militarischen Occupationen, ber Ginkerke-

rungen, der Bugen, der Berfolgungen und der willfürlichen handlungen wird die fatholische Bevolferung ihrem Glauben mit der Ruhe und Entschloffenheit, welche bas Gefühl des Rechts gemahrt, treu bleiben. Was fur Ruheftorungen wollen Sie mit Ihrem Gefete unterdruden ? Man gable boch, wenn man fann, die angeblichen Ausschreitungen auf, denen wir uns seit zwei Jahren bingegeben haben, und man wird seben, baß bas fatholische Bolf, obwohl es den harteften Brufungen

ausgeset war, von bem Bege bes geschlichen Biberftantes nicht abgewichen ift.

ich wiederhole es, Sie werden den Zweck nicht erreichen. ben Sie bei ber Erlaffung biefes Befeges im Muge haben. Die Wurfel find gefallen, und Sie konnen nicht im Ernfte erwarten, daß die Ratholiken fich zu diesem elenden Schauspiel der Einführung einer neuen Religion durch die weltliche Gewalt hergeben werden. Die religioje Bewegung im Jura ift ohumachtig; Sie wiffen dieß, und Sie find alle überzeugt, daß Sie das Bewiffen des Boltes nicht unterdrücken konnen.

Man jage und nicht, Die Beiftlichen werden nach ihrer Rudtehr zu Störungen Anlaß geben und überall eine ben öffentlichen Frieden gefährdende Agitation hervorrufen. Wir tennen unfere heute so verläumdeten Geiftlichen, und wir wiffen aus langer Erfahrung, wie fehr sie die burgerliche Ge-walt achteten, jo lange diese sich in den Schranken ihrer Be-fugniffe hielt und nicht auf das religiose Gebiet hinübergriff. Benn die juraffische Beiftlichkeit je den öffentlichen Frieden in Gefahr gefest, fo mar die Regierung hinreichend gegen fie gewaffnet, um fie zu zwingen, Die Gefete zu achten. Das französische Strafgesethuch von 1810, welches im Jura bis jum 1. Januar 1867 in Kraft mar, enthielt fehr ftrenge Beftimmungen gegen die Ausschreitungen der Geiftlichen. Und boch fenne ich in der gangen Periode von 1810 bis 1867 feinen einzigen Fall, daß die bernische Regierung fich in der Roth= wendigkeit gesehen hatte, einen fatholischen Geistlichen vor Gericht zu ziehen und mit einer der im Strafgesethuche vorgesehenen Strafen zu belegen. Der Hegierungspraficent mag dieß untersuchen, ich glaube aber nicht, daß er im Falle fei, Diefe Thatfache zu bestreiten.

Bas aber die fatholische Beiftlichkeit während eines halben Jahrhunderts bis zum Borabend des Konfliftes mar, das ift fie noch jest, und Gie werden immer finden, daß fie ber burgerlichen Gewalt fich willig unterwirft, fo lange Sie nichts ihrem Gemiffen und ihrer Bflicht Buwiderlaufendes von ihr

verlangen.

Ich beschwöre ben Großen Rath, wieder zu den Gefühlen des Rechts, der Mäßigung, der Toleranz zurückzukehren und nicht auf dem unfruchtbaren Wege der Gewalts- und Unterdrückungemaßregeln zu verharren. Das Gefet, welches man uns in furzer Frift aufzwingen will, wird bie große Mehrheit der fatholischen Bevölferung im Jura berühren und fie in die Unmöglichkeit verseten, Die Seelforge ber Beift= lichen zu genießen, an die es durch Bande geknupft ift, welche durch die Leiden und die Entbehrungen der Berbannung noch

enger gezogen worden find.

Nehme man doch einmal eine loyale Zählung der der römisch-katholischen Religion treu gebliebenen Bevölkerung vor, und vergleiche man die Zahl Derjenigen, welche für ihren Glauben leiden, mit der Jahl der Anhänger des neuen Kultus. Als jüngst in Neuenburg ein Apostel der neuen Religion des Alttatholigismus, der frühere Bater Spacinth, von der durch eine politische Bartei tompromittirten religiofen Bewegung in Genf rebete, sprach er die bedeutungsvollen Worte aus: "Eure Urnen sind immer angefüllt, und Eure Kirchen sind leer!" Und ich sage, um die politische Bewesung im Jura, die man eine religiöse nennt, mit einem Worte zu tennzeichnen : "Gure Rirchen (diejenigen, die Ihr uns genommen habt) bleiben leer, und unfere Scheunen find ans gefüllt." Was unfere Urnen betrifft, so wissen Sie, mit welchem Eifer die Bevölkerung sie mit den Zeugnissen der Lebensfähigkeit ihres Glaubens füllt. Sie werden dieß noch oft erfahren.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dbicon wir die vehementen, leidenschaftlichen Ausbruche des herrn Folletête in Angelegenheiten firchlicher Natur nun bald jum hundertsten Dale in diefem Saale gehort haben und wiffen,

was baran mahr ift und wie fehr fie nur Schein und Blend= wert find, fo erlaube ich mir doch, als Bertreter der Regierung Giniges auf die Ausfalle des Borredners ju erwiedern. 3ch hatte zwar bie Aufgabe gerne Andern, Beredtern überlaffen, und ich nehme benn auch an, es werde herrn Folletete auch von Mitgliedern aus dem Jura geantwortet werden. Ich werde ihm nicht auf bem nämlichen Wege folgen, ben er zu gehen gewohnt ift, ich werde nicht mit Entstellungen und Berdrehungen, fondern bloß mit der Wahrheit umgehen.

herr Folletête hat am Schluffe feines Botums behauptet, es fei im Jura bis 1867 fein fatholischer Briefter verurtheit worden, und es haben fich diefelben überhaupt ftets febr ruhig verhalten. Herr Folletete erinnert fich nicht der Bor= gange von 1836 bei Anlag der Badener und Lugerner Ronferengen, er erinnert fich nicht, daß im Umtsbegirt Laufen por 1867 ein katholischer Geistlicher (an den Ramen erinnere ich mich in biefem Augenblicke nicht) durch gerichtliches Urtheil abberufen worden ift. herr Folletete hat gefagt, Die ganze katholische Bewegung im Jura sei ohnmächtig und fie werde in sich felbst zusammenfinken. Ich behaupte gerade das Wegen= theil. Nach meiner innersten Ueberzeugung wird ber Jura verjungt wie ein Phonix aus diefer firchlichen Bewegung hervorgehen, und es wird dieselbe einmal dem Lande zum Ruhm und zur Ghre gereichen.

Herr Folletete hat ferner behauptet, bas Kirchengesetz sei dem Jura mit Gewalt, unter dem Druck der Bajonnete oftropirt worden. Das ift eine Unwahrheit. Das Kirchen= gefet ift mittelft ber Dajoritat ber Bolfsabstimmung auch fur

ben Jura in Kraft getreten.

Herr Folletete hat bemerkt, der Antrag der Kommission zu § 4, wonach es einem Geistlichen untersagt ist, beim Privatkultus zu funktioniren, sofern er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlaffen der Staatsbehörden widerfett hat, fei eine vage, untlare Bestimmung. 3ch will herrn Folletete barüber auftlaren. Diefe Bestimmung ift allerdings vor Allem aus gegen die romijdetatholischen Geistlichen gerichtet, welche f. B. den bekannten Brotest unterzeichnet und ihn noch zur heutigen Stunde nicht zurückgezogen haben, obschon die Bundesversammlung als oberste Instanz längst über das Schicksal des Bischofs Lachat abgesprochen hat. Die Geistlichen haben in ihrem Protest erklärt, daß sie ber Verfügung der Diözesanstände, die durch den Entscheid der Bundesversammlung in Kraft erwachsen ist, sich nicht unterwerfen können, den Verkehr mit dem Bischof Lachat immer fortsetzen und ihn als ihren rechtmäßigen Bischof auerfennen werden. Gegen folche Personen ift eine berartige Bestimmung vollkommen am Plate. Ich fann übrigens hier erklaren, daß die Regierung beschlossen hat, sich der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion anzuschließen. Bersonlich habe ich zwar die Ansicht, und ich werde dieselbe später zu motiviren vielleicht Gelegenheit haben, daß die weitergehende Redaktion, welche von den betreffenden Beiftlichen die Abgabe einer schriftlichen Erklarung verlangte, ganz gut batte ange-nommen werden konnen. Berr Folletete foll also nicht fagen, es fei diefe Bestimmung auf diejenigen Geiftlichen gerichtet, welche f. B. ben Protest nicht unterzeichnet haben. Im Weitern hat herr Folletete mit wohlfeilen Phrafen

an Chriftum erinnert und mit ichonen Spruchen um fich geworfen. Wenn die romischen Katholiken, die Ultramontanen im Jura die mahrhaft driftlichen Spruche, z. B. "Liebet euch unter einander" und "Liebe beinen Rachften, wie Dich felbft", bebergigen murden, fo mare die heutige Diskuffion nicht nothig

gewesen! (Lebhafter Beifall.)
Serr Folletete hat von Born, Rache, Bergewaltigung, Unterbrückung, Terrorismus gesprochen. Die Frage ift schon oft in diesem Saale erortert worden, wer den Frieden gestort, wer mit haßerfülltem Berzen Tag fur Tag seinen Gegner angegriffen, wer in gedruckten Zirkularen zum Abbruch alles fogialen und burgerlichen Bertehre mit Underedentenden auf-

gefordert hat. Dieg haben bie romifden Ratholifen, Die Ultramontanen im Jura gegenüber ben Altfatholifen gethan, und da ift ber haß, die Rache zu fuchen! Alles das ift Ihnen übrigens fehr wohl befannt, und ich wurde mich un= nothig auftrengen, wollte ich alle diese Thatfachen neuerdings hier anführen, zumal diefelben in dem Ihnen heute ausge= theilten Retursmemorial an die Bundesversammlung ermahnt find.

Rein! Das vorliegende Gefet ift fein Gefet, welches den Jura terrorifirt und ihn seiner Freiheit beraubt, sondern es schafft Freiheit, und zwar fur Alle, und ftellt, wenn auch gegen ben Willen ber romischen Katholiken, ben Frieden im

Jura wieder her.

Wenn fich endlich Berr Folletete immer wieder hämischer Bemerkungen gegenüber ber Klugheit oder Unklugheit ber Regierungspolitif erlaubt, fo fann ich mich wirklich nicht ent= halten, hier auszusprechen, daß er damit gleichzeitig auch einen fehr unpaffenden Affront gegenüber dem Großen Rathe, der oberften Landesbehorde begeht.

Froffard, Regierungerath. Herr Folletête hat fich in feinem Botum folche Entstellungen zu schulden fommen laffen, daß ich es für Pflicht halte, einige Worte der Er-wiederung anzubringen. In einem hochtrabenden, mit hohlen Phrasen ausgestatteten Vortrage hat Herr Follctete das vorliegende Wefet ein Wefet bes Bornes und ber Rache genannt und gesagt, beim Lesen desselben glaube man sich in das 16. Jahrhundert zurückversett. Ich aber und mit mir alle Bürger, welche das Wohl des Vaterlandes aufrichtig im Auge haben, fagen, daß das Wefet ein Wefet des Friedens, ber Tolerang ift.

Wenn Sie Beuge gemesen maren von Demjenigen, mas feit zwei Jahren im Jura geschehen, wenn Gie gesehen hatten, zu welchen Digbrauchen bie Kanzel benutt worden ift, welche Uebergriffe die Geistlichen sich haben zu schulden kommen laffen, wie fie mit allen ihren Anhangern gu ber Stimmurne gezogen find, wenn Sie Zeuge gewesen waren von der großen öffentlichen Schaustellung am Frohnleichnamsfeste, die man eine Prozession heißt, wenn Sie gesehen hatten, wie da ruhig vorübergehende Bürger beschimpft und verhöhnt worden sind, dann ware dieses Geset schon langft erlaffen worden. Hebrigens sind alle diese Thatsachen von den öffentlichen

Blättern f. B. erwähnt worden. Gerr Folletete hat sehr wegwerfend von der liberalen Bewegung im Jura gesprochen und gesagt, es sei Dieselbe auf dem Buntte, zu scheitern. Rein, Dieß ist unrichtig. Die drifttatholische Bewegung nimmt vielmehr immer größere Ausdehnung an. Hätte Herr Folletête den jüngst statt-gefundenen Verhandlungen der Eynode in Delsberg beige-wohnt, hätte er dort die ruhigen, vom Geiste des Friedens und der Liebe beseelten Verathungen angehört, in denen die intelligentesten, die ehrenwerthesten Manner des Jura sich über die religiösen Interessen des Landes besprachen, dann konnte er nicht die Behauptung aufstellen, es sei die chriftfatholische Bewegung im Jura auf bem Bunfte, ju scheitern. Sehen wir nicht, wie in Pruntrut, in Delsberg, in Laufen 2c. Die ganze intelligente Bevölferung an der Spite der Bewegung fteht und die Regierung in ihrem Rampfe unterftust? Es find dieß Thatfachen, die man nicht in Abrede ftellen fann.

Sind wir nicht berechtigt, im vorliegenden Gesetz zu verslangen, daß die Geistlichen sich den Staatsgesehen unterwerfen und sich nicht mehr gegen dieselben auslehnen? Wenn man der vielfachen Digbrauche und Ausschreitungen gedenkt, welche in den letten Jahren ftattgefunden haben, jo muß man zugeben, daß der Staat genothigt ift, fich durch entsprechende Strafbestimmungen gegen die Wiederfehr derartiger Ueber= tretungen ju schützen. Satten wir vor 2-3 Jahren ein solches Geset gehabt, so hatten wir alle diese Ruheftorungen, alle biefe ungludlichen Vorfalle nicht zu beflagen gehabt.

empfehle bas Gintreten in bas Befet, welches ben tonfeffionellen Frieden wieder herstellen und dauernd sichern wird. (Beifall).

Koller. Herr Froffard hat uns von juraffischen Geist= lichen gesprochen, welche auf eine den Frieden des Staates gefährdende Weise von der Kanzel berab Politik treiben und an ter Spite ihrer Pfarrgenoffen zur Urne ziehen. Ich wohne im Jura, allein ich muß erflaren, daß fein folcher Borfall gu

meiner Renntniß gelangt ift.

Vorlage vorsieht.

Berr Froffard hat auch von fanatischen Prozessionen gefprochen, die ben öffentlichen Frieden gefahrten und die Borübergebenden beschimpfen. Berr Froffard muß einen Borfall fennen, der fich in dem Orte ereignete, wo er früher wohnte. Eine Brozeffion, die ruhig burch die Strafen zog, wurde nämlich von einigen Individuen, die Berr Froffard fehr gut kennt, angefallen und verhöhnt. Die Angreifer, die Friedens= ftorer find alfo nicht auf Seite ber friedlichen Katholifen, welche den zu ihrem Kultus gehörenden gottesdienftlichen Sand= lungen mit Ehrfurcht beiwohnen, sondern vielmehr auf der andern Seite zu suchen. Man hat ein hochst dufteres Ge= malbe von den Ruheftorungen, die im Jura vortommen follen, entworfen. Wenn man aber die Sache unparteisich und ohne Uebertreibung ansieht, muß man zu der Ueberzeugung ge= langen, daß die fleinsten Borfalle, wie fie überall vorkommen, aufgeblasen und in übertriebener Weise dargestellt und daß fie zudem von den Berfechtern des Schisma's hervorgerufen worden find. Das ift im fatholischen Jura allgemein befannt.

Herr Folletête hat mit vollem Rechte daran erinnert, daß ber Code penal von 1810, welcher bis 1867 im Jura in Kraft beftand, abnliche Strafbestimmungen wie ber vorliegende Ent= wurf enthielt, daß aber unter der Herrschaft Dieses Wesethuches fein Geiftlicher wegen Kanzelmighrauch vor ben Richter gezogen worden ist. Man hat zwar von den Borfällen von 1836 gesprochen. In der damaligen Periode herrschte aber eine abnliche Tendenz, wie gegenwartig : man wollte schon da= mals im Jura das Schisma einführen , zu welchem Zwecke man die Bevolferung bennruhigte. Ungeachtet aber ber Dama= ligen Unruhen und der militarischen Besetung bes Jura, ungeachtet bes Intraftbestehens abulicher Strafbestimmungen, wie fie im heutigen Entwurfe enthalten find, murde tein Geift= licher wegen olcher Bergeben bestraft, wie fie bie gegenwärtige

Man hat une, und zwar namentlich von Seite bes Herrn Joliffaint, gefagt, daß der Gefegesentwurf bezwecke, die Freiheit herzustellen und es Jedem zu ermöglichen, nach seiner Weise friedlich und ruhig zu leben. Wenn man diesen Grund= fat aufstellt, so sollte man ihn auch burchführen und nicht Bestimmungen aufstellen, welche ihm gerade zuwiderlaufen. In ber That find die Borschriften des Entwurfs exceptioneller Natur und verhindern oder beschränken die freie Ausübung bes fatholischen Kultus, mahrend bem offiziellen Regierungs= fultus feinerlei hinderniffe in den Weg gelegt werden. Man will einzig gegen die Geistlichen ber katholischen Bevölkerung sich eine Waffe schaffen. Dieß ist der Zweck des Gesetzes. Herr Ducommun hat bemerkt, die im § 4 enthaltene Beschränkung sei durch den Antrag der Kommission wesentlich

modifizirt und gemildert worden, und man konne baber nicht mit dem Wortlaute argumentiren, wie er im Entwurfe des Regierungerathes enthalten sei. Der Antrag der Kommission su § 4 ist aber noch nicht angenommen, sondern gegenwärtig handelt es sich bloß um die Frage des Eintretens in den Entswurf des Regierungsrathes und nicht um den Entwurf der Kommission. Gegenwärtig stehen wir also noch auf dem Boden des regierungsräthlichen Entwurfes, welcher einem Geistlichen die Ausübung geistlicher Verrichtungen untersagt, wenn er die schriftliche Erklärung verweigert, daß er sich bes bingungslos ben Staatseinrichtungen und Erlaffen ber Staats=

behörden unterwerfe. Es gibt eine Menge folder Erlaffe, benen fich die Beiftlichen ohne Unftand unterziehen konnen, allein es gibt auch folde, Die fie nicht anerkennen konnen, ohne ihr Gewiffen zu verlegen.

Wenn man fagt, man wolle die Kultusfreiheit mahren, so erinnert mich bieß an eine schone Stiquette, die man einer werthlofen Waare aufflebt. Das Geset spricht gerade Die Berneinung ber Rultusfreiheit aus, und die Regierung, welche dasselbe vorlegt, verdient nicht den Ramen einer libe= ralen Behörde. Ich ftimme gegen bas Gintreten.

herr Berichter statter ber Kommission. Bei ber Rede des herrn Folletête ist mir das Sprichwort in ben Sinn gekommen: "Die Wahrheit spricht, das Interesse aber schweigt". Die leidenschaftliche feindselige Sprache des Herrn Folletete hat mir bewiesen, in welcher Stimmung Die fatho-lijche Bevolkerung fich gegenüber den Staatseinrichtungen befindet, und sie hat mir gezeigt, daß es nothwendig ift, die Sache auf dem Wege des Gesetzes zu ordnen. Ich habe mir die Protestation der fatbolischen Geistlichen vom Februar 1873 gegen die Absetzung des Bischofs Lachat verschafft, und ich habe eine merkwurdige Uebereinstimmung zwischen bem in Diesem Schriftstud herrschenden Tone und bem Tone des Berrn Folletete gefunden. 3ch erlaube mir, Ihnen mitzutheilen, was in biefer Protestation enthalten ift, und ich werde bann fragen, ob wir uns auf den Standpunkt ftellen konnen, daß der Staat in dieser Weise fich der Rirche unterwerfe. 3ch glaube, es werbe biefe Frage von Benigen bejaht werben fönnen.

Die Protestation beginnt mit folgenden Worten: "Die unterzeichneten Briefter des fatholischen Jura, in ihren inner= ften Ueberzeugungen und in ihren heiligften Rechten verlett, protestiren feierlich gegen die Magregeln, welche von der Diozefankonfereng und der Regierung von Bern über ben Bischof von Basel und ben katholischen Klerus des Kantons Bern verhangt worden find. Gie protestiren gegen die ge-haffige Behandlung, welche die Diogesankonferenz und besonders der Regierungsrath des Kantons Bern feiner Boch= wurden, dem h. Herrn Lachat, Bijchof von Bafel, haben zu Theil werden laffen. Ernannt burch das Domfapitel und in fein Umt eingeset burch ben fouveranen Bapft, fann ber Bischof von Basel nur burch seine firchlichen Richter abgeset werden. Indem die Diogefankonfereng den Bischof von Bafel gegen alles Recht seines Umtes entsette, hat fie fich eine Be= walt angemaßt, welche ihr nicht zukommt. Diese gewalt= thatige Amtsentsehung hat in den Augen der Ratholiten und besonders in den Augen der unterzeichneten Priefter feinen rechtlichen Charafter; fie erflaren deghalb, daß der h. Herr Lachat fur fie immer der Bischof von Bafel sein mird; daß fie bemfelben unterthan, gehorfam und ergeben fein werden, felbst bis zum Tode, wenn es sein muß, so lange nicht der beil. Stuhl seine Amtsentsetzung ausgesprochen, oder der Bischof von Basel selbst nicht freiwillig auf seine bischöfliche Würde verzichtet haben wird."

Der Bund hat den Refurs gegen die Abberufung bes Bischofs Lachat in abweisendem Sinne entschieden. Dennoch anerkennen noch auf den heutigen Tag ein gewiffer Theil ber fatholischen Bevolkerung und die betreffenden Beiftlichen die Schlugnahme ber Rantone und ben Refursentscheid bes Bundes= rathes nicht und sehen sich somit in flagrante Opposition gegen die staatliche Ordnung. Auch wir haben gegenwärtig an die Bundesversammlung rekurrirt, wohin wurde es aber führen, wenn wir, falls wir mit dem Rekurse unterlägen, erklären wurden, daß wir uns der Bundesgewalt nicht fügen? wurde ba nicht jebe staatliche Ordnung aufhoren, und konnte ein solcher Staat noch fortexistiren ? Es ist wahr, es gab eine Beit, wo ber Staat ber Kirche untergeordnet war, allein biefe

Zeit ift vorüber.

Die Protestation ergebt fich hierauf in eigentlichen Injurien und fchließt fodann folgendermaßen : "Sie weisen ebenso jedes Projett ber Organisation des fatholischen Rultus gurud, welches nicht von bem Dberhaupte der Rirche ausgeht. Sie konnen nicht zugeben, daß außer dieser oberften Bewalt irgend welche Behorde, fei fie weltlich oder geiftlich, befugt sein betalt Levelet, sein erteite der gerping, beigg sei, die göttliche Berfassung der Kirche zu modisiziren oder abzuändern." Hier erklaren also die Geistlichen: wir aner-kennen kein Kirchengesetz, das von Euch erlassen wird, sondern nur ein solches, das uns der Papst gibt. Dieß ist nun eben der Kampf der Zeit. Da fragt es sich: foll der Staat sich eine solche Sprache gefallen lassen? Ich glaube, es sei dieß nicht Ihre Meinung. Darum wird benn auch die Opposition gegen bas Gintreten mit bem § 4 begrundet; benn über bie andern Bestimmungen des Entwurfes hat man nur wenig ge= sprochen. Man ist aber in dieser Opposition nicht ganz loyal zu Werke gegangen. Der Entwurf des Regierungsrathes ist allerdings diskussionskähiger, als derjenige der Kommission, und dieser Umstand wird von der Opposition benutzt, indem fie den regierungsräthlichen Antrag der Diskuffion zu Grunde legt und dagegen auftritt. Da aber der Regierungerath beichlossen hat, dem Antrage der Kommission beizustimmen, so haben wir nicht zu befürchten, daß die ftrengere Faffung bes regierungsrathlichen Entwurfes werbe angenommen werden, und wenn baber die Berren gleichwohl auf letterm berum= reiten, fo ift bieg ein Privatvergnugen, bas man ihnen in Gottes Namen gonnen muß.

Bas sagt nun aber dieser so angeschtene § 4 bes Geseste S. Er erklärt einfach, daß Priester, die sich in der Weise, wie es in der Protestation geschehen ist, gegen die staatliche Ordnung in Biderspruch seten, auf diesem Boden nicht die Lehre der Liebe, des Christenthums lehren, überhaupt nicht Meligion treiben sollen. Es gehört nicht zur Religion, gegen Alles zu opponiren, was vom Staate ausgeht. Es würde zu weit führen, auf die Geschichte zurüczugehen und auseinanderzusehen, wie alles das sich gemacht hat. Wenn aber Jemand in allen öffentlichen Fragen eine erceptionelle Stellung einnimmt, sich in Opposition mit dem Staate setzt und erkärt, einen Staat im Staate bilden zu wollen, dann nuß eine gesetzgebende Behörde im 19. Jahrzhundert darauf erwiedern, daß sie auf diesen Boden nicht eintreten könne. Etwas Anderes will der § 4 nicht. Er bestimmt einsach, daß einem Geistlichen die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenossenschaft untersagt sei, 1) wenn er einem staatlich verbotenen religiösen Orden, z. B. dem Jesuitenorden angehöre. Es ist dieß heute ein überzwundener Standpunkt, der im Jahr 1848 entschieden wurde. Ferner untersagt der § 4 einem Geistlichen die Ausübung geistlicher Verrichtungen, 2) wenn er erwiesenermaßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsebehörden widersetzt hat. Diese Bestimmung ist allerdings in erster Linie gegen die abgesetzten Geistlichen gerichtet, sie bezieht sich gegen die der Etaat: deine Ueberzeugung entbindet dich nicht von deinen bürgerlichen Pssichten, und zu diesen gehört auch, daß du dich den Gesehen des Staates unterziehst.

Die Opponenten haben also die Sache unrichtig bargestellt, und ich glaube, es sei Ihnen selbst nicht recht ernst
damit. Wenn herr Folletête den Spruch anführt "Gerechtigfeit erhöhet ein Bolt", so füge ich bei, daß die Schrift fortfährt: "Aber die Sünde ist der Wenschen Berderben!" (Beifall.)

Es wird Schluß verlangt.

Lehmann=Cunier. Ich habe das Wort ergriffen, um ben Schluß der Diskuffton zu beantragen. Es scheint mir, man sei von der Eintretensfrage abgewichen. Der § 50

der Bundesverfassung gewährleistet die Kultusfreiheit, allein nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung; sodann gibt er den Kantonen, sowie dem Bunde das Recht, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften und gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigeneten Maßnahmen zu treffen. Diese Bestimmung begründet hinreichend das Eintreten in die heutige Vorlage. Zwischen Freiheit und Zügellosigkeit ist ein großer Unterschied, und wenn wir Freiheit für Alle und nicht nur für eine einzelne Rlasse wollen, so müssen wir gewisse Veschränkungen ausstellen, wie sie der \$50 der Vundesverfassung vorsieht.

Alasse wollen, so mussen wir gewisse Beschränkungen aufstellen, wie sie der \$ 50 der Bundesverfassung vorsieht.

Man hat gesagt, der Entwurf sei speziell gegen die katholische Religion gerichtet. Dieß ist unrichtig; denn er bezieht sich auf alle Konfessionen ohne Unterschied. Herr Folletête hat bemerkt, die Kommission beantrage zwar ein Amendement zu \$ 4, es sei aber noch nicht gewiß, ob daßselbe werde ansgenommen werden Gerade deßhalb wollen wir aber eintreten und die einzelnen Artikel diskutiren, um zu sehen, in welcher Fassung der Entwurf vom Großen Rathe angenommen werden wird. Man hat der Regterung bösen Willen vorgeworsen und ihr einen Borwurf darans gemacht, daß sie das Gesetz, dessen Vorgelegt habe. Heute nun sagt uns Herr Folletête, man wolle das Gesetz in aller Eile durchberathen. Es ist wirklich eine schwere Aufgabe, es diesen Herren recht zu machen.

Schluß! Schluß!

#### Abstimmung.

1) Für Schli	18				•	Mehrheit.	
2) Für das	Gint	reten	•	•	•	172 Stimmen	
Dagegen	•	•	•	•	•	23 "	

#### § 1.

Außerhalb ber bazu bestimmten Lokale (Rirchen, Rapellen, Bethäuser, Brivatgebaube ober andere geschloffene Raume) burfen keine öffentlichen kirchlichen Brozesstonen ober sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden.

Borbehalten bleiben :

1) ber Felbgottesbienst gemäß ben nabern Borschriften ber Militärgesetze und ben Anordnungen ber militärischen Obern,

2) bie firchliche Begräbniffeier nach den hierüber aufzu-

ftellenden befondern Bestimmungen.

Wiederhandlungen werben mit Geldbuße bis zu zweis hundert Franken oder mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen beftraft.

Herr Berichterstarter bes Regierungsrathes. Der § 1 enthält das Verbot, außerhalb ber zum Gottesbienst bestimmten Lofale Prozessionen ober sonstige kirchliche Ceremonien vorzusnehmen. Vorbehalten bleiben einzig der Feldgottesbienst und die kirchliche Begräbnißseier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen. Wahrscheinlich wird ein Bundeszgeset diesen letztern Gegenstand regliren, da nach der neuen Bundesverfassung das Begräbnißwesen eine bürgerliche Sache ist.

Der Hauptpunkt des S 1 betrifft das Verbot der kirchlichen Prozessionen außerhalb der zum Gottesdienst bestimmten Räume. Dieses Verbot ist durchaus nicht ganz neu. In der Hauptstadt besteht es bereits seit 1820 für die Katholiken. In einzelnen Kantonen, z. B. in Genf und in Tessin, bestehen besondere Gesete, durch welche die öffentlichen Prozesstionen verboien werden. In Frankreich sind dieselben bereits nach dem Konkordat von 1801 in denjenigen Ortschaften verboten, in denen verschiedene Ronfessionen oder Religions=

genoffenschaften vortommen.

Bur Motivirung des Berbotes führe ich zwei Bunfte an: Die Religion soll ihrem Wefen nach sich innerhalb der gottesbienstlichen Raume halten und auf diefe guruckziehen; fie foll fich nicht öffentlich zeigen, sondern im stillen Kammerlein bleiben. Sodann bildet jede öffentliche Prozession, namentlich da, wo verschiedene Konfessionen und Religionsgenoffenschaften bestehen, eine gewisse Provokation für alle Andersdenkenden. Im Jura, den man hier namentlich im Auge hat, haben wir gegenwärtig in allen Gemeinden ausnahmsweise zwei katho= lische Richtungen , von denen die eine staatlich organisirt ist und die andere sich auf dem Boden des Privatkultus bewegt. Es ist daher im Interesse des Friedens, die Prozessionen in Zukunft zu verbieten. Ich will nicht in Abrede stellen, daß dieß die Katholiken im Jura etwas stoßen mag, allein sie werden sich bald an diese Verbessferung und an diese Ordnung der Dinge gewöhnt haben und schließlich selbst damit zustrieben sein frieden fein.

Bas die hier angedrohten Strafarten betrifft, fo hat man fich darüber bereits bei der Gintretensfrage ausgesprochen. Man wird hier naturlich nicht fehr hohe Strafen aufstellen, und es ift deghalb das Maximum der Buge auf blog Fr. 200 und dasjenige der Gefängnisstrafe auf 60 Tage festgefest.

Feune. Ich habe zum Eintreten gestimmt, weil das Kirchengesetz die Erlassung eines Gesetzes über diese Materie vorschreibt. Ich sehe mich jedoch veranlaßt, hier eine Anfrage zu stellen und um Erläuterung zu bitten. Der S 1 verbiete die Prozessionen außerhalb der gottesdienstlichen Lotale. Ich kann diefem Berbote beipflichten; denn ich glaube auch , es können die öffentlichen Prozessionen aufgehoben werden. Am Schluffe des § 1 finden wir aber die Bestimmung, daß Widerhandlungen mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken oder mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen bestraft werden. Un einer Prozeffton konnen jedoch mehrere hundert Berfonen Theil nehmen, und es fragt fich nun, wer bestraft werden foll, ob jeder einzelne Theilnehmer oder aber nur die Beranftalter oder die Leiter der Prozession. Ich munsche, es möchte darüber Ausfunft ertheilt werden.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Der Sinn des Schlußsates des § 1 ift der, daß jeder einzelne Theilnehmer an einer Prozession bestraft werden foll. Damit ift natürlich nicht gefagt, daß, wenn 100-150 Berfonen an einer Prozession Theil nehmen, dann der Richter jeden ein= zelnen mit dem Maximum bestrafen muß. Der Richter wird jeden Fall in's Auge faffen und die Anstifter und Anführer ftrenger bestrafen, als tie Irregeführten.

X. Rohler. 3ch habe im Schoofe ber Rommiffion ben Antrag gestellt, es sei bas erfte Alinea des § 1 also zu faffen : "In Gemeinden, wo verschiedene Konfessionen vertreten find, durfen ac." Im Weitern habe ich beantragt, den Schlußsat der Biff. 2 zu ftreichen und dieselbe einfach so zu redigiren: "Die firchliche Begrabniffeier". Folgende Grunde haben mich zu diefen Antragen veranlaßt : Bas zunächst die öffentlichen Brozeffionen betreffen, so gebe ich zu, daß in Ortschaften, wo verschiedene Konfessionen vertreten find, wo die Bevolterung aus Ratholifen, Protestanten, Juden besteht, die Broz gesstionen bisweilen zu Konflitten führen konnen. 3ch begreife baher, daß man bei der gegenwärtigen Sachlage und angefichts der schwierigen Beitverhaltniffe die Prozessionen untersagen will. Es ift aber fein Grund vorhanden, eine folche Magregel auf die Gemeinden auszudehnen, deren Bewohner dem gleichen Kultus angehören. Warum will man diesen verbicten, Brozessionen abzuhalten, welche Niemanden verlegen wurden ?

Dieß ift in den meisten Ortschaften des fatholischen Jura der Fall. Ift es benn in Pruntrut, in Delsberg und in ben Freibergen untersagt, fatholisch zu fein, wie man es in Lugern, in Schwyz, in Freiburg und in den übrigen katholischen Kanstonen der Schweiz ift? Der vorgeschlagene Artikel ift nur für diejenigen Ortschaften berechtigt, in denen verschiedene Konfessionen vertreten sind, und wo man die Prozessionen

verbieten will, um Konflitte zu vermeiden.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung. Gine Prozef= fion ist ein religiojer Bug. Benn man aber jolde Buge ver= bieten will, weil fie Undersglaubige verlegen fonnten, fo muß man auch ein Geset erlaffen, welches die Buge der Befange, der Turne, der Musikvereine 2c., sowie die politischen Buge verbietet. Diese Buge durchziehen die Straßen, Musik an der Spige, und es kommt bisweilen vor, daß sie die Burger, die nicht ihre Meinung theilen, beschimpfen. Dieser Miß=brauch sollte beseitigt werden. Arbeiten Sie ein Gesetz dar= über aus. Berbieten Sie gleichzeitig die religiojen Prozeffionen und die politischen Aufzüge.

Ich erneuere nun den Antrag, an der Spipe des § 1 gu sagen: "In Gemeinden, wo verschiedene Konfessionen ver-treten find, durfen 2c." Außerdem mochte ich in Biff. 2 Die Bestimmung des § 3 des Kirchengesetzes betreffend Die Be-grabniffe aufnehmen. Ich begreife nicht, warum man nach den Worten "die firchliche Begrabniffeier" beifugen will : "nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen". Man fagte in der Kommission, es geschehe dieß mit Rudficht auf den § 53 der Bundesverfaffung. Wir hatten aber in unferer fantonalen Berfaffung weit wichtigere Modifitationen vorzunehmen, um fie mit der neuen Bundesverfaffung in Gin= flang zu bringen, und fur ben Augenblid genügt Die Beftim= mung des Kirchengesetes, welche Jedermann befriedigen muß.

Dr. Babler. Der § 1 hat in der Kommission zu fehr einläßlichen Verhandlungen Unlaß gegeben. Es ift uns ge= lungen, einige Bedenken, welche aufgetaucht find, fo ziemlich zu beschwichtigen, worauf der § 1 von der großen Mehrheit der Kommission angenommen wurde, wie er vorliegt.

Was das erfte Alinea betrifft, welches die firchlichen Brozeffionen außerhalb der dazu bestimmten Lotale als unftatt= haft erklart, so werden, wie ich glaube, der Große Rath und das Bolk die Anschauung theilen, es seien die öffentlichen Bro-zesstionen Demonstrationen und Oftentationen, die auf Andersbentende nur beleidigend mirten tonnen. Begenmartig find die Prozeffionen im Kanton nur bei den romischen Ratholiken üblich; vielleicht werden sie aber später auch von den Altfatholiten und möglicherweise fogar von einer Richtung der protestantischen Rirche eingeführt. Die Religion ift eine Sache des Bergens, und firchliche Ceremonien find Sache der Rirche und nicht Sache ber öffentlichen Strafe. Die öffentliche Strape ift da fur den Berkehr und nicht fur Oftentationen.

Im § 1 find aber nicht nur die öffentlichen Prozessionen, jondern auch "fonftige firchliche Geremonien" außerhalb der Rirche untersagt. Bas ift hierunter verftanden ? Bir haben in letter Beit gesehen, wie gewiffe firchliche Richtungen es darauf anlegten, so recht oftentatios in Walder und Grotten zu geben und ba ihren Gottesbienft abzuhalten, mahrend fie Gelegenheit gehabt hatten, ibn in einem öffentlichen oder in einem Privatlofal zu feiern. Allein es diente eben beffer zu den politischen Zwecken, Die man im Auge hatte, fo gu verfahren. Daß das Gefet diese oftentatiose, demonstrative Beife, firchliche Ceremonien vorzunehmen, ebenfalls in Betracht giebt, darüber wird man ficher einverftanden fein.

Wir haben aber gesagt, man sollte doch dem § 1 eine gewisse Interpretation geben. Es gibt hie und da harmlose Bersammlungen von Gesellschaften, Genossenschaften, Setten, bie an einem Conn: oder Werktage im Freien ftattfinden. Es wird da vielleicht ein geistlicher Bortrag angehört und ein Lied gefungen. Es find dieß nach meinem Dafurhalten nicht

firchliche Ceremonien, die unter das Gefet fallen, fondern biefes bezieht fich nur auf die zum firchlichen Kultus gehörenben Ceremonien, die auf demonstrative Beise vorgenommen werden.

Herr Kohler hat, wenn ich ihn recht verstanden, den Antrag gestellt, in Ziff. 2 des § 1 auf das Kirchengesetz zu verweisen. Dieser Antrag ist nicht von Bedeutung, und ich kann dazu stimmen. Die Ziff. 2 wurde auß folgendem Grunde in der vorliegenden Redaktion angenommen. Bei der Berathung des Entwurses wußte man noch nicht, was der Bund in Außführung des vom Begräbnißwesen handelnden Artikels der Bundesversassung beschließen, und ob vielleicht der Kanton Bern in Außführung des Kirchengesetzes eine besondere Berordnung darüber ausstellen werde. Auß diesem Grunde hat man in Biff. 2 die Worte aufgenommen: "nach den hierüber aufzusstellenden besondern Bestimmungen".

Bodenheimer, Regierungsrath. Herr Kohler hat nichts dagegen, daß in Ortschaften, in denen verschiedene Konfessionen vertreten sind, die Prozessionen verboten werden. Ich frage aber: wer will bestimmen, wo alle Einwohner dem nämlichen Glauben angehören? Will man sich da allenfalls mit den Resultaten der Boltszählung begnügen, oder will man eine Autorität aufstellen, die in alle Herzen und Gewissen hineinsieht und erklärt: wir sind Alle Eines Glaubens —? Ich fürchte, daß eine kleine Rebenabsicht in dem Antrage des Herrn Kohler liege, und ich muß ihn daher bekämpfen.

Ich theile die Ansicht des Herrn Bahler, daß ein Unterschied zwischen Prozessionen und kirchlichen Geremonien einersseits und einer unschuldigen, im Freien abgehaltenen Zusammenkunft anderseits gemacht werden soll. Der katholische Priester, der an der Spize einer Prozession auf der Straße einherschreitet, nimmt für sich das Recht in Anspruch, die Polizei auf derselben auszuüben; er expropriirt den öffentslichen Verkehr und sagt: so lange ich mich auf der Straße bewege, soll dieß kein Anderer anders, als ich es gestatte,

thun durfen.

Es gibt ein Land, das nicht ohne Aehnlichfeit mit dem unfrigen ift, und welches früher von den Ultramontanen versichrien war, jest aber von ihnen als ein Eldorado gepriesen wird. Ich meine Belgien. Sie haben vor Kurzem aus den Zeitungen entnehmen können, zu welchen Störungen dort die herausfordernde Haltung der Prozessionen Anlaß gab, und ich din überzeugt, daß z. B. Herr Rohler nicht wagen würde, in einer recht ultramontanen Gegend, wo er nicht bekannt ware, mit bedecktem Haupte — vielleicht aus Gesundheitsrücksichten — neben einer Prozession vorbeizugehen; sicher würde sofort Siner aus der Reihe treten, der sich ein Beredienst damit zu erwerben und einen Sit im Himmel zu sichern glaubte, wenn er ihm den Hut vom Kopfe schlagen würde. Es ist also ein bedeutender Unterschied zwischen einer Prozession und öffentlichen Kundgebungen bürgerlicher Gesellsichaften.

Folletête. Ich empfehle ben Antrag bes Herrn Kohler. Welchen Zweck hat das vorliegende Gesetz? Es will ben Kanzelmißbrauch und die Ausschreitungen, die bei der Ausübung der öffentlichen religiösen Geremonien vorkommen könnten, unterdrücken. Solche Mißbräuche und Ausschreitungen sind offenbar nur in solchen Gemeinden möglich, wo die Besölkerung verschiedenen Konsessionen angehört. Da wo nur Eine Konsession vertreten ist, wo der neue Kultus keinen Anshänger zählt, scheint es mir in der Natur der Sache zu liegen, daß die Uebelstände, die man befürchtet, obwohl sie bis jetzt nie eingetreten sind, sich nicht geltend machen können. Es gibt im Jura eine Anzahl katholischer Ortschaften, wo die Bevölkerung nur Einen Glauben hat, und wo der ofsizielle Kultus keinen einzigen Anhänger zählt; andere, wo die in Ausführung des Kirchengesetzs angeordneten Kirchgemeinds-

abstimmungen nur zwei bis brei Stimmende aufwiesen. Glauben Sie, in einer solchen Gemeinde könnte eine Prozession einen erheblichen Theil der Bevölkerung in ihrem Gewissen verlegen und Unordnungen hervorrusen? Wie sollte das möglich sein? Das Berbot der Prozessionen und jeder außern Berrichtung des öffentlichen Gottesdienstes ist nicht nur ein Eingriff in das Prinzip der Kultusfreiheit, die in der Berfassung speziell für die römisch-katholische Kirche gewähreleistet ist, sondern auch eine wohlseile Plackerei, die in Nichts

ihre Rechtfertigung findet.

Ich kann nicht umbin, hier an die Berhandlungen über das Gesetz betreffend Verminderung der Feiertage im kathoslischen Jura von 1868 zu erinnern. Bekanntlich hat dieses Gesetz als gesetzlichen Feiertag auch den Frohnleichnamstag beibehalten, und zwar einzig und allein wegen der feierlichen Prozession, welche an diesem Tage im ganzen katholischen Kantonstheile geseiert wurde. Ich erinnere mich noch genau der Bemerkungen, welche der damalige Kirchendirektor, Herwigy, hierüber machte. Um die Beibehaltung des Frohnsleichnamssestes zu motiviren, machte er geltend, daß die fathoslische Bevölkerung großen Werth auf die Feier dieses Tages legte, daß es unklug wäre, sie in der Acuserung ihrer religiösen Gefühle und in der Feier einer so volksthümlichen Geremonie, wie diese, zu verleßen.

Und heute wollen Sie, ohne daß man auch nur ben geringsten Mißbrauch, die geringste Ausschreitung oder Provostation anführen könnte, die Bevölkerung in ihren heiligsten Gefühlen verlegen und ihr jede öffentliche Kundgebung ihres Glaubens untersagen! Und diese strenge Maßregel wollen Sie sogar auf die Gemeinden ausdehnen, wo der neue Kultuskeine Auhönger göhlt! Ift dies gerechtfertigt, ift es logisch?

feine Anhänger zählt! Ift dieß gerechtfertigt, ist es logisch? Es besteht hier ein flagranter Widerspruch mit dem Grundsage, den man 1868 im Großen Rathe offiziell festsetze. Der Frohnleichnamstag wurde als Feiertag beibehalten, um den Katholisen Gelegenheit zu geben, die übliche Prozession zu feiern. Heute wird die Prozession aufgehoben. Auf diesem Wege fortschreitend, wird man, gestügt auf den Grundsag, daß der Staat in religiösen Dingen allmächtig sei, bald dazu gelangen, den Feiertag selbst aufzuheben. Wan wird sagen, daß der Feiertag keine Bedeutung mehr habe, nachdem die Prozession aufgehoben sei.

Ich wiederhole es: angenommen auch, es konne eine öffentliche religiose Geremonie in Gemeinden, in denen versichiedene Konfessionen vertreten find, Uebelftande nach sich ziehen, mas ift denn fur eine Gefahr vorhanden in Ortsichaften, wo die Bevolkerung einmuthig an dem alten Glauben

festhält?

Benn Ihre Absicht, die öffentliche Ordnung und den Frieden zu wahren, welcher Absicht nach dem Borgeben der' Regierung das Geset entsprungen, eine ernste ist, wenn Sie den durch die gewaltsame Einführung eines vom Staate protegirten neuen Kultus so sehr gestörten Frieden im katholischen Jura ernstlich wieder herstellen wollen, so haben Sie hier eine schone Gelegenheit, es zu thun und zu beweisen, daß das Geseth burchaus nicht den Zweck hat, gegenüber der römischtatholischen Bevölkerung ein Bertzeug der Plackerei und der religiösen Verfolgung zu werden. Durch die Annahme unseres Antrages machen Sie es den Gemeinden, in denen keine Meinungsdifferenz herrsicht, möglich, ihre religiösen Gefühle frei kund zu geben. Diese Ausnahme wird von der betreffensden Bevölkerung günstig aufgenommen werden.

ben Bevölkerung günstig aufgenommen werden.
Roch eine Bemerkung. Ich hörte mit Befriedigung die Erklärung der Herren Bahler und Bodenheimer, daß der § 1 nicht auf die friedlichen Bersammlungen Bezug habe. Benn man die Sache wirklich so versteht, so sollte diese Garantie bestimmter ausgedrückt werden. Nach meinem Dafürhalten ist der § 1 viel zu allgemein redigirt. Nach diesem Artikel kann keine Prozession oder kirchliche Ceremonie außerhalb der dazu bestimmten Lokale stattsinden. Es wird also in einer

Gemeinde, wo die Bevolkerung in Glaubensfachen einmuthig ift, nicht einmal erlaubt fein, eine Brozession auf einem Brivatgrundstücke vorzunehmen. Gin Privatmann, dessen Grundftud von Mauern eingeschloffen ift, fonnte alfo innerhalb berfelben keine religiofe Ceremonie, keine Prozession feiern, ohne sich einer Buße von Fr. 200 ober einer zweis monatlichen Gefängnifftrafe auszusegen. Es ift bieß eine

gehaffige Uebertreibung, die ftrenge getadelt werden muß. Was verfteht man unter "jum Gottesbienst bestimmten Lotalen"? Der § 1 zahlt einige auf. Ift aber biefe Auf-zahlung fo gemeint, daß bloß in den aufgeführten Lotalen die Ausübung firchlicher Ceremonien gestattet ist? Folgender Fall fommt fehr häufig vor, und es ift daber gut, daß man wiffe, wie man fich in Bezug auf benfelben zu verhalten hat. Ein Geiftlicher, welcher in einem Privatgebaude einem Sterben= ben bie letten Saframente verabreicht, konnte nach ber Faffung bes § 1 gestraft werden, weil er außerhalb der zum Gotteß= bienst bestimmten Lotale eine religiose Ceremonie vornimmt. Aus diefem Beispiele sieht man, wie emporend tiefe bis gur

Raferei getriebene Unterdrückung ift.

Raferet getriebene Unterdrückung ist.

Es scheint mir daher unbestreitbar, daß der § 1 zu allgemein gesaßt ist und einer Modifikation bedarf. In erster Linie, nämlich in Bezug auf die Gemeinden, in denen der neue offizielle Kultus nicht eingeführt ist, schließe ich mich dem Antrage des Herrn Kohler an. In zweiter Linie stelle ich den Antrag, es sei dem § 1 folgende Bestimmung beizufügen: "Gebäude, Privatlokale und geschlossene Räume sind von diessem Berbot ausgenommen; ebenso die religiösen Bersams-lungen im Freien, welche nicht den Charakter einer religiösen Geremonie haben."

v. Buren. Der § 1, wie er vorliegt, hat mich auch beunruhigt. In der Kommission find diese Berhaltniffe befprochen worden, und bie Berren Bodenheimer und Babler haben Ihnen mitgetheilt, wie ber Artitel verftanden werden soll. Ich bin mit dem Sinn, den man dem § 1 gibt, einversftanden, allein die Art und Weise, wie die Sache hier außzgedrückt ist, hat meine Besorgniß noch keineswegs beseitigt, daß nachträglich in dem Artikel doch eine andere Bedeutung gefunden werden durfte. Bekanntlich kommt es nicht nur darauf an, welches die Intention eines Gesegesartikels in Augenblicke seiner Erlassung ist, sondern auch auf die Fassung, die ihm gegeben wird. Wenn Sie den f. 1 genau prüfen, so werden Sie zugeben, daß er viel allgemeiner interpretirt werden kann, als man beabsichtigt. Der Verfasser der heute ausgetheilten Druckschrift, herr Oberrichter Zuricher, erkennt das auch an und ich elause mit ihm daß es am anecknößig. das auch an, und ich glaube mit ibm, daß es am zwedmäßig= ften mare, eine Bestimmung wegzulaffen, welche eine ver= fchiebene Auffassung zuläßt. Bill man aber bennoch eine bezügliche Bestimmung auf-

ftellen, fo fchlage ich folgende Redaktion vor : "Außerhalb ber bagu bestimmten Lokale, ber Rirchen, Rapellen, Bethäufer und andern geschloffenen Raume, burfen an keinen öffentlichen Orten kirchliche Prozessionen mit auffälligen Abzeichen ober bergleichen kirchliche Geremonien stattfinden." Will man ben Ausbrud "mit auffälligen Abzeichen" weglaffen, fo konnte ich

mich bamit auch einverstanden erflären.

Der Unterschied zwischen meinem Antrage und bemjenigen des Entwurfes liegt hauptfächlich darin, daß ich das Berbot der Prozessionen 2c. auf die öffentlichen Stragen und Plage beschränken mochte. Warum follten folche Ceremonien auf Brivatboten nicht ftattfinden durfen ? Nach der Faffung bes Entwurfes aber mare bieß zweifelhaft, und beghalb mochte ich eine bestimmtere Redaktion aufstellen.

Fragen wir uns nun: was verfteht man unter einer firchlichen Ceremonie, unter einer Brozession? Wir find bar-über nicht in Zweifel, allein bie Bersonen in ben Behorben wechfeln, und fpater fonnte man, wenn bas Befet alle firch= lichen Ceremonien außer bem Feldgottesbienft und ber Be-

grabniffeier verbietet, bagu fommen, ju fagen, jede Bereinigung, wo religiofe Lieder gefungen, wo Ansprachen, Gebete gehalten werden, sei eine verbotene firchliche Geremonie.

Gehen wir daher im § 1 nicht zu weit und suchen wir, eine genaue, bestimmte Redaktion aufzustellen. Mit meiner Redaktion wurden die Zweifel beseitigt, indem sie das Verbot nur auf die öffentlichen Plage und Strafen beschrantt.

Man hat zwar in ber Rommiffion eingewendet, es fonn-ten dann folche Ceremonien bart neben ber öffentlichen Strage vorgenommen werden. Ich laffe diesen Einwurf in gewiffer Beziehung gelten, allein ich erwiedere darauf, wenn eine solche Bereinigung stören und Unordnungen herbeiführen sollte, so tann, gestütt auf einen andern Artifel, Strafe eintreten, und wenn feine Störung stattfindet, fo ift nach meinem Dafür-halten fein Grund vorhanden, eine derartige Bereinigung, auch wenn fie nahe bei ber Strafe ftattfindet, ju verbieten. Uebrigens bente ich, Diejenigen, Die folche religiofe Berfamm-lungen abhalten oder fich daran betheiligen, werden, um unge-ftort zu fein, lieber nicht allzu nabe zu ber öffentlichen Strafe hingehen. Gebe man mit dem Berbot nicht zu weit, mahre man die Kultusfreiheit, welche garantirt ift, und beschränke man fich darauf, Unordnungen zu verhüten.

Gin weiterer Buntt, den ich hervorheben mochte, bezieht fich nicht bloß auf den § 1, sondern auf die Strafbestimmungen des Entwurfes im Allgemeinen. Letterer foll eine Erganzung bes Strafgesetes fein. Wenn Gie aber Diefes jur Band nehmen, fo finden Gie einen bedeutenden Unterschied im Strafmaße zwijchen dem Strafgesetze und dem Entwurfe.

mochte baber überall die Strafen herabsegen.

Ich mache aufmerksam auf einen analogen Artitel des Strafgesetbuches, auf den § 97. Derfelbe handelt von der Störung der öffentlichen Rube, wovon auch im heutigen Ent= wurfe die Rede ist, und er bedroht dieselbe mit Gefängniß bis zu 40 Tagen, womit Geldbuße bis zu Fr. 50 oder Verweisung bis zu einem Jahre (lettere Strafe fällt nun weg) verbunden werden soll. Im § 1 des Entwurfes dagegen ist von einer Geldbuße bis zu Fr. 200 und von Gefängniß bis zu 60 Tagen die Rede. Wenn wir das Strafgesethuch durchhlättern in finden mir das esteine hähren Geldbusse als blättern, so finden wir, daß es keine hohere Geldbuße als Fr. 500 vorsieht. Im Entwurfe dagegen ist das Maximum auf Fr. 2000 festgesett.

Ich glaube nicht, daß es die Tendenz unferer Beit fei, das Strafmaß zu erhöhen. Bei der Berathung des Straf= gefethuches hat man ja die Strafen mesentlich herabgefett, und gudem hat der Große Rath in jeder Seffion Gelegenheit, ben Berurtheilten einen Theil ihrer Strafe auf bem Bege ber

Begnadigung zu erlaffen.

Aus diefen Grunden ftelle ich ben weitern Antrag , ber fich auch auf die folgenden Baragraphen bezieht, Die Straf= bestimmungen feien herabzufepen und mit denjenigen des Strafgefegbuches in Uebereinstimmung gu bringen.

herr Berichterstatter ber Kommission. Der § 1 hat bereits in ber Rommiffion ju einer langern Distuffion geführt, und ich gebe gerne zu, daß man anfänglich gewiffe Bedenken bagegen haben kann. Angenehm hat mich heute der Umftand berührt, daß von keiner Seite die Ansicht ausgesprochen mor= ben ift , es follten die Brogeffionen pringipiell geftattet werden. Es ift denn auch begreiflich, daß vielleicht fein Mittel fo provozirend wirft, wie die Prozessionen, und ich habe in jungster Beit aus ben Beitungen entnommen, daß bei Unlag ber Prozesstonen fortwährend Rubestörungen vorkommen. Der § 1 ift also allerdings gewissernaßen ein praventiver, er will ben Unordnungen vorbeugen, welche erfahrungsgemäß mit ben Prozessionen verknüpft sind. Es herrscht also in dieser Beziehung tein Streit, und auch in ber Rommiffion ift fein Antrag geftellt worden, die Prozessionen als julaffig ju geftatten.

Run ftellt aber herr Rohler den Antrag, ben er auch in

ber Kommiffion geftellt hatte, es feien die Prozeffionen ba zu gestatten, wo nicht verschiedene Confessionen vertreten feien. Auf den erften Blick follte man glauben, wenn in einer Ortschaft bie ganze Bevölkerung einig sei, so könnte da wohl eine Ausnahme gestattet werben. Ift es aber benkbar, daß eine solche Ortschaft vorkomme? Wurde dadurch nicht wieder Einzelnen ein Gemiffenszwang auferlegt? Was maren bie Folgen einer folchen Bestimmung? Daß, wenn an einem Orte, von bem man Ginigfeit ber Bevolkerung in Glaubensfachen voraussetzen murbe, eine Prozession fattfanbe, bann bie Ratholifen aus andern Begirten bes Jura in Scharen dorthin ziehen und die Prozeffion in eine gefährliche Demonftration bermandeln murben.

Die Kommission ift von der Ansicht ausgegangen, die Religion gehöre nicht auf die öffentliche Straße; es gehöre nicht zur Glaubensfreiheit, den Kultus auf der öffentlichen Straße ausüben zu durfen. In der Stadt Bern find die Brozessionen der Katholiken außerhalb der Kirche schon langft unterfagt, und es hat fich nie das Bedurfniß geltend gemacht, sie wieder einzuführen, sondern es haben die Brozessionen jeweilen in der Kirche stattgefunden. Ich glaube daher, der Antrag des Herrn Rohler könne nicht angenommen werden.

Man hat auch eingewendet, warum man die Prozessionen, bie firchlichen Geremonien außerhalb der firchlichen Lofale verbiete, mahrend man den Gefang-, den Schützenvereinen 2c. gestatte, öffentlich aufzuziehen? Die Antwort auf diese Frage ift nicht schwer. Der Grund liegt im innern Befen ber Sache. Allerdings konnen bei folchen Aufzugen auch Unordnungen vorkommen, allein fie werden jeweilen bloß einzeln auftreten und bald beigelegt fein. In religiofen Berfammlungen bas gegen macht fich eine gewiffe fanatische Gefinnung geltend,

welche gefährlich werben fann.

herr Folletête hat den Antrag gestellt, im § 1 beizufügen: "Gedaude, Brivatlokale und geschlossene Raume sind nicht inbegriffen, ebenso die religiösen Bersammlungen im Freien, welche nicht den Charakter einer religiösen Ceremonie haben." Der erfte Theil dieses Antrages ist gang überfluffig; denn dieß ist ja im § 1 bereits gesagt, indem er Brivatgebaude und andere geschlossene Raume ausdrücklich von dem Berbot aus-nimmt. Auch der zweite Theil des Antrages betreffend die Berfammlungen fteht bereits im Gefete, und die Annahme biefes Bufages murde nur ju Bermirrungen Unlag geben. 3m Gefet find namlich nur Die firchlichen Geremonien außer-halb der bagu bestimmten Lotale untersagt. Wenn alfo feine kirchliche Ceremonie vorgenommen wird, so findet das Gesetz nicht seine Anwendung.

Uebrigens erinnere ich baran, baß ein Befet, auf alle Falle Rucksicht nehmen will, ein schlechtes Geset ift. In ein Gesetz muffen vernünftige Brinzipien niedergelegt werden, und sodann muß ein verständiger Richter da sein, welcher diese Grundsätze vernünftig anwendet. Ich bin auch der Ansicht, daß eine Betgesellschaft, die fich abseits versammelt, um sich zu erbauen, nicht unter den § 1 fallt. Allein über-lasse man es dem Richter, in jedem einzelnen Falle das der Sache Angemessene zu verfügen. Wenn man einwendet, der Richter könne irren, so erwiedere ich darauf, daß diese Möglich-keit nicht ausgeschlossen ist, Sie mögen das Geset machen, wie Sie wollen. Wenn der Richter das Geset unverständig interpretiren oder gar daneben vorbeigehen will, fo schutt Sie fein Gefet davor. Wir durfen aber annehmen, daß ber Richter das Gefet vernünftig interpretiren werbe, in

welchem Falle durchaus feine Gefahr im § 1 liegt. Gerr v. Buren hat einen Antrag reproduzirt, ben er bereits in ber Rommiffion geftellt, den er aber bort auf ge= fchebene Erörterung bin gurudgezogen bat. Diefer Antrag geht dahin, zu bestimmen, es durfen an öffentlichen Orten keine Prozesstonen stattsinden. Wenn man den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen. Ist aber mit einem folchen Untrage der Zweck erreicht, den wir und sicher auch Herr v. Buren im Auge haben, nämlich die Wahrung des religiösen Friedens? In Bern befinden sich z. B. beim Murikalban links und rockis Veinethalbungen zu bernen Muriftalden links und rechts Privatbesitzungen, auf benen auch schon Gottesbienst gehalten worden ist. Nehmen wir an, die Katholiken miethen biese Bestitzungen und veranstalten auf denselben eine Brozession. Fährt nun etwa eine lustige Befellichaft vorbei, welche jubelt und von der Prozeffion nicht Notig nimmt, dann ift das Feuer im Dache.

Es wurde also der Zweck des Gesetzes nicht erreicht, wenn der Antrag des Herrn v. Buren angenommen wurde. Es kommt auf's Gleiche hinaus, ob kirchliche Ceremonien sich auf öffentlicher Straße abspielen oder dicht daneben ober g. B. an einem Bergnügungsorte, das zu diesem Zwecke gemiethet wird, zu welchem aber Jedermann Zutritt hat. Es läßt sich das alles nicht so scharf reglementiren, sondern man muß dem vernünftigen Ermeffen bes Richters auch etwas gutrauen. In diefer Richtung glaube ich nicht, daß wir Unlag haben, über falsche Anwendung unserer Gesetze zu flagen. Der Richter geht eben auch aus dem Bolte hervor. Bas bie Abzeichen betrifft, fo scheint Berr v. Buren selbst ber Ansicht zu fein, es solle bavon im Befete nichts gesagt werden. Es ift in ber That ziemlich unwesentlich, ob die Betreffenden z. B. ein

Tannreis auf bem hute tragen oder nicht. Berr v. Buren hat den weitern Antrag geftellt, bie Strafbestimmungen im Entwurfe zu milbern, da fie schärfer seien, als diesenigen des Strafgesethuches. Er hat nament-lich den § 97 des lettern zitirt, welcher die Störung der öffentlichen Ruhe mit Gefängniß bis zu 40 Tagen bedroht. Mit dieser Strafe kann aber noch Geldbuße bis zu Fr. 50 oder Verweisung bis zu einem Jahre verbunden werden. Lettere Strafe ist nun allerdings abgeschafft. Es ist also im vorliegenden Einwurfe ein ganz anderes Straffystem vor handen, wie wir z. B. auch im Armenpolizeigefege ein anderes

Straffustem haben, als im Strafgefegbuche.

Es ift naturlich nicht gesagt , daß ber Richter ftets bas Maximum ber im Entwurfe vorgefehenen Strafe aussprechen werde, fondern er wird, je nach der Ratur des Falles, auch tiefer geben. Sodann mache ich barauf aufmertfam, bag ein wesentlicher Unterschied zwischen ber im S 97 des Strafgesetz-buches vorgesehenen Störung der öffentlichen Ruhe und ben Widerhandlungen gegen das vorliegende Gefet ift. Störung der öffentlichen Ruhe findet in der Regel aus Muthwillen, aus jugendlichem Uebermuthe statt, während Widerhandlungen gegen dieses Gesetz bösem Willen entspringen. Eine Prozefs fion 3. B. macht fich nicht aus bem Stegreif, sondern es be-

barf bagu gemiffer Borbereitungen.

darf dazu gewisser Borbereitungen.
Schließlich noch eine Bemerkung in Betreff der Anfrage des Herrn Feune, ob, wenn z. B. 200 Personen an einer Prozession Theil nehmen, seder einzelne Theilnehmer oder nur die Beranstalter der Prozession bestraft werden sollen. Ich glaube, es musse absolut jeder Einzelne bestraft werden; denn Jeder widersetzt sich den Borschriften des Gesetzs. Der Umstand, daß Biele in Untersuchung gezogen werden, andert nichts an dem Prinzip der Strasbarkeit. Natürlich wird der Richter in der Bemessung der Strass Abstusungen machen, wenn es sich erzeigt, daß nicht alle Theilnehmer in gleichem Maße strasbar sind. Wenn man aber sagen wollte, bloß die Beranstalter einer Brozession sollen bestraft werden — ein Beranstalter einer Brozesston sollen bestraft werden — ein Gedanke, mit dem ich mich eine Zeit lang auch beschäftigt habe —, so wurde man gar Niemanden strafen können, da man die Beranstalter nicht aussindig machen wurde.

herr Prafident hier bie Berathung ab.

Schluß ber Sigung um 1 Uhr.

Der Redaftor: Fr. Buber.

# 3weite Sikung.

Freitag, 11. Juni 1875.

Nachmittage um 3 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Brafibenten Rarrer.

Cagesordnung:

# Gesetesentwurf

betreffend

# Störung des religiösen Friedens.

Fortfegung ber erften Berathung.

(S. Seite 164 hievor.)

§ 1.

(S. Seite 175 hievor.)

Bobenheimer, Regierungsrath. Ich unterftuse ben Antrag bes herrn Folletete, soweit er die hauser betrifft, in benen Jemand gestorben ist. Die Geremonien, welche bei Seenen Jemand gestorven in. Die Geremonien, wertige Der Sterbenden vorgenommen werden, gehören in der katholischen Arche nicht einsach zu den Dingen, die, wie z. B. die Prozessionen, bloß in der Sitte liegen, sondern es sind eigentliche Glaubenssachen, Sachen eines Dogma. Bekanntlich werden den Sterbenden die Sakramente gespendet. Es sollte den römischen Katholiken Gelegenheit gegeben werden, diese Geremanien unlieben zu lassen un lassen und felle baber ben Antrag, es monien vollziehen zu laffen. 3ch ftelle baher ben Antrag, es

Bemaß bem biefen Morgen gefaßten Beschluffe bricht ber fei im § 1 nach bem Borte "Privatgebaude" einzuschalten: "Sterbehauser". Ich verftebe barunter Saufer, in denen Bemand am Sterben liegt ober gestorben ift, in benen also bie Geremonien vollzogen werden muffen, die nach katholischem Glauben und Ritus ftattfinden muffen.

> Herr Regierungspräsident Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Namens des Regierungsrathes schließe ich mich dem soeben gestellten Antrage an. Sodann erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen zur Empschlung der Redaktion des § 1, wie sie übereinstimmend von der Kommission und vom Regie=

rungerathe vorgeschlagen wird.

Ich mache vor Allem aus darauf aufmerkjam, daß man sich bei der Redaktion des § 1 an die Verordnung über den katholischen Gottesdienst in der Hauptstadt vom 22. August 1823 angelehnt hat. In § 4 dieser Verordnung lesen wir: "Der katholische Kultus soll sich auf den fillen Gottesdienst beschränken, und diesennach außerhalb der angewiesenen Kircht feine Brogeffion oder öffentliche firchliche Ceremonie irgend einer Art stattsinden und keine außerliche kirchlichen Kennzeichen aufgestellt werden." Was damals eine patrizische Regierung machen durfte, das darf sicher auch heute bei andern Anschauungen gemacht und auf den ganzen Kanton verall-

gemeinert werden.

Bur Unterftugung des Antrages des Herrn Rohler , es mochten die öffentlichen firchlichen Prozessionen nur in den Ortschaften verboten werden, wo mehrere Konfessionen verstreten find, hat herr Folletete hauptsächlich geltend gemacht, daß im Jura eine große Zahl von Gemeinden existire, in denen nur Ein Rultus, nämlich der römisch-katholische, außegeübt werde. Diese Behauptung muß ich an der Hand genauer Daten bestreiten. Bon unsern 42 katholischen Kirchen ermeinden bekan sich mit Ausgehaus von köcklichen Kirchen gemeinden haben fich , mit Ausnahme von hochftens 6-7, alle ftaatstatholisch organisirt, b. h. unter das Rirchengesetz gestellt. In allen diesen Gemeinden ift also eine größere oder geringere Bahl von Katholiken vorhanden, die fich bem Gefet und der Staatsordnung unterwerfen. Dazu kommt, bag in benfenigen Kirchgemeinden, wo die große Mehrheit der Bevölkerung römisch katholisch ift, auch Protestanten und Israeliten wohnen. Man will aber die Brozesston n verbieten, weil fie die Andersdenkenden stoßen und ihnen Aergerniß geben.

In Bezug auf die übrigen firchlichen Ceremonien, beren Bornahme außerhalb ber Kirche im § 1 ebenfalls untersagt ist, mochte ich die Redaktion des Entwurfes gleichfalls auf-recht halten und dabei auf folgende Bunkte aufmerksam machen, welche in der heutigen Diskussion noch nicht allseitig

berührt worden find.

Bundchft bemerke ich, daß der Ausdrud "öffentliche" fich nicht nur auf "kirchliche Prozessionen", sondern auch auf die Worte "sonstige firchliche Geremonien" bezieht. Damit ist gesjagt, daß Geremonien, die nicht den Character der Deffentstation lichkeit haben, die in einem geschloffenen Raume, vielleicht auch im Freien abgehalten werden, aber in einer Wegend, wo teine Störung des öffentlichen Friedens, fein Aergerniß

wo keine Störung des öffentlichen Friedens, kein Aergerniß zu befürchten ist, nicht ausgeschlossen sind.
Sodann liegt in dem Ausdrucke "Ceremonien" schon eine genügende Unterscheidung zwischen bloßen religiösen Versamm-lungen, welche nicht unter diesen Begriff fallen, und eigentslichen Kultusbandlungen, wie Taufe, Kommunion, Messelesen u. dgl. Bloße religiöse Versammlungen, welche von außern kirchlichen Kennzeichen Umgang nehmen, sollen durchaus nicht ausgeschlossen sein. Wenn aber der katholische Priester z. B. im Messornate im Freien erscheint und Messe liest, oder wenn ein protestantischer Geistlicher eine Taufe oder Kommunion im Freien vornimmt, dann soll die Strafe eintreten. Dieß geht auch daraus hervor, daß im § 1 von "kirchlichen" Eeremonien die Rede ist; denn "kirchliche Handlungen" ist durchaus nicht synonym mit "religiösen Handlungen." Ein religiöser Aft

hat eine gang andere Bedeutung als ein firchlicher Aft. Gin religiofer Att ift 3. B. auch ein Bebet, bas Jemand halt, fei es im Zimmer, sei es im Freien, sei es einzeln oder in Be= meinschaft mit Andern. Gin religiöser Att ift auch eine ein= fache religiose Ansprache, wie fie z. B. bei Bersammlungen ber protestantischen Reformer in einem beliebigen Lokal ober auch im Freien ftattfindet. Das foll nicht ausgeschloffen fein. Ausgeschloffen aber ift ein eigentlicher firchlicher Aft, wo die Rirche fich als folche, als äußere Macht, als Autorität reprä-

Lebmann = Cunier ftellt den Antrag, im frangofi= ichen Texte die Worte "affectes aux cultes" zu erfegen durch : "à ce destinés."

#### Abstimmung.

1) Der Antrag bes herrn Bobenheimer, nach "Privat-

gebaude" einzuschalten "Sterbehauser" wird angenommen.
2) Gbenso wird ber Antrag bes Berrn Lehmann-Cunier, im frangofischen Texte ftatt "affectes aux cultes" zu seten

ad ce destines" genehmigt.

3) Fur das also modifizirte erste Lemma des Entwurfes

Mehrheit. Für die von Berrn Rohler vorgeschlagene Redattion

Minderheit. 4) Fur bas erfte Lemma bes Entwurfes Mehrheit. Fur bie von herrn v. Buren vorgeschlagene

Minderheit. 5) Fur bas erfte Lemma bes Entwurfes Mehrheit. Für die von herrn Folletête vorgeschlagene

Minderheit. 6) Fur die Biff. 2 bes Entwurfes . Mehrheit.

Fur Streichung ber Borte "nach ben bier-über aufzustellenden befondern Bestimmungen" nach dem Untrage bes herrn Rohler

Minderheit. 7) Kur bas lette Lemma bes Entwurfes . Dehrheit. Fur ben zweiten Antrag bes Berrn v. Buren Minderheit.

Der § 1 ift also in folgender Fassung aus der Abstim=

mung hervorgegangen :

Augerhalb ber bazu bestimmten Lotale (Rirchen, Ra= pellen, Bethaufer, Brivatgebaude, Sterbehaufer ober andere gefchloffene Raume) Durfen feine öffentlichen firchlichen Projeffionen oder fonftige firchliche Geremonien ftattfinden.

Borbehalten bleiben :

1) ber Felogottesbienft gemäß ben nabern Borichriften ber Militargefege und ben Anordnungen ber militarifchen Obern ;

2) die firchliche Begrabniffeier nach den hieruber auf=

Buftellenben befondern Beftimmungen.

Widerhandlungen werden mit Geldbuße bis ju zwei= hundert Franken oder mit Gefangniß bis ju fechezig Tagen beftraft.

#### § 2.

Wer in einer ben öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Ronfession ober Religionsgenoffenschaft ju Feinbfeligkeiten gegen Angehörige einer andern anreigt, wird mit Gelbbuge bis zu taufend Franken ober mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. hier geben der Regierungerath und die Kommiffion einig. Diefer Paragraph und die folgenden handeln bon den eigentlichen

konfessionellen Friedensstörungen. Der § 2, der sich auf alle Burger bezieht, mahrend der § 3 speziell die Geistlichen im Auge hat, behandelt speziell das Delikt der konfessionellen Anreizung zu Feindseligkeiten. Dieses Delikt ist in andern Strafgesesbuchern verallgemeinert, indem es nicht bloß auf tonfessionelle Bevolterungstlaffen oder Religionsgenoffensichaften, sondern überhaupt auf alle Klaffen der Bevolterung angewendet wird. Bei unferm Befegesentwurfe wird es ber angewendet wird. Bei unserm Gesegentwurfe wird es der Fall sein, das Delikt auf diesenigen Bedürfnisse einzuschränken, welche wir zunächst vor Augen haben, nämlich auf die Einsichreitung gegen konfessionelle Feindseligkeiten zwischen versichiedenen Religionsgenossensschaften. Es würde auch nicht recht in den Rahmen des Geseges passen, wenn man dem Artikel eine allgemeinere Form und Beziehung geben wollte.

Ueber den Thatbestand des Delikts will ich nicht viel Worte verlieren, sondern nur auf zwei Punkte aufmerksam machen. Zunächst darauf, daß hier nicht jede beliebige Aufereizung strakhar erklätt wird, sondern nur unt Aufreizungen einer

reizung ftrafbar erflart wird, fondern nur Aufreigungen einer Konfession oder Religionsgenoffenschaft gegenüber einer andern, welche erstens den öffentlichen Frieden gefahrden und zweitens wirkliche Feindseligkeiten oder Gewaltthätigkeiten gur Folge haben. Ge fällt alfo eine erlaubte Kritit religiöfer An-ichauungen, Lehren und Gebrauche durchaus nicht unter ben S 2. Gin Burger, fei er Laie oder Geiftlicher, wird nur bann ftrafbar, wenn feine Absicht auf die Anstiftung ju wirklichen Feinbfeligkeiten, ju einer wirklichen Gefahrbung und Störung bes öffentlichen Friedens gerichtet ift. Ich mochte Diefen Buntt bier betonen.

Benn man alfo Glaubenshaß ftiftet, wenn man Ber= folgung wegen religiöfer Ansichten predigt, und wenn als Folge Diefer Tendenz ein wirklich gestörter Buftand bes Friebens und der öffentlichen Ordnung eintritt, dann foll ber Betreffende gestraft werden, nicht aber, wenn man in ber Breffe oder in mundlicher Rece oder in anderer Beise sich

eine erlaubte Rritif geftattet.

Daß man dadurch Falle, wie fie in den letten zwei Jahren im Jura vorgetommen find, trifft, gebe ich zu, und das ift auch der offen ausgesprochene Zwed, den wir bei biefer Befegesbestimmung in erfter Linie im Auge haben. Wenn, wie es vorgekommen ift, das Centralcomite bes Biusvereins durch ein Circular an alle Sectionen feine Glaubensgenoffen aufforbert, allen Bertehr mit ben fog. Altfatholifen und ihren Beiftlichen abzubrechen, ihnen bie Eriftenz geradezu unmöglich zu machen, ihnen nichts mehr zu verdienen zu geben, nichts mehr bei ihnen zu kaufen u. f. w., so wird man zugeben muffen, daß eine solche Handlung nicht erlaubt ift, sondern

mit angemeffener Strafe geahnbet werden foll. Im Beitern mache ich darauf aufmerkfam, daß nach ber vorliegenden Redaktion es auch nicht strafbar ift, wenn bloß ein Einzelner in diefer Beife auftritt, sondern daß zur Straf-barteit gehört, daß eine ganze Klaffe von Religionegenoffen-schaften in diefer Beife feindselig gegen die andere vorgebe. Naturlich wird es in jedem einzelnen Falle Sache bes Richters fein, ju entscheiben, ob ein Delitt vorliege ober nicht.

A. Kohler. Ich habe in der Kommission zwei Be= merkungen zu § 2 gemacht, und ich erlaube mir, sie hier zu wiederholen und folgende Anträge zu stellen: 1) es sei nach "Wer" einzuschalten: "durch einen öffentlichen Akt"; 2) es seinen die Strafbestimmungen auf das Maß derjenigen des § 1, also auf eine Buße bis zu Fr. 200 und auf Gefängniß bis zu 60 Tagen zu reduziren.

Bas ben erften Bunkt betrifft, fo gestehe ich offen, bag ich beim erften Durchlefen bes Entwurfes ben Sinn bes § 2 nicht recht begriffen habe. Rach ben von herrn Teufcher gegebenen Erlauterungen habe ich begriffen , bag ber § 2 Berfonen be-trifft, die durch einen öffentlichen Att tonfessionelle Storungen hervorrufen. Wenn g. B. ein Burger einem Dritten einen Brivatbrief fcreiben murbe, beffen Inhalt gegen ben Rultus,

jeine Geistlichen oder Anhänger gerichtet wäre, so wurde da der § 2 nicht Anwendung sinden. Dagegen wurde man als strafbar ansehen eine Berson, welche Cirkulare versenden würde, die geeignet wären, den religiösen Frieden zu stören. Als solche wurde man z. B. die Unterzeichner der Girkulare des Pinsvereins ansehen, die man s. Z. dem Großen Rathe mitgetheilt hat. Es scheint mir nun, es sollte angesichts der Wichtigkeit des § 2 derselbe klar und bestimmt gefaßt werden und zu keiner Zweideutigkeit Anlaß geben. Deßhalb schlage ich vor, im Eingange des § 2 zu sagen: "Wer durch einen öffentlichen Att" u. s. w. seine Beiftlichen oder Anhänger gerichtet mare, so murbe ba

Die zweite Bemerkung betrifft bas Strafmaß bes Ent= wurses. Wie bereits Herr v. Buren angedeutet hat, steht das hier vorgesehene Strafmaß in keinem Berhältniß zu dem-jenigen der §§ 93, 94 und 97 des Strafgesethuckes. Die Handlungen, von denen hier die Rede ist, könnten unter den § 97 St. G. gebracht werden, welcher lautet: "Wer die öffentliche Ruhe und Ordnung durch groben Unfug ftört, wird mit Befängniß bis zu 40 Tagen bestraft, womit Geldbuße bis ju Fr. 50 oder Bermeifung bis zu einem Jahre verbunden

merden foll."

Da die Berweisungestrafe durch die Bundesverfassung aufgehoben worden ift, fo fann fie im vorliegenden Entwurfe nicht aufgenommen werden, und man muß sich auf die Be-fängnißstrafe und die Buße beschränken. Ich glaube, die im § 97 St. G. ausgesprochene Strafe genüge vollkommen für die hier vorgesehenen Uebertretungen. Indessen will ich nicht so weit gehen, sondern mich darauf beschränken, den Antrag

zu stellen, es seien die Strafbestimmungen des § 2 auf die-jenigen des § 1 zu reduziren. Jedoch kann ich nicht umbin, zu erwähnen, einen wie peinlichen Eindruck die Strafbestimmungen bes Entwurfes auf mich gemacht haben. Sind biefer und die folgenden Artifel nicht bem Gesethuche bes beutschen Reiches entnommen? Man merkt darin den Geist Bismart's. Diese ganz neue ger-manische Gesetzgebung, welche erfunden worden ist, um die Bischöfe und die Katholiken zu treffen, will man unserer bernischen Gesetzgebung einverleiben. Meine Herren Radikalen die Sie die Katholiken als Ultramontane behandeln, seien Sie nicht ultrarhenan. In der Schweiz wurden wir beffer thun, zu sehen, was bei uns geschieht, als die Blicke auf unsere Nachbarn zu richten. Jedermann und namentlich der tonfessionelle Fricbe murbe babei gewinnen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Herr Rohler hat von ultrarbenan gesprochen. Es zeugt dieses Argument ungefähr von der gleichen Geistesschärfe, wie das in einer frühern gesahr von der gieligen Geluessichatze, nie das in einer frühern Sigung angebrachte, als er dem kanonischen Recht das Rononenrecht gegenüberstellte. Wenn er von der fremden Gesegebung spricht, so erinnere ich daran, daß Herr Steullet in der heutigen Verhandlung den Wunsch geäußert hat, es möchten die Ultramontanen im Kanton Bern die gleichen Freiheiten genießen, wie die Protestanten in Frankreich. Dieses Land hat aber sehr strenge Strasbestimmungen gegen die Vergeben, die wir mit dem vorliegenden Geseke erreichen Vergehen, die wir mit dem vorliegenden Gesetze erreichen wollen. Es sagt z. B. der Art. 204 des französischen Straf= gesetzbuches: "Jede Pastoralinstruktionen enthaltende Schrift, in welcher Form fie auch fein mag, worin ein Religionsbiener sich anmaßt, die Regierung ober irgend eine Verfügung der öffentlichen Gewalt zu kritistren oder zu tadeln, zieht die Strafe der Verba nung gegen den Religionsdiener, der sie veröffentlicht, nach sich." Art. 205: "Enthält die in dem vorhergehenden Artikel erwahnte Schrift eine unmittelbare Aufforderung jum Ungehorfam gegen die Gesethe ober sonstige Berfügungen der öffentlichen Gewalt, oder hat sie zum Zwecke, einen Theil der Bürger gegen die andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen, so wird der Religionsdiener, der sie veröffent= licht hat, mit der Deportation bestraft." Der vor= liegende Entwurf fennt bieje Strafen nicht und ift überhaupt

viel milber als das französische Gesetz. Immerhin muß er Strafen aufstellen, welche Denjenigen, die sich der betreffen= den Vergehen schuldig machen, die Lust zu Wiederholung der-selben benehmen, aber im Vergleich zu der Schwere der Fälle, um die es sich hier handelt, sind die Strafen des Ent= wurfes nicht zu ftreng.

v. Wattenwyl. Ich hatte gerne gesehen, daß man einen Unterschied gemacht hatte zwischen Aeußerungen oder Sandlungen, die von Beiftlichen ausgeben, und folchen, die sich Brivatpersonen im Gespräche zu schulden kommen laffen. Ich glaube, ber § 2 habe nur Aufreizungen während ber Funktionen bes Gottesbienstes im Auge. Wenn dies wirklich ber Sinn des Softesteinses im Auge. Wenn viel virtitez der Sinn des S 2 ift, so wäre es gut, wenn man sagen würde: "Wer in Ausübung geistlicher Funktionen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise 2c." Im Weitern finde ich, es könnten die SS 2 und 3 vereinigt werden, da sie fast das Nämliche sagen und die gleiche Strafe auß-sprechen. Im S 3 heißt es: "ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener". Was bedeutet dieser letztere Ausdruck?

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will hier ein Misverständnis berichtigen. Die §§ 2 und 3 ergänzen sich gegenseitig. Der § 2 bezieht sich auf alle Bürger ohne Ausnahme, seien sie Geistliche oder nicht, und zwar findet er auf die Geistlichen dann Anwendung, wenn sie nicht in Ausübung ihres Amtes handeln, sondern bloß als Bürger auftreten. Der § 3 dagegen hat speziell die Geistlichen im Auge. wenn sie in Ausübung gottesbienktlicher Canblungen Auge, wenn fic in Ausübung gottesdienstlicher Sandlungen fich die betreffenden Bergehen zu schulden tommen laffen.

v. Wattenwyl. Ich habe keinen Autrag, fondern nur eine Anfrage gestellt.

#### Abstimmuna.

Für die Redaktion des Entwurfs . . . Mehrheit. Für den ersten Antrag des Herrn Rohler . Minderheit. 1) Fur die Redaktion des Entwurfs

Für die Strafbestimmungen des Entwurfs Mehrheit. Kur ben zweiten Antrag bes Berrn Robler Minderheit.

Ein Geiftlicher ober anderer Religionsbiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienftlicher oder feelforgerifcher Sandlungen Staatseinrichtungen oder Er= laffe ber Staatsbehorden in einer den öffentlichen Frieden ge= fahrbenden Beife zum Gegenstande einer Bertundigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu taufend Franken ober mit Gefängniß bis zu einem Sahre bestraft.

Die Kommiffion stellt ben Antrag, nach dem Worte "macht" einzuschalten: "ober seine amtliche Stellung in anderer Beise zu politischen Zwecken mißbraucht."

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Sett Der sog. Kanzelparagraph, der sich speziell auf die Geistlichen bezieht. Auch hier wird eine Lücke in unserm Strafgesethuche ausgefüllt. Wenn herr Kohler bei der Berathung des § 2 bemerkt hat, man ahme nur die preußische Gestzgebung nach, so muß ich hier darauf aufmerksam machen, daß nan bei § 3 einen durchaus selbstständigen Boden eingeschlagen und sich weder an die preußische, noch an irgend eine andere Welstzgehung iklanisch angelehnt, sandare den Verze andere Gesetzgebung fklavisch angelehnt, sondern ben Bara= graphen einfach bem Bedurfniß, wie es fich im Ranton geltend macht, entsprechend redigirt hat. Uebrigens fuge ich bei, daß man bei der Entwerfung bes Befeges nicht nur die ent= sprechenden preußischen Gesethe, sondern auch schweizerische, z. B. dasjenige bes Kantons St. Gallen berücksichtigt hat. Ramentlich hat dieses Geseth in einem Zusatzantrage der Kom= miffion Berudfichtigung gefunden, bem fich ber Regierungs=

rath anschließt. Für die Beleuchtung des § 3 kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Wenn ein Geiftlicher in seiner Amtsftellung auftritt, fo wird man zugeben muffen, daß er ba nicht als gewöhnlicher Burger handelt, sondern daß er von einer gewichtigen und einflugreichen Autorität umgeben ift: er redet im Namen der Religion und der Kirche. Wenn er fich daher in biefer Stellung, fei es auf ber Rangel, fei es bei Anlag anderer gottestenstlicher Sandlungen, Aufreizungen zu Schulden fommen laßt, fo haben biefelben einen besonders gefährlichen Charafter; sie find bedeutungsvoller, als wenn die nämlichen Worte aus dem Munde eines ge-wöhnlichen Laien kommen wurden. Dieß hat verschiedene Befetgebungen babin geführt, biefes Delitt als ein befonderes, als ein delictum proprium aufzustellen, und ich glaube, wir haben doppelten Grund, diesen Beg auch einzuschlagen.

In einer Brofcbure, welche heute von liberaler Seite ausgetheilt worden ist, wird namentlich betont, daß man zu weit gehe, wenn man dem Beiftlichen nicht wenigstens bis

zu einem gewissen Grade gestatte, auch über die politischen Angelegenheiten eine Kritik zu üben. Die Regierung und die Grofrathskommission sind weit entfernt, den Beiftlichen die Ausübung einer berechtigten Kritit zu verbieten. Die Geiftlichen sollen biefer so gut theilhaftig fein, wie jeder andere Bürger; benn wir stehen auf bem Boben ber Bereins= und der Preffreiheit und anderer kon= ftitutioneller Garantien. Allein etwas Anderes ift es, wenn ein Geiftlicher in Ausübung seines Amtes, von der Kangel berab oder bei andern gottesdienstlichen Sandlungen bie wahrnehmbare und unläugbare Abficht an den Tag legt, Den öffentlichen Frieden, die öffentliche Ordnung durch seine Worte und handlungen zu gefährden. In diesem Falle soll nach unserm Dafürhalten der Geistliche strafbar sein, und deßhalb ift in § 3, wie in § 2, das gleiche Merkmal des Thatbestandes aufgenommen, daß nämlich die betreffende Handlung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Beise begangen werden und den bestimmten Zweck haben muß, Staatseinrichtungen oder Grlaffe der Staatsbehörden zum Gegenstande einer Ber=

fündigung ober Grörterung zu machen. Innert dieser Schranken ist der § 3 durchaus annehmbar. Was das Maximum der Strafandrohung betrifft, so wird man zugeben muffen, daß man es hier, wo es fich um Bergeben von Beiftlichen in ihrer Umtoftellung handelt, wenig= ftens ebenso boch ftellen muß, wie im § 2. Ich halte fogar dafür, es konnte das Magimum eher hoher gestellt werden, und jedenfalls haben fich die Beiftlichen nicht zu betlagen, wenn fie gleich behandelt werden, wie der einzelne Burger.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kom= mission schlägt hier einen Busat vor. Sie hat fich namlich gefagt, bas Leben biete eine Reihe von Beziehungen bar, bie möglicherweise durch Geistliche gestört werden könnten, und bie in den "Staatseinrichtungen" und "Erlassen der Staatsbehörden", von denen der § 3 handelt, nicht inbegriffen sind. Es kann auf der Kanzel Politik getrieben werden, ohne daß man gerade Staatseinrichtungen oder Erlasse behörden in einer böslichen Weise kritissit. Man hat deße halb beschlossen, hier eine Ergänzung vorzuschlagen, und zwar im Sinne bes bestehenden Strassesses des Kantons St. Gallen, dessen § 182 lautet: "Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artistel fallenden Handlung schuldig machen, ober wenn folche in firchlichen Erlaffen, in Rangel=

vorträgen, überhaupt in Ausübung ihrer amtlichen ober feels forglichen Berrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Laftes rung von Berfaffung, Gefegen, obrigfeitlichen Erlaffen und gesetlichen Ginrichtungen, oder in anderer Beife zu politischen Bweden mißbrauchen, fo fann die Strafe, je nach ber Schwere ber unterlaufenen Umftande, bis auf das Doppelte (Geldbuße bis auf Fr. 1000, ohne oder mit Befängniß bis auf ein Jahr) erhoht werden, unvorgegriffen der Ausübung ber den Staats= behörden zustehenden Sobeiterechte." Sier find alfo die Falle mit Strafe bedroht, wo Beistliche ihre öffentliche Stellung zu politischen Zwecken mißbrauchen. Ich glaube, es sei hiefur eine Strafandrohung noch in viel höherm Maße gerechtfertigt, als in den im § 3 des regierungsrathlichen Entwurfes vorge= febenen Fallen.

Sicher wird man mit bem Grundfage einverstanden fein, daß Beiftliche nicht Politif und am allerwenigsten migbrauch= liche Politik treiben follen. Aus diesen Gründen stellt die Kommission den Antrag, es sei im § 3 nach dem Worte "macht" einzuschalten : "oder seine amtliche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht."

v. Buren. Ich verwerfe es, wenn Geiftliche ihre Stellung zu diesem oder jenem Zwecke mißbrauchen. Was versteht man aber unter "Mißbrauch"? Man könnte dahin kommen, zu sagen, daß, wenn ein Geistlicher seine Etellung nach einer bestimmten politischen Richtung benutt, er fie richtig gebrauche, mahrend er sie mißbrauche, wenn er sie nach der andern Richtung bin anwendet. Ich fann nicht zu dem Antrage der Kommission stimmen, wie ich auch in der Kommission nicht dazu gestimmt habe. Man könnte in der Anwendung dieser Bestimmung leicht auf eine schiefe Bahn gerathen. Ich trage auf Verwerfung des Kommissional= antrages an.

Jolissaint. Ich unterstütze den Antrag der Kom= miffion, welcher dahin geht, nach dem Borte "macht" einzu= schalten: "oder seine amtliche Stellung in anderer Beise zu politischen Zwecken migbraucht". Indessen ftelle ich den An= trag, das Wort "amtliche" zu streichen. Dieß sollte nament= lich im französischen Texte geschehen, da das Wort "officiel" im vorliegenden Falle nicht den nämlichen Gedanken auß=

brudt, wie das deutsche "amtlich."

Bevor ich die Grunde erörtern will, die mich veranlaffen, bem Antrage der Rommiffion mit der erwähnten Streichung bes Wortes "amtliche" beizustimmen, erlaube ich mir eine furze Antwort auf die leidenschaftlichen Angriffe des Herrn Folletête gegen den vorliegenden Entwurf. Er hat ihn ein brafonisches Gesetz genannt, welches an die Berfolgungen eines Tiberius und eines Nero erinnere. Es find dieß fanatische Anklagen, Schreckbilder, erfunden, um die furchtsamen Gemuther zu angstigen , welche die wirkliche Tragweite des Befeges nicht kennen. Berr Folletete hat diefe übertriebenen Anklagen zur Vertheidigung seines Standpunktes erfunden, und ich bin überzeugt , daß er felbst sie nicht als ernst und auch nur einigermaßen der Wahrheit nahe kommend betrachtet. Diese leidenschaftlichen Anklagen widerlegen sich durch ihre ungeheure Uebertreibung felbst, und man murbe ihnen, wenn man fie bistutiren murbe, badurch eine Bedeutung geben, die ihnen nicht zufommt.

3ch beschränke mich daher barauf, herrn Folletete baran erinnern, daß die Bestimmungen bes Befetes betreffend Störung des religiösen Friedens durchaus nichts Drakonisches haben, daß fie vielmehr weit weniger ftreng find, als diezienigen der meisten Strafgesethücher der römisch-katholischen Staaten. Zum Beweise führe ich die bezüglichen Vorschriften bes französischen Strafgesehbuches an. Dieselben sind in sechs Artikeln enthalten, welche in zwei Rubriken zerfallen. Ich beschränke mich barauf, Ihnen die Art. 201 und 202 mitzutheilen. Art. 201 lautet: "Religionsdiener, welche bei Ausübung ihrer Verrichtungen und in einer öffentlichen Versammlung eine Rede halten, welche eine Kritif oder einen Tadel der Regierung, eines Gesetzs, eines kaiserlichen Oefretes, oder irgend einer andern Handlung der öffentlichen Gewalt enthält, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zwei Jahren bestraft." Art. 202: "Enthält die Rede eine unmittelbare Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetz oder andere Verfügungen der öffentlichen Gewalt, oder hat sie zum Zwecke, einen Theil der Bürger gegen die andern aufzuweigeln oder zu bewaffnen, so wird der Religionsdiener, der sie gehalten hat, mit Gesängniß von zwei bis fünf Jahren bestraft." Die in diesen Artikeln ausgesprochenen Strafen sind also bedeutend höher, als die im vorliegenden

Befegesentwurfe enthaltenen.

In Belgien selbst, welches den Bersuch gemacht hat, in Allem und überall die absolute Freiheit zu gewähren, welcher Bersuch zu ber Trennung von Kirche und Staat geführt hat, in Folge dessen gegenwärtig der Ultramontanismus den Jügel in der Hand hält und herrscht, sinden wir ähnliche Bestimmungen, wie die vorliegenden. Der Art. 268 des belgischen Strafgesehuches, welches neuern Datums als das französsische ist, lautet folgendermaßen: "Die Religionsdiener, welche bei Ausübung ihrer Verrichtungen und in einer in öffentlicher Versammlung gehaltenen Rede die Regierung, ein Geset, einen königlichen Erlaß oder irgend eine andere Handlung der öffentlichen Gewalt direkt angegriffen haben, werden mit Gesängniß von & Tagen die Alsonaten und mit einer Buße von Fr. 26—500 bestraft." Also selbst in diesem römisch katholischen Belgien, in dem gegenwärtigen Ideal der Ultramontanen, wo der Klerus sich der Freiheit kedient hat, um die Freiheit zu tödten, bestehen Borschriften zur Unterstückung der Einmischung des Klerus in die Politik. Ich muß beistügen, daß, wenn die liberale Partei Belgiens von diesen Bestimmungen des Strafgesehuches Gebrauch gemacht hätte, als sie noch am Ruder war, die Ultramontanen jest wahrscheinlich nicht absolute Herrscher Belgiens wären. Hoffen wir, der Kanton Bern werde sich dieses Beispiel zu nutze machen, das die Theorie schlagend widerlegt, welche dem römisch-katholischen Klerus eine absolute und uneingeschränkte Kreiheit geben will, eine Freiheit, die er dann geschickt ausebeutet, um den Fortschritt. und die Freiheit der Andern zu unterdrücken.

Ich sage also: wenn die Strafgesetbucher ber römische katholischen Staaten, wie Frankreich und Belgien, solche Bestimmungen enthalten, so verdient der vorliegende Gesetsentwurf keineswegs die Bezeichnung eines drakonischen Gesetzes, welche ihm herr Folletête aus leicht zu errathenden

Grunden gegeben bat.

Bas den Antrag der Kommission betrifft, welcher auch die Fälle in's Auge fassen will, wo ein Geistlicher eines öffentlichen oder privaten Kultus seine Stellung zu politischen Zwecken mißbraucht, so halte ich diesen Antrag für sehr wichtig. Ein Geistlicher soll nicht die politische Arena betreten, um die Behörden anzugreisen oder den Parteihaß zu schüren. Der Geistliche ist in seiner Kirchgemeinde oder in seiner Religionsgenossenschaft kein Parteimann, sondern ein Wann der Liebe und des Friedens, er ist ein Bater seiner Gemeinde oder Genossenschaft. Jedesmal, da die Soutane unter dem Mantel der Religion in die politische Arena herabgestiegen ist, ist sie misachtet und oft besudelt daraus hervorgegangen, indem sie in dem Parteisampf ein Stück des Mantels der Religion und namentlich der christlichen Liebe zurückließ. Es will also der von der Kommission vorgeschlagene Zusat im wohlverstandenen Interesse des katholischen Klerus selbst und auch im Interesse der politischen Toleranz die Missträuche des Klerus auf dem brennenden Boden der Politis unterdrücken.

Ich muß noch mit einigen Worten die von mir bean= tragte Streichung des Bortes "amtliche" begründen. Der Bufat der Kommission lautet: "oder seine amtliche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht." Der Ausdruck "amtliche" könnte nach meinem Dafürhalten eine berschiedenartige Interpretation hervorrusen. Welche Geistlichen haben eine amtliche Stellung? Könnte man nicht behaupten, bloß diesenigen, welche vom Staate officiell anerkannten Kirchgemeinden vorstehen, während die Geistlichen der Brivatreligionsgenossenossenschaften keine amtliche Stellung haben? Da der § 3 sich sowohl auf die Geistlichen bezieht, welche eine amtliche Stellung bekleiden, als auf diesenigen der Brivatzgenossensschaften, so trage ich darauf an, zur Bermeidung jeder Zweideutigkeit das Wort "amtliche" zu streichen.

X. Kohler. Herr v. Büren hat in der Kommission den Antrag gestellt, den § 3 zu streichen. Ich habe diesem Antrage beigestimmt und stelle ihn heute hier. Der § 3 spricht von den Geistlichen, welche in Ausübung ihrer Funktionen Staatseinrichtungen zum Gegenstand einer Berkündigung oder Erörterung machen und dadurch den öffentlichen Krieden gesährden. Was ist eine Verkündigung (publication)? Ein Werk, das man berausgibt? Man weiß wohl, daß es sich hier nur um Kanzelmißbräuche handelt. Würde ein Werk darunter verstanden sein, so würden da die Bestimmungen des Strassesstüches über den Mißbrauch der Preßfreiheit zur Answendung gelangen. Der Ausdruck "publication" entspricht also dem Gedausen des Gesegebers nicht und hat keinen Sinn. Der Derr Kirchendirektor hat bemerkt, sowohl der § 2 als der § 3 beziehen sich auf Geistliche. Man könnte daher die beiden Artikel verschmelzen. Indessen halte ich es für zweckmäßiger, einsach den § 3 zu streichen.

Follet et et. Ich kann den § 3 in seiner vorliegenden Fassung nicht ohne Borbehalt annehmen. Um die strengen Strafbestimmungen dieses Artifels gegen die Geistlichen, welche in ihren Predigten den öffentlichen Frieden gefährden sollten, zu motiviren, beruft man sich auf die Bestimmungen des französischen und des belgischen Strafgesehbuches. Ich habe bierüber zwei Bemerkungen zu machen. Was zunächst die Bestimmungen des französischen Strafgesehbuches betrifft, so sind dieselben, wenn sie nicht aufgehoben sind, bedeutend gemildert worden. Sodann darf man nicht vergessen, zu welcher Zeit dieses Strafgesehbuch erlassen worden ist. Es geschah dieß im Jahre 1810, zur Zeit des surchtbaren Kampses zwischen dem Papstihum und der napoleonischen Herrschaft. Der französische Casar nahm damals gegenüber dem Jaupt der katholischen Kirche eine ähnliche Stellung ein, wie heute die Regierung von Bern gegenüber den katholischen Jurassiern. Die acht Napoleons hatte den höchsten Gipfel erreicht. Im Bollgesühl seiner Siege über alle Monarchen Europa's dulzdete der Kaiser keinen Widerstand gegen seine ausgedehnten Herrscherzelüste. Er wollte den Widerstand der Kirche, den ersten, der ihm begegnete und der seine Räne freuzte, brechen. Die ganze damalige Gesetzebung ist erfüllt von dieser seindseligen Gesinnung der weltlichen Gewalt gegen die strichtliche Herarchie. Man wollte die christliche Lehre unterzdrüch, wie man die ganze politische Opposition zum Schweigen gebracht hatte.

So sind diese strengen Bestimmungen des französischen Strafgesethuches von 1810 entstanden. Dieses drakonische Gesethuch ist mit dem Fortschritte, den Bedürfnissen der Zeit und mit den gemäßigtern Sitten nicht vereinbar. Dessen ungeachtet wollen Sie nach 65 Jahren aus diesem alten Arsenal kaiserlichen Despotismus schöpfen, um veraltete Borschriften wieder ausleben zu lassen und Strafbestimmungen in Kraft zu setzen, welche in der öffentlichen Meinung längst verurtheilt sind. Diese Bestimmungen waren wie das vorzliegende Gesetz ein Werk des Jornes. Indessen zur Rechtsertigung des französischen Gesetzgebers auf den das maligen Stand der öffentlichen Meinung und auf die allgemein

herrschende autoritäre Strömung hingewiesen werden. Heute aber, in der Beit der Freiheit, in welchen Widerspruch ge=

rathen Gie ba mit Ihrem Befete!

Uebrigens beziehen sich die Bestimmungen des französischen und des belgischen Strafgesetbuches nur auf die Geistlichen des vom Staate besoldeten Kultus, also auf die Geistlichen, welche eine amtliche Stellung bekleiden. Der französische und der belgische Gesetzgeber haben also einen ganz andern Standpunkt eingenommen, als ihn heute der bernische Gesetzgeber einnimmt. Wir wußten schon längst, daß der vorliegende Entwurf ganz besonders gegen die römischkatholischen Geistlichen gerichtet sei, denen man den Wiedereintritt in den Jura gestatten und gegen die man, wie man fagt. Rorsichtsmaßregeln treffen nuß.

fagt, Vorsichtsmaßregeln treffen muß.
Das vorliegende Gesch wird, wenn es angenommen wird, Uneinigkeit hervorrusen; es wird den öffentlichen Frieden stören; denn es unterdrückt und vernichtet die Gewissensfreiheit. Es wird ihm aber nicht gelingen, dem Schisma Anbänger zu gewinnen Wenn es heute dem Großen Nathe von Bern gefallen würde, zu beschließen, es habe der Papst von Kom den Katholiken durchaus nichts mehr zu befehlen, wenn er die Abschaffung des heil. Stuhles oder die Aufsbedung dieses oder jenes Dogma beschließen würde, so würden wir solche Beschlüsse vielleicht dulden, wie wir die Absezung des Bischoss von Basel geduldet haben; glauben Sie aber, die Katholiken würden sich derartigen Beschlüssen unterwerfen,

ohne zu protestiren?

Sie sehen also, daß die Bestimmungen des § 3 allzu allgemein und vag sind. Wir haben nur zu viele Beispiele von den traurigen Folgen, welche die unbestimmte Fassung der Strafgesetze hat. Der eine Richter nimmt eine Interpretation an, welche der andere verwirft. Dieß ist um so gefährlicher, wenn, wie es vorgesommen, die richterlichen Behörden einem Orucke der Regierungsgewalt nachgeben. Ich erinnere daran, aus wie vielsache Beise man die Berordnungen des Regierungserathes betreffend das Berbot der Bornahme gewisser gottesdiensslicher handlungen durch die eingestellten Geistlichen interpretirt hat. Ein Gesetz soll flar sein und der Willkür des Richters und den Auslegungen der mit der Ausschützung bezustragten Behörde keinen Spielraum lassen. Dieß ist der Zweck, den Sie im Auge haben, Sie werden ihn aber nicht erreichen mit einer zu allgemeinen Redaktion, welche einer höswilligen Auslegung zu großen Spielraum läßt. Der Staat hat übrigens keine Mission in geistlichen Dingen, es liegt nicht in seiner Aufgabe, die Seelen zu bekehren und zu leiten. Aus diesen Gründen stimme ich gegen den § 3.

Die letzte Bemerkung betrifft das Strasmaß. Der § 3 bestimmt: "Ein Seistlicher oder anderer Religionsdiener,

Die lette Bemerkung betrifft bas Strafmaß. Der S 3 bestimmt: "Ein Geistlicher ober anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung ober bei Anlaß der Ausübung gottesbienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gejährdenden Weise zum Gegenstande einer Berkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gesanis bis zu einem Jahre bestraft. "Eine so außerordentliche Strafe wollen Sie außprechen für Erörterungen, welche in das Gebiet des Gewissens fallen oder fallen können. Ist dieß vernünstig, ist es mit dem Geiste unserer Gesetzgebung, mit unsern Sitten, mit unsern Institutionen vereinbar? Ich frage Sie: wollen Sie angesichts der Zunahme des Unglaubens die Geistlichen entwaffnen und ihnen jeden Einsluß auf die Seelen nehmen? Ich kann nicht glauben, daß dieß der Zweck sei, den man im Auge habe.

Wenn ich ben § 3 anfechte, welcher nach meinem Dafürshalten die Thätigkeit der Geistlichen einschränkt, so versteht es sich von selbst, daß ich da bloß vom geistlichen und nicht vom weltlichen Standpunkte aus spreche. Wenn es z. B. einem Geistlichen einfallen sollte, den Grundsatz der Militärspflicht oder benjenigen der Steuerpflicht anzugreifen, so wäre

ich der erste, der dem Staate die Mittel zur Unterdrückung solcher Mißbräuche in die Hand geben und den Geistlichen, der seine Pflichten so wenig kennt, strafen würde. Der vorsliegende Artikel trifft aber die Geistlichen auch in rein geistlichen Dingen und sogar in der Lehre der Dogmen und des Glaubens der Kirche. Bei dieser Sachlage ist es weder versnünstig, noch edel, noch gerecht, so strenge Strafbestimmungen aufzustellen. Ich stimme also für Verwerfung des § 3 und in zweiter Linie für die Reduktion der Strafbestimmungen auf das Maß dersenigen des § 1.

Bo ben heimer, Regierungsrath. Es geschieht allau oft, daß, nachdem Herr Folletête gesprochen hat, man in den Fall kommt, seine Behauptungen berichtigen und sich gegen seine Berdächtigungen vertheidigen zu mussen. Es wird von jener Seite gesucht, in der Diskussion Beleidigungen anzubringen, welche besser weggeblieben wären. Sie haben die Berdächtigung vernommen, daß die Berwaltung einen Druck auf die richterlichen Behörden ausübe, und daß diese dem Druck nachgeben. Im Namen der Regierung muß ich feierlich gegen eine solche Beschuldigung protestiren. Es verwundert mich, daß sie aus dem Munde eines Mannes kommt, der in seiner Sigenschaft als Advokat mit diesem Stande mehr oder weniger zusammenhängt. Ich muß auch im Namen des Richterstandes, dem durch unsere Berfassung das Recht nicht eingeräumt ist, hier zu sitzen, protestiren. (Bravo.)

Herr Folletête sagte, die angeführten Bestimmungen des französischen Strafgesetbuches beziehen sich nur auf die Geistlichen des öffentlichen Kultus, es sei aber in Frankreich Niemanden eingefallen, derartige Borschriften für den Privattultus aufzustellen. Herr Folletête hat jedoch vergessen, beizufügen, daß es in Frankreich ungemein schwer ist, einen Privatkultus abzuhalten. Wir haben hier aber nicht französische Buständen zu diskutiren, wir haben uns überhaupt nicht mit den Zuständen anderer Länder zu befassen. Wir besinden uns hier im Kanton Bern und wollen nur unsere bernischen Bustände regliren, und zwar wünschen wir dieß um so mehr, als wir behaupten, auf dem nationalen Boden zu stehen.

Wenn man inbessen mit dem Aussande exemplisizirt, so wird es gestattet sein, das Beispiel vollständig zu machen: In Frankreich ist der Privatkultus nur in sehr beschränktem Maße geduldet; mehr als 20 Personen dürfen nicht zusammenstreten. Gegenwärtig liegt vor der gesetzgebenden Behörde Frankreichs ein von einem liberalen Protestanten eingereichten Gesetzentwurf, worin einsach verlangt wird, daß den nicht zum öffentlichen Staatskultus Gehörenden gestattet werde, in der Gegenwart eines Vertreters der Polizei zusammens

zutreten.

Diesen Morgen ist von ultramontaner Seite behauptet worden, es sei ein Gesetzsentwurf, wie der vorliegende, nicht nothwendig; die frühern Geistlichen im Jura seien so fromm und unschuldig, wie Lämmer, und haben nie Anlaß gegeben zur Anwendung der Bestimmungen des französischen Strafgestuches, welche im Kanton Bern bis 1867 in Kraft waren; sie haben sich nicht gegen die Autorität des Staates aufgelehnt und sich immer bestissen, von der Kanzel herab nur von der Keligion, von der christlichen Lehre zu sprechen, nie aber der Kanzel oder den Beichtstuhl zu politischen Zwecken benutz, überhaupt nie vergessen, was ihres Amtes sei. Zwei Redner haben sich mit großem Nachdruck in diesem Sinne außesprochen.

Sie werben mir erlauben, dießfalls einige gelinde Zweifel zu äußern. Ich will nicht auf die bekannten Greignisse der Jahre 1834, 1836 und 1840 zuruckfommen; ich will auch nicht auf die Geschichte des Jura eintreten und will dem Großen Rathe nicht auseinandersehen, warum man den jurassischen Geistlichen gegenüber eine ganz ausnahmsweise und beispiellose Toleranz hat walten lassen, wie sie unsere kathoslischen Miteidgenossen nie geübt haben. Un diese historischen

Thatsachen will ich nicht erinnern, sonbern Ihnen nur bie Abberufung ter Pfarrer Stouder und Crelier in's Gebächtniß jurudrufen, welcher furg vor dem Ausbruch bes gegenwartigen Ronflittes stattgefunden hat. Gie erinnern fich des Mannes, ber f. B. auf dem Prafidentenftuble des Großen Rathes faß, ber auch in die Regierung gewählt murde, diefe Wahl aber nicht annahm, und ber fpater bie Stelle eines Profeffors an unferer Hochschule bekleidete. Als er starb, folgte ihm ein großes Geleite zu seiner letzen Rubestätte. Da sagte ein jurassischer Pfarrer von der Kanzel herab, dieser Mann sei verscharrt worden, wie ein hund! Trot des Terrorismus, welcher in der betreffenden Ortschaft ausgeübt wurde, fanden sich Bürger, um gegen diese Worte zu protestiren und bei der Ohrsafeit Beschwerde zu führen. Gin anderer Geistlicher hatte Obrigfeit Beschwerde zu führen. Gin anderer Beiftlicher hatte fich Aehnliches zu schulden kommen laffen. Da wir damals tein Gesetz hatten, wie das vorliegende, und man die be-treffenden Geiftlichen nicht mit einer Buße belegen konnte, sondern nur zwei Strafen möglich waren, nämlich Tadel und Abberufung, fo ftellten wir ben Antrag auf Abberufung ber beiden Geiftlichen. Das Obergericht genehmigte biefen Antrag und fprach die Abberufung aus.

Ich will nicht weitere Beispiele citiren, obwohl solche nach Hunderten aufgezählt werden könnten. Es gibt zwei Arten, die Freiheit zu verstehen: Die eine will sie für Alle walten lassen und sie nur insoweit beschränken, als sie selbst die Freiheit der Bürger beeinträchtigt; die andere nimmt die Freiheit nur für fich in Anspruch. Ich behaupte, daß Diejenigen, welche sich heute gegen die Bestimmungen des § 3 auflehnen, zu Den gehören, welche die Freiheit im lettern

Sinne auslegen.

Man macht immer die gleiche Verwechslung zwischen Glaubens= und Gewiffensfreiheit und zwischen dem Digbrauche derfelben, der Aufreigung, und man will im Ramen der Freibeit nichts von den Strafbestimmungen des Entwurfes miffen. Diefe haben aber mit ber Glaubens= und Bewiffensfreiheit nichts zu thun. Es wird allen Beiftlichen, auch ben romisch= katholischen, gestattet sein, von Religion, vom Christenthum, von den Saframenten, überhaupt von Allem, was zum Glau-ben und zum Gewiffen gehört, zu sprechen. Niemals ist uns eingefallen, dagegen einschreiten zu wollen. Allein das wollen wir nicht gestatten, daß die Geiftlichen von der Kangel her= unter, alfo an einem Orte, wo eine Widerlegung nicht mog= lich ift, ihre Stellung migbrauchen, um gegen ben Staat und Die Befege aufzureigen.

Ihr aber, Ihr begreifet die Freiheit anders: Ihr wollt fie ausuben, und wenn ein Anderer fich erlaubt, feiner Anficht und feinen Gefühlen Ausdruck zu geben, fo feid 3hr fofort bei ber Hand, um Repression gegen ihn zu verlangen. Dich thut 3hr gegenwärtig, wo 3hr in ber Minderheit seid; wie wurdet 3hr erst verfahren, wenn 3hr in der Mehrheit waret!

Erlauben Sie mir, ein weiteres Beispiel anzuführen, das mich personlich betrifft. Ich hoffe, der Große Rath werde es entschuldigen, wenn ich von mir spreche; der Fall ist so bezeichnend, baß ich nicht umbin fann, ihn Ihnen mitzu= theilen. Im Jahre 1873 wurde ich von einem Bereine in Biel eingeladen, in einem politischen Kreise einen Bortrag über die religiöse Frage zu halten. Ich bin dieser Genladung nachgekommen und habe offen die Sache so dargestellt, wie ich fte mit meinem bescheibenen Berftande auffaffe. glaube, ba nur von einem Rechte Gebrauch gemacht zu haben, welches jedem Burger freifteht. Auch ftand es Jedermann frei, mir zu antworten.

Wie erstaunt war ich aber, als ich einige Zeit barauf burch die Staatskanzlei vernahm, es sei eine Alage gegen mich bei dem Regierungsrathe eingelangt. Diese Klage, welche zu gleicher Beit einlangte, wie der berühmte Protest gegen die Absetzung des Bischofs Lachat, schließt dahin: "que Monsieur le Conseiller d'Etat Bodenheimer soit réprimandé sévèrement, rappelé au sentiment de sa dignité, et

puni conformement aux lois." Im Texte ber Beschwerde wird angebeutet, daß ich abgesett werden follte; es heißt nämlich : que ce magistrat soit même déposé de ses hautes fonctions dont il se serait montré indigne." Dieß sind die Begehren, welche die Unterzeichner der Beschwerde stellten, und zwar einzig und allein aus dem Grunde, weil ich einen Vortrag gehalten hatte, der ihnen nicht gesiel. Der Eingang der Beschwerbe lautet folgenbermaßen: "Les soussignés, prêtres catholiques du canton de Berne, viennent avec consiance porter à votre connaissance les plaintes très-fondées qui leur sont inspirées par les paroles récemment prononcées à Bienne par Monsieur le Conseiller d'Etat Bodenheimer."

Bier habe ich die Driginalunterschriften, beren 98 an ber Bahl find. Um Rande des Aftenftuctes fteht die Ueberweifung an die Kirchendirektion, und am Schluffe ber Beschluß des Regierungsrathes, welcher lautet: "Ueber vorstehende Ginsgabe wird schon mit Rucksicht darauf, daß den Klägern der gerichtliche Weg offen steht, zur Tagesordnung geschritten." Der § 3 des Gesehesentwurfes respektirt die Glaubens-

und Gemiffensfreiheit, allein er will Rangelmigbrauche und andere Ausschreitungen verhindern, welche nichts mit der Reli= gion zu thun haben. Auch will er nicht auf administrativem Wege einschreiten, wie man dieß gegen mich verlangt hatte, sondern auf dem Wege eines verfaffungsmäßig erlaffenen Gefeges, welches dem Bolf zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden foll. (Lebhafter Beifall.)

#### Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Jolissaint, im Kommissionalantrage das Wort "amtliche" zu streichen . Minderheit.
2) Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Für Streichung besfelben nach dem Untrage Minderheit.

. Minderheit.

Mehrheit. Rommission

Für Streichung bes § 3 nach bem Antrage des herrn Rohler . Minderheit.

#### § 4.

Beiftlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer ftaatlich anerkannten Kirchgemeinde (§ 6 Kirchen= gefet) angestellt find, ift die Ausübung geiftlicher Berrich= tungen bei einer Religionsgenoffenschaft untersagt :

1) wenn ber Betreffende einem ftaatlich verbotenen religiojen

Orden angehört;

2) wenn er erwiefener Magen unter einer fremben , vom Staate nicht anerkannten bischöflichen Jurisdiktion fteht (Art. 50, lettes Lemma ber Bundesverfaffung) und in biefem Falle bie schriftliche Erklarung verweigert, bag er fich bedingungslos ben Staatseinrichtungen und Erlaffen ber Staatsbehorben unterwerfe.

Ber entgegen biefen Borfchriften geiftliche Berrichtungen ausubt, wird mit Beldbufe bis zu taufend Franken ober mit

Befangniß bis ju einem Jahre beftraft.

Die Rommiffion ftellt ben Antrag, Die Biff. 2

folgendermaßen zu faffen :

wenn er erwiesener Magen fich öffentlich ben Staats= einrichtungen und ben Erlaffen ber Staatsbehörben widerfest hat, auf fo lange, als biefe Biberfeglichfeit fortbauert.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie ichon bei ber Gintretensfrage bemerten konnten, ift ber

§ 4 berjenige, welche von ultramontaner Seite mahrscheinlich am meisten angefochten werden wird, und zwar namentlich mit Ruckficht auf Biff. 2. Der § 4 bezieht fich nur auf den Brivatkultus. Der Grund, warum die Geiftlichen des offents lichen Rultus nicht unter ben § 4 fallen, ift einfach ber: Ein bei ber fatbolischen ober protestantischen Staatsfirche ange= ftellter Geiftlicher hat seine Mission, seine Stellung fraft ber Wahl burch die Kirchgemeinde, fraft ber Bestätigung Diefer Bahl durch den Regierungerath und fraft seiner Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. Ein folder Geistlicher hat alfo Die Erlaubniß zur Bornahme firchlicher Berrichtungen vom Staate und von ber Rirchgemeinde erhalten, und es ift daher nicht nothig, da noch besondere Bedingungen aufzustellen.

Ich habe bereits erklärt, daß der Regierungsrath die ursprüngliche Redaktion der Ziff. 2 fallen läßt und sich dem Antrage der Kommission anschließt. Immerhin halte ich da= für, es sei am Plage, nachzuweisen, daß auch die frühere

Redaktion ihre Berechtigung gehabt hatte. Ueber Ziff. 1 des § 4 will ich kein Wort verlieren; denn es versteht sich von jelbst, daß Jesuiten und Angehörige anderer Orden, die ben Jesuiten affiliert find, nicht geiftliche Berrichtungen vornehmen durfen, und zwar auch nicht beim

Privatfultus.

Der Schwerpunkt bes § 4 liegt in Biff. 2, zu beren Motivirung ich ben Boben ber ursprünglichen Redaktion bes Entwurfes festhalten will; denn wenn diefe schärfere Redat= tion gerechtfertigt ist, so ist die von der Kommission vorgeschlagene mildere Redattion noch in hoherm Mage begrundet. Die ursprungliche Biff. 2 bes § 4 bestimmt, daß Beiftliche, Die unter einer fremden, vom Staate nicht anerkannten bischöflichen Jurisdiftion stehen und in diesem Falle die schriftliche Erklarung verweigern, daß sie sich bedingungslos ben Staatseinrichtungen und Erlaffen ber Staatsbehorben unterwerfen, von der Ausubung geiftlicher Berrichtungen beim

Privatkultus ausgeschloffen seien.

Ift eine folde Boridrift gerechtfertigt? Wenn ich nur meine bescheidene und nicht ausreichende Kenntnig diefer Berhältniffe zu Rathe ziehen wollte, so wurde sie mich vielleicht im Stiche laffen. Allein wir haben über biefe fpezielle Frage ein Rechtsgutachten von einem angesehenen Hochschullehrer an der hiefigen Rechtsfatultat, Berrn Brofeffor Dr. Gareis, eingeholt. In feinem einläßlichen Gutachten hat fich Berr Dr. Gareis sowohl vom ftaatsrechtlichen, als auch vom firchen= rechtlichen Standpunkte, b. h. vom Standpunkte des fanonisichen Rechts entschieden fur Bejahung diefer Frage ausgesprochen. Das Gutachten, das Sie in den heute gedruckt ausgetheilten Aftenftuden finden, schließt nämlich dahin : wenn ein katholischer Geistlicher, ber nicht ber Landeskirche angehöre, alfo nicht in das bernifche Ministerium aufgenommen worden sei, priesterliche Funktionen auf andauernde Weise auf dem Staatsgebiete ausüben wolle, so habe er nicht nur eine Be-willigung von der Staatsbehörde einzuholen, sondern auch einen Nevers auszustellen des Inhalts, daß er die bernischen und die eidgenössisichen Staatsgesetze als für sich bindend anertenne und fich ihnen unterwerfe. Dieß fteht auf Geite 30 ber "Attenstücke", wo gur Begrundung noch Folgendes angeführt wird: "Man könnte gegen eine derartige Bestimmung vielleicht einwenden: die Unterwerfung unter die Staats= gefete sei ja als selbstverständlich anzunehmen und die Unterwerfungsertlarung nupe doch nichts! Biegegen durfte einiger= maßen in's Gewicht fallen, daß bei den von Rom birigirten Katholiken die Unterwerfung keineswegs selbstverständlich ist; es fehlt nicht an zahllosen Erklärungen über Unverbindlichkeit von Gesetzen, und noch fortwährend erklären 3. B. die im Kanton Bern befindlichen Ultramontanen das bernische Kirchen= gefet und alles damit Zusammenhängende für null und nichtig und fie nicht verpflichtend." Sier hatte noch beigefügt werden

tonnen, bag unfere Ultramontanen auch ben Entscheid ber Bundesversammlung in Sachen ber Absehung bes Bischofs Lachat nicht anerkennen. Ich lese in bem Gutachten weiter : "Bat ein Geiftlicher obigen Revers unterzeichnet, fo fann einer von ihm bennoch ausgehenden Agitation gegen Staats= gesethe wirtsam durch Beröffentlichung des Reverses und burch die angedeuteten Rechtsfolgen entgegengetreten werden. Ber= weigert aber der ultramontane Klerus die Ausstellung folcher Reverse, - so ist es nicht die Schuld ber Staats= behörden, wenn die ultramontane Sette ohne geregelten Gottesbienft bleibt. Denn bie Unterwerfung unter feine Gefete muß ber Staat fordern fonnen und fordern, oder es fehlt ihm Souveranetat und Existenzberechtigung."

Diese Motivirung berührt den Kern der Sache. Man könnte also mit Fug und Recht einen Geiftlichen nicht nur bann vom Privatkultus ausschließen, wenn, wie es in ber mildern Redaktion der Kommission heißt, konstatirt ift, daß er dem Staate den Gehorsam aufgefündet hat, sondern man könnte auch verlangen, daß er sich durch Ausstellung einer formlichen schriftlichen Erklarung den Staatsgesetzen unter= giebe. It aber die ftrengere Redaftion des regierungsrath= lichen Entwurfes gerechtfertigt, fo ift, wie bereits gefagt, die

mildere der Kommission noch weit mehr am Plate.

Dr. Babler. Wir feben in § 4, wie das Gesetz auf dem Gebiet des Brivatkultus den religiofen Frieden gu fchugen sucht. Es geschieht dieß in der Weise, daß es gewiffe Rlaffen von Leuten gleichsam als gemeinschädlich hinstellt und ihnen die Anstellung und die Funktionen beim Privatkultus untersfagt. Solche Leute sind die Angehörigen eines verbotenen religiosen Ordens, sowie Diejenigen, welche fich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlaffen der Staatsbehörden, g. B. dem Kirchengesetze, widersetzen, Leute alfo, die fich mit

dem Staate auf einen feindlichen Juß gestellt haben. Ich mochte aber in § 4 nicht nur den Brivatkultus schüßen, sondern auch ein Gebiet, welches fur den Staat eine hohe Bedeutung hat und ihm theuer am Herzen liegen foll. Ich meine das Gebiet der Schule. Wenn irgend ein Clement von der Schule fern gehalten werden soll, so find es solche Elemente, und wenn an irgend einem Orte der religiöse Friede nicht gestört werden foll, so ift es im Kinderherzen. Ich stelle deghalb ben Antrag, es fei am Schluffe des erften Lemma vor dem Worte "untersagt" einzuschalten : "und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private)". Ich sage "an" der Schule, weil ich solche Bersonen nicht nur nicht als Lehrer, sondern auch nicht z. B. in den Ueber= wachungsbehörden, in den Schulkommissionen sehen möchte. Ich fage ferner "öffentliche und private", weil der Staat Die Auflicht über das Privatschulwesen hat und auch da die Angen offen behalten muß. Goll das Gefet feinen Zweck erfüllen, fo muffen wir auch die Privatschulen nicht außer Acht laffen.

A. Rohler. Der § 4 ift ber wichtigste bes ganzen Gesehes, und er hat benn auch im Schofe ber Kommission zu einläßlichen Verhandlungen Anlaß gegeben. Ich habe in derfelben den Antrag gestellt, es sei die Ziff. 2 folgender= maßen zu redigiren : "wenn er erwiesener Maßen unter einer ber Schweiz fremden bischöflichen Jurisdiktion fteht . . . und in diesem Falle die Genehmigung der Kirchendirektion nicht erhalten hat."

Der § 4 hat die Beiftlichen des Privatfultus und nament= lich die abberufenen Pfarrer im Auge, beren Stellen indeffen ausgeschrieben und größtentheils wieder besett worden find. Da biefe Beiftlichen feine offiziellen Stellen mehr betleiben, wie fann man ihnen die Ausübung eines Privatfultus untersagen, der vollständig frei und vom Staate unabhängig ist? find diefe Beiftlichen nun nicht einfach Privatleute? Die Methodiften haben ihre Geiftlichen; wollen Sie diese Be=

ftimmung auch auf diese anwenden ? Wenn nicht, warum machen Sie dann einen Unterschied zwischen Diefen Geiftlichen und den abberufenen fatholischen Prieftern? Mit Ruchsicht auf das obergerichtliche Urtheil, welches gegen diese lettern gefällt worden ift, begreife ich wohl, daß fie nicht mehr auf vom Staate besoldete Pfarreien gewählt werden konnen. Aber als Geiftliche eines Privatkultus sind sie nicht mehr öffentliche Beamte, wenn sie als solche abberufen worden sind, und der Befchluß, den man jest gegen fie anführt, fommt hier nicht in Betracht.

3ch habe bas Gutachten bes herrn Dr. Gareis, welches biefen Morgen ausgetheilt worden ift, flüchtig gelefen. Man muß Diese Schrift lesen, um sich eine Idee davon zu machen, wie weit ihr Verfasser geht. Sie hat den strengen Bestimmungen des Entwurfes zur Grundlage gedient; diese Ehre kommt ihr mehr zu, als der Kirchendirektion. Wer sollte es glauben, daß, um den Brivatkultus ausüben zu können, der Geiftliche eine Bewilligung des Regierungsstatthalters haben muß! Man will, daß der Geistliche die schriftliche Erklärung abgebe, er anerkenne bie Staatsgesethe und unterwerfe sich ge-wissen Bedingungen. Diese Ertlarung will man aufbewahren, um fie zu veröffentlichen, falls der Beiftliche das von ihm gegebene und von feiner Sand unterzeichnete Berfprechen nicht halten follte. Nach Auseinandersetzung feiner Theorien und nach verschiedenen Angriffen gegen die romischen Ratholiten, welche die offizielle Rirche nicht anerkennen, schließt der Doftor mit folgenden bezeichnenden Worten: "Es ift nicht bie Schuld der Staatsbehörden, wenn die ultramontane Sekte ohne geregelten Gottesdienst bleibt." Mit andern Worten: Die Ausübung bes Privattultus ift gewährleiftet, allein es ift jedem romisch-katholischen Geistlichen unterfagt, die daberigen Funktionen auszuüben. Rach bem Spftem bes Berrn Dr. Gareis murbe die Sache fich folgendermaßen gestalten : Rein mit einem Celebret ausgerufteter Beiftlicher fann außer= halb feiner Diozese in einer Rirche geiftliche Funktionen ausüben ohne Bewilligung des Ordinarius (Bischof). Da nun herr Lachat vom Kanton Bern nicht mehr als Bischof von Bafel anerkannt und fein Stellvertreter nicht ernannt ift, an welche geistliche Behörde muß sich der Betreffende gegenwärtig wenden ? Bie ich glaube, ist der Prasident des Synodal-rathes unter den gegenwartigen ausnahmsweisen Verhältnissen einzig befugt, Diefe Bewilligung zu ertheilen. Begreifen Sie bas? Gin romifch-tatholischer Geiftlicher foll fich an ben Prafibenten bes altfatholischen Spnobalrathes, an herrn Friche, wenden, um die Erlaubniß zu erhalten, gottesdienft= liche Berrichtungen in einem Brivatfultus auszuuben. Solche Argumente laffen fich nicht bistutiren. Und Berr Dr. Bareis ist Professor des kanonischen Rechts! man könnte eher sagen des Krupp'schen Kanonenrechts! Mussen Sie nicht zugeben, daß dieß eine sonderbare Art ist, die Gewissensfreiheit zu verstehen? Dieses Gutachten ist gewiß der merkwürdigste Theil der Broschüre, welche die Attenstücke betreffend den Geseges-entwurf über Störung des religiosen Friedens enthält. Ich kann die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Re-

battion bes § 4 ebensowenig annehmen, als diejenige, welche bie Kommission vorschlägt und die ausschließlich die abberufenen Geistlichen betrifft. Ich halte an dem Amendement fest, das ich in der Kommission vorgeschlagen habe, und welches einzig die ausländischen Geiftlichen ausschließen will. Wir wollen, daß unsere freien Rirchen von schweizerischen fatho= lifchen, von nationalen Beiftlichen bedient werden, und ich zweifle nicht, daß wir mit der wohlwollenden Unterftugung der Bifchöfe unseres Baterlandes dahin gelangen könnten. Dann könnte man uns auch nicht mehr den unverdienten Vorwurf machen, daß wir vom Austande abhängen wollen, mahrend gerabe bie Beiftlichen ber bernisch-fatholischen Kirche vom Auslande kommen.

Ich erneuere also meinen Antrag, von dem ich Ihnen im Eingange meines Botums Renntniß gegeben habe.

Jolissaint. Ich muß erklären, daß ich im Schooße ber Kommiffion beantragt habe, die Bestimmung der Biff. 2 des § 4, welche fagt, "wenn er erwiesener Magen unter einer vom Staate nicht anerkannten bischöflichen Juris-Diftion fteht und in biefem Falle Die fchriftliche Erflarung verweigert, daß er fich bedingungslos ben Staatseinrichtungen und Erlaffen ber Staatsbehorden unterwerfe", burch folgende zu erfegen: "wenn er von der fompetenten Staatsbehorde abberufen worden ist und öffentlich sich weigert, sich den Staatsgesegen oder Staatsbehörden zu unterwerfen." 3ch anerkenne, daß nach der Theorie, welche Herr Dr. Gareis, Professor des Kirchenrechts an ber bernischen Sochschule, in miffenschaftlicher Beise erörtert, der Ausschluß von der Ausübung geistlicher Funktionen bei einer öffentlichen oder privaten Religionsgenoffenschaft durch die vorgeschlagene Fassung ber Biff. 2 des § 4 ausgesprochen werden konnte, wenn man gu= gibt, daß man, wie man burch bie Rantons= und bie Bundes= verfaffung den Jefuiten und ihren Affilierten, Die ihrem auslandischen General unbedingten Gehorfam schulden, jede Birtsamfeit in Kirche und Schule untersagt hat, bas nämliche Berbot gegen die ultramontanen Geistlichen aussprechen könnte, bie Böglinge und gefügige Wertzeuge ber Jefuiten find, und welche sich ruhmen, vor Allem aus diesen wühlerischen Schülern Lopola's zu gehorchen. Ich will aber die Anwendung bieses Grundsages nicht bis in seine außersten Konsequenzen verfolgen. Bei der Annahme der Redaktion der Biff. 2, wie fie im Entwurfe vorgeschlagen ift, ware aber zu befürchten, daß man bemjenigen Theile ber Bevolkerung einen Vorwand zu Klagen geben murde, welcher sich zum ultramontanen Reustatholizismus bekennt, und dem ich die Ausübung seines Privatgottesdienstes in den Schranken der öffentlichen Ords nung und bes tonfessionellen Friedens erleichtern mochte. Um Diefes Biel zu erreichen, scheint es mir nicht nothwendig, überhaupt allen Prieftern, welche einer fremden bischöflichen Jurisdiftion unterworfen bleiben wollen, die Ausübung geifilicher

Verrichtungen im Privatkultus zu untersagen.
Ich bin auch kein Freund der Bestimmung, welche vorsschreibt, daß, um den Privatkultus auszuüben, jeder Geist= liche die schriftliche Erflarung abgeben muffe, daß er sich bes bingungslos den Staatseinrichtungen und den Erlaffen der Staatsbehörden unterwerfe. Ein Rechtsgrundsat sagt, die Unterwerfung unter die Befete und Erlaffe Des Staates werde vorausgesett und jo lange angenommen , bis bas Gegentheil fonstatirt fei. Wenn neutatholische Geiftliche, bie nicht zu den abberufenen gehören und die Protestation vom Februar 1873 nicht unterzeichnet haben, ben Privattultus ausüben wollen, so will ich nicht von vornherein annehmen, es befinden sich dieselben im Buftande der Auflehnung gegen bie Staatsgefege und Staatsbehorden. Gobald aber Die im Grund= fat angenommene Vermuthung ihrer Unterwerfung burch Sandlungen, wie z. B. die Protestation vom Februar 1873, zerstört wird, dann hat nach meinem Dafürhalten der Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Denen die Ausübung des Privatkultus zu unterfagen, welche ben Ginrichtungen und Befegen bes

Bandes offen den Krieg erklart haben. Dieg ift der Zwed, ben ich mit meinem in der Kommif= fion gestellten Abanderungeantrage erreichen wollte. Da aber die vom Herrn Kirchendirektor formulirte und von der Rom= mission angenommene Redaktion mir gegenüber ber meinigen ben Borzug zu verdienen schien, so habe ich fofort auf meinen Antrag verzichtet und Demjenigen ber Kommiffion beigeftimmt, welcher fagt : "Geistlichen oder andern Religionedienern . . . ift die Ausübung geiftlicher Berrichtung bei einer Religions= genoffenschaft untersagt: 2) wenn er erwiesener Magen fich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlaffen der Staatsbehörden widerfest hat, auf so lange, als diese Wider= feglichkeit fortdauert."

Berr Rohler und andere Redner haben biefe Bestimmung

angegriffen und fie als eine bie Freiheit bes Privattultus ger= ftorende bargeftellt, ba fie ben abberufenen Beiftlichen und ben Unterzeichnern der Brotestation vom Februar 1873 die Ausübung geistlicher Berrichtungen beim Privatkultus untersage. Ich habe bereits bemerkt, daß dieser Einwand nicht begründet ist, indem dieser Ausschluß nicht den gesammten neukatholischen römischen Alerus, sondern bloß einige renistente Mitglieder desselben beschlägt. Da diese durch offen ausgesprochene Sandlungen ben Widerstand gegen die Befege und Erlaffe des Staates proflamirt haben, fo ift es durch= aus gerechtfertigt, daß man ihnen unterfage, ihre den Grund= lagen des Staates widersprechenden Doftrinen im Brivat-fultus zu lehren. Die Feier des Brivatfultus soil, wie diejenige Des öffentlichen Rultus, in Der Lehre ber religiofen und der fogialen Moral bestehen, von deren Grundfagen einer ber wichtigften die Unterwerfung unter die Befete und Die Ginrichtungen der Republif ift. Wie fonnten Diejenigen, welche diefen Grundfat öffentlich verläugnen, und die mit Oftentation und mit arroganten Protestationen ben Gefeten und ben Behörden der Republit ju unterwerfen fich weigern, im Privatfultus diefe Grundfage und diefe Unterwerfung predigen ? 3ch empfehle die Annahme bes Kommiffionalantrages,

welcher die Freiheit des Privatkultus in feiner Beife verlett.

Koller. Ich bin im hochsten Grade erstaunt, aus bem Munde eines Mannes, wie herr Joliffaint, so absolutistische Worte zu vernehmen. Allerdings haben bie jurafsischen Geiftlichen s. Z. eine Protestation unterzeichnet, allein haben sie dafür noch nicht genug gelitten? Sie sind von ihren Stellen abgesett, sie sind in's Exil geschickt worden; sind sie damit nicht hinreichend gezüchtigt? Man will ihnen noch weitere Strafen auflegen, und zwar ist es ein Liberaler, der so spricht!

herr Joliffaint kennt den Grundsat, daß die in einem Lande Wohnenden sich den Gesetzen desselben unterziehen muffen. Wenn also alle Burger schon durch die Thatsache ihres Aufenthalts in einem Lande gehalten sind, die Staatsgefete zu achten, warum verlangt man benn hier noch eine fpezielle Erklärung? Uebrigens haben fich bie Geiftlichen immer ben Staatsgefegen unterworfen und werden bieß auch fernerhin thun; nur in rein geistlichen Dingen, welche Sache ber Rirche find, konnen fie die Ginmischung des Staates nicht anertennen.

Sie erinnern sich, daß die patrizische Regierung von 1830 von jedem Burger ben Bulbigungseid verlangte. Dieß bilvon jedem Bürger den Huldigungseid verlangte. Dieß bilbete gerade eine der schwersten Alagen der Männer von 1830 gegen das Patriziat. Ihr nun, Ihr Herren Liberale, Ihr gedenkt nun, in einem Gesetze nicht nur einen solchen Sid, sondern sogar eine schriftliche Erklärung zu verlangen! Wir haben ein Strafgesetzuch, welches genügt, um allfällige Widerhandlungen zu ahnden. Es ist daher die Erlassung eines solchen drakonischen Gesetzes nicht nothwendig, durch welches eine Alasse von Bariahs geschaffen wird. Es ist dieß gegen alle Rechtsgrundsätze. Im Namen der Freiheit, die ich liebe, die ich immer geliebt habe, protestire ich gegen das Brinzip der Ausschließung, welches im § 4 ausgesprochen wird.

Steullet. Man hat bereits diesen Morgen den § 4 bisfutirt, welcher ber Sauptparagraph bes Gefetes ift. Bon ber Faffung biefes Artifels hangt die Frage ab, ob man ben katholischen Privatkultus unterdrücken oder ihn beibehalten wolle. Man hat gesagt, der § 4 habe bloß den Zweck, die Geistlichen zu verhindern, die öffentliche Ordnung zu fioren und die Staatsbehörden anzugreifen und zu fritifiren. Diefer Bwed wird aber auch mit bem § 3 erreicht, und es follte baher berfelbe genügen.

Im § 4, wie er von der Regierung vorgelegt wird, wird von ben Beiftlichen eine fchriftliche Erflarung verlangt, baß

fie fich ben Staatseinrichtungen und ben Erlaffen ber Staats= behörden bedingungslos unterwerfen. Ich erflare, daß feiner der abberufenen Geiftlichen eine folche Erflarung wird unterzeichnen können. Warum? Reiner wurde fich weigern, die Staatsgesetze anzuerkennen, welche auf Sachen Bezug haben, Die wirflich nur in Das Gebiet bes Staates fallen. man fann nicht von ihnen verlangen, daß fie auch in rein geistlichen Dingen, die einzig und allein Sache der Lirche sind, fich dem Staate unterwerfen, wenn diefer es fur gut findet, auch in diefe Ungelegenheiten hineinzuregieren. Der Staat hat den Bischof abgesett, mahrend die Absegung eines Bischofs nur dem Bapfte zusteht. Wie konnen Sie verlangen, daß ein katholischer Geistlicher diese Absetzung anerkenne? Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ift proflamirt und garan-tirt. Das heißt nichts Anderes, als daß der Staat sich nicht in religiose Dinge einmischen soll, die ihn nichts angehen, und daß das Gebiet des Gewissens nicht dasjenige des Staa-

Man fagt, die fatholischen Beiftlichen haben sich gegen den Staat aufgeleh t. Rennen Sie boch ein Befet, bas in das Gebiet des Staates fallt und welches diese Geistlichen nicht anerkennen. Daß fie die Absetzung des Bischofs nicht anerkennen und daß Sie dem Befehle, jeden Berkehr mit ihm abzubrechen, nicht Folge leiften tonnen, ift begreiflich; benn jeder fatholische Priefter hat den Gio geleistet, bem Bischofe gehorsam zu sein. Wollen Sie nun verlangen, daß biefe Briefter ihrem Gibe untreu werden? Rein, nicht die Geiftlichen haben sich gegen den Staat aufgelehnt, fondern der Staat gegen die Kirche. Ich bin daher fest überzeugt, daß kein Geistlicher die im Antrage der Regierung verlangte Er-

flarung abgeben wird.

Brufen wir nun den Antrag ber Rommiffion. 3ch finde, es sei kein großer Unterschied zwischen diesem Antrage und demjenigen der Regierung. Die Fassung des Kommissional-antrages ist so, daß sie, wie ich glaube, kein römisch-katholischer Priester annehmen kann. Es sagt nämlich dieser Anstrag, es sei einem Geistlichen die Ausübung seines Amtes bei einer Brivatreligionsgenoffenschaft unterfagt, "wenn er erwie-fener Magen fich öffentlich ben Staatseinrichtungen und ben Erlaffen der Staatsbehörden widersett habe, auf so lange, als diese Bidersetlichkeit fortdaure." Herr Joliffaint hat gefagt, es fei eine notorische Thatsache, baß unfere tatholischen Briefter fich in offener Auflehnung gegenüber bem Staate befinden, und es muffe begbalb die Bestimmung bes Rommiffionalantrages auf fie angewendet werden. Demnach murden alfo die juraffischen Briefter in die Unmöglichfeit verfett, beim Privatkultus Gottesdienst zu halten. Damit wird uns aber die Ausübung der romisch-katholischen Religion unmöglich gemacht, und bas Pringip ber Rultusfreiheit ift fur uns nur ein leeres Bort. Bie murbe ber Ranton Bern gegenüber ber Schweiz und bem Austande dastehen, wenn er ein solches Beispiel der Intoleranz geben murde ? Durch die Biff. 2 bes § 4 wird der katholische Privatkultus unterdrückt. 3ch glaube aber, ber Kanton Bern follte ber Schweiz und Europa zeigen, baß die Rultusfreiheit fur ihn fein leerer Schall ift, und daß er ber Ausübung bes fatholischen Ruitus nicht hin= bernb in ben Weg treten will.

3ch ftelle in erfter Linie ben Antrag, es fei ber § 4 gu ftreichen. In zweiter Linie trage ich auf Streichung ber

Biff. 2 an.

Der Berr Brafident ersucht die Redner, fich möglichst furg zu faffen.

v. Buren. Ich tann ber Biff. 2 meine Buftimmung geben, und ich anerkenne, daß die von ber Rommiffion vorgeschlagene Redaktion beffer und zwedmäßiger ift, als bie ursprüngliche Faffung. Dennoch muß ich, wenn ich mich

frage, ob es gut sei, daß bie Biff. 2 im Gesetze enthalten sei, mir sagen, es ware beffer, sie ware nicht da. Ich will

nur wenige Grunde dafür angeben.

Es handelt sich da speziell, ich möchte sagen ausschließlich um eine Angelegenheit der katholischen Kirche im Jura. Allein es ist für uns alle außerordentlich wichtig, wie die Sache dort einen Gang nimmt und wie sie erledigt werden wird. Vielsfach habe ich den Grundsatz gehört: wenn Jemand die Strafe für ein begangenes Vergehen abgebüßt hat, so ist seine Schuld getilgt. Im Weitern soll man nicht bloß das Verhalten der abgesetzen Geistlichen in's Auge fassen, sondern es kommt auch darauf an, welches das Verhalten der Bevölkerung nach der Rückfehr dieser Geistlichen sein werde. Wird die Bevölkerung wünschen, daß die Geistlichen wieder ihr Amt ausüben? Dann werden Anzeigen und Strafen erfolgen und vielfache Verlegenheiten nicht nur für die Vetreffenden, sondern auch für die Behörden entstehen. Es ist doch da ein Eingriff in die Glaubens= und Gewissensfreiheit vorhanden.

Ich erlaube mir um so eher, meine Ansicht hier auszusprechen, als meine Ueberzeugung nichts weniger als mit der römisch katholischen Kirche harmonirt. Allein ich möchte auch ihre Freiheit gewahrt und sie behandelt wissen, wie sede andere Glaubensgenossenischaft. Ich bin überzeugt, daß wir ihr gegenüber mehr erreichen werden, wenn wir ihr die Freiheit gewähren, als wenn wir sie einschränken. Ich glaube, die Regierung würde weiser handeln und einen bessern Erfolg haben, wenn sie das gewähren würde. Thut sie es nicht, so erhalten alle diese Leute viel mehr Gewicht und der Widerstand

wird um fo größer.

Das ist meine Auffassung. Der Große Rath hat es in ber hand, zu verfahren, wie er will. Ich glaube aber, wir wurden das richtige Ziel besser erreichen, wenn wir die Geist-lichen nach ihrem Wiedereintritt in den Jura gewähren ließen und ihnen gestatten wurden, die Secksorge in Privatkreisen

auszuüben.

Wenn die katholische Kirche über allerlei Schweres, das sie zu tragen hat, klagt, so möchte ich zu bedenken geben, daß dieß eine direkte Folge der ganzen frühern Geschichte, des Auftretens der römischen Kirche ist. Sie hat sich nicht damit begnügt, ihre Kirchenverhältnisse zu ordnen, sondern sie hat auch in das Gebiet des Staates hinübergegriffen. Kun treten die Folgen davon zu Tage. Wenn die ganze Kriss schließlich dahin führt, daß die Einen die Freiheit durchführen und die Andern ihre Macht des Herrschard Preis geben, dann kommt ein Gewinn für das ganze Vaterland hervor. Wenn das aber nicht geschieht, dann werden peinliche Verhältnisse einstreten. Wer soll nun der erste sein, nachzugeben? Ich glaube, es sei immer am schönsten, wenn dieß von Seite Derzienigen geschieht, welche start sind. Dadurch setzen Sie sich die schönste Krone auf, und Sie werden die schönsten Folgen davon haben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Gesstatten Sie mir zwei kurze Bemerkungen. Die erste ist die, daß ich mich dem Antrage des Herrn Bähler auschließe. Die zweite Bemerkung betrifft eine Redaktionsverbesserung im französischen Texte des Kommissionalautrages. Im deutschen Texte heißt es: "wenn er sich . . . den Staatseinrichtungen widersetzt hat." Im französischen Texte dagegen heißt es: "lorsqu'il est notoirement connu qu'il sait résistance aux institutions de l'Etat" etc. Es sollte hier in Uebereinstimmung mit dem deutschen Texte heißen: "qu'il a fail." Ferner sollte statt "notoirement connu" gesagt werden: "notoirement constaté."

Bei biefem Anlasse mache ich auf ein eigenthumliches Argument der Herren Koller und Steullet ausmerksam, welches zeigt, in welchem Punkte wir außeinandergehen. Sie bestonen, daß der katholische Geistliche in seiner Eigenschaft als Staatsburger, als Privatmann sich den Staatsgesetzen unters

ziehen könne, allein sie machen eine Reservation, sobald ihre Eigenschaft als katholische Geistliche in's Spiel kommt; da könne es Fälle geben, wo der Geistliche sich den Staats= gesehen nicht unterwerfen könne. Das ist nun eben der Bunkt, den wir nicht gelten lassen können. Wir sagen: Der Staatsbürger kann nicht in zwei Hälften getheilt werden, sondern er muß dem Staat in allen Beziehungen Gehorsam leisten; man kann nicht unterscheiden zwischen dem Privat= mann und dem katholischen Priester; denn dieß ist nicht ver= einbar mit der Auffassung des modernen Staates. Bon diesem Standpunkte ist die vorgeschlagene Bestimmung durchaus ge= rechtsertigt.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Herr Koller hat bemerkt, man wolle nur die Freiheit in geistlichen Dingen, im Uebrigen werde man sich aber den Staatsgesetzen unterziehen. Es ist nun eben die Frage, was man unter geistlichen Dingen versicht. Gehört es auch dazu, wenn man erklärt: wir anerkennen das Kirchengesetz nicht, wir anerkennen die Absehung des Bischofs Lachat nicht —? Man beschränkt sich nicht etwa darauf, einen andern Bischof zu verlangen, sondern man sagt: wir wollen den Lachat, wir wollen keinen Bischof, den Ihr uns gebt; denn nur der Papst ist besugt, einen Bischof abzusehen und einen neuen zu wählen. So machen Alle ihren Gehorsam abhänzig davon, daß der Staat Bern und die übrigen Diöcesanstände den Bischof Lachat anerkennen. Gehört auch das zu den geistlichen Dingen, zu der matière spirituelle?

Ich wurde mit den Herren Steullet und Koller außersordentlich gerne einen Exfurs in der Kirchengeschichte und über Dassenige machen, was die katholische Kirche stecksfort als matière spirituelle dargestellt hat, um dem Staate Opposition zu machen. Es wurde dieß aber Ihre Zeit allzusehr in Anspruch nehmen, indessen erlaube ich mir, einige Beis

fpiele anzuführen.

In der ganzen Kirchengeschichte finden Sie den fortgesetzten Rampf der Kirche mit dem Staate und mit der Glaubenssfreiheit, den fortgesetzten Bersuch, Andersdenkende zu untersdrücken. Es liegt mir da vor eine Geschichte der römischsatholischen Kirche unter der Regierung Pius VI., Bekenntmisse Josephs II., welcher, wenn er wiederkäme, uns viel von den Leiden erzählen könnte, die er von den Katholiken zu erdulden hatte. Auf jeder Seite dieses Werkes, das 12 Bände umfaßt, finden wir, belegt mit historischen Urkunden, wie die Glaubenssund Gewissensfreiheit von den Katholiken gehandhabt worden ist. So existirt eine Urkunde, aus der wir entnehmen, daß die Universität zu Löwen, welche damals vorzugsweise vom Ultramontanismus beeinflußt war, gegen ein Duldungsedikt Josephs II. eine fulminante Protestation einsandte, worin wir wörtlich lesen: "Den Katholiken eines Landes, wo ihre Veligion die herrschende ist, sen es nicht möglich, mit den Protestanten in einem bürgerslichen Frieden zu leben, weil die Katholiken glauben müssen, daß alle Proteskanten ewig verdammet werden."

Haben wir heute nicht eine genaue Wiederholung des hier Gefagten? Warum muffen die Ultramontanen im Jura in Scheunen, in Grotten gehen, um ihren Gottesdienst abzuhalten? Wir wiffen dieß wohl. Man hat ihnen die kathoelischen Kirchen eingeräumt, sie wollen aber nicht mit den Altkathoelisen zusammenleben, wahrscheinlich weil in ihren Augen auch diese verdammt sind! Man sucht die Sache fortwährend so darzustellen, als ob die Ultramontanen verfolgt seien. Sie wollen aber verfolgt sein, um politisches Kapital zu machen. Auf diesen Boden kann sich der Staat heutzutage nicht mehr stellen.

Es ist hier noch eine weitere Urkunde aus der nämlichen Zeit, welche zeigt, wie der Katholizismus die Freiheit en matière spirituelle auffaßt. Ich lese darin: "Zu der Zeit,

als bie Emporung ihrem Ausbruche nahe mar, haben bie Beichtvater bas Bolt vielfaltig berebet, bas ein gerichtlich befragter Chrift mit gutem Gewiffen nicht nur die Wahr= heit laugnen, sondern auch falsch schworen durfe, wenn die von ihm ausgesagte Wahrheit einem geiftlichen Orden, oder einem Borfteber der Kirche schaden mochte. Gehr oft weigerten fich bie Leute, welche vor Gerichtsstellen gitirt wurden, qu erscheinen, und brauchten ben Bormand, daß fie sich vorerst mit ihren Beichtvätern berathen mußten".

Diese Freiheit en matière spirituelle ift einfach eine Auflehnung gegen die Staatsordnung, die wir entschieden nicht bulden können. Herr Steullet hat noch heute, obwohl der Große Rath zehnmal darüber entschieden, obwohl auch der Bund darüber seinen Entscheid gefaßt hat, der Bersamlung in's Gesicht geworfen, die Diöcesankantone seien nicht berechtigt gewesen, den Bischof Lachat abzuberufen. Mit folden Anschauungen laßt fich nicht transigiren. Es ift entsetzlich ermubend fur Die Bersammlung, Die gleichen Thatfachen, die gleichen Argumente immer wieder zu hören, obwohl der Große Rath schon wiederholt darüber hinweg-gegangen ift. Aber noch viel ermüdender ist es für den Berichterstatter, alles das neuerdings zu widerlegen. Es braucht eine große Aufopferung, um nicht mit Stillschweigen darüber hinwegzugeben, im Bertrauen darauf, daß der Große Rath über die Richtigkeit und Unrichtigkeit folder Behaup-

tungen vollkommen edifizirt sei.
Die Ziff. 1 des § 4 sagt, daß die Jesuiten von der Ausübung geistlicher Funktionen ausgeschlossen sein. Diese Bestimmung laßt man gelten, weil sie in ber Bunbesver-faffung steht. Als sie aber 1848 aufgestellt wurde, hat man sich eben so fehr bagegen gestemmt, wie man sich heute ben

andern Bestimmungen widerfest.

Wichtiger aber als die Ziff. 1 ist die Ziff. 2. Burde man die Biff. 1 ftreichen, fo wurde ja immerhin die bezug= liche Bestimmung der Bundesverfaffung in Rraft bleiben. Die Streichung der Ziff. 2 ware daher weit gefährlicher. Warum hat der Bund den Jesuiten verboten, zu lehren? Weil ihre Lehren staatsgefährlich sind. Und warum nehmen wir die Biff. 2 auf? Die Antwort findet fich in ber Biff. 2 felbst: wegen der staatsgefährlichen Lehren, welche diese Briefter verbit: wegen der staatsgesaytrichen Teyren, weiche viese Priester dem Bolke zum Besten geben. Ift es nicht staatsgefährlich, wenn Einer sich gegen die Staatseinrichtungen auslehnt? Lasse man daher die Jesuiten nicht auf einem Umwege wieder herein. Jeder Priester kann geistliche Funktionen ausäthen, nur soll er sich den staatlichen Institutionen nicht miderfegen.

Ift es übrigens nicht merkwurdig, baß in bem benach= barten Solothurn, wo ber Bifchof Lachat auch abgefest morben, fein folder Konflitt entstanden ift? Ich gebe zu, daß die dortige fatholische Bevolterung feinen fo glaubenstreuen Borfampfer hat, wie der Jura an herrn Folletête. Die Bir8= eder Pfarrer haben dem Staate das Gelobniß des Gehorfams geleiftet, mas Sie am Schluffe bes heute ausgetheilten Refurs= memorials finden werben. Gind biefe nicht auch Ratholiten? durfen die juraffischen Geistlichen nicht fo handeln, wie die folothurnischen, welche vom Bapft und vom Bischof als gute

Ratholifen anerfannt worden?

Seien wir offen und ehrlich : es handelt fich in ber gangen Sache nicht um die Religion, sonbern die Bolitik ift es, welche bie Frage beherrscht. Es ift traurig,, daß unter bem Mantel ber Religion eine Politit getrieben wird, welche gu so fatalen Berhaltniffen und zu einem Konflikt zwischen bem Jura und bem übrigen Kantonstheil führt, ja einen solchen zwischen bem Ranton Bern und ber Gidgenoffenschaft veranlaffen konnte, wenn erfterer weniger politische Rlugheit hatte. Wenn wir in gesetzter und weiser Form vorgeben, so wird ber Bund bie Stellung Berns ju wurdigen wiffen. Mit Argumenten, wie fie heute aufgeführt worben find,

kann man das Gesetz nicht bestreiten. Es ist gesagt worden, es sei eigenthumlich, daß die Ziff. 2 auch die Geistlichen treffen solle, welche abberufen worden sind. Haben sich aber biefe barüber zu beflagen? wollen Gie ein Privilegium gegen= über ben neuen Beiftlichen in Anspruch nehmen? Wenn ein folder Dasjenige thut, was die abgesetten Beiftlichen gethan,

so wird er auch ausgeschloffen.

Auch das weitere Argument, die abberufenen Geiftlichen haben ihre Schuld durch Abbugung der Strafe getilgt, pagt hier nicht. Die Berweisung dieser Briefter aus den juraffi= schen Amtsbezirken war einfach eine Maßregel und keine Strafe. Ihr Widerstand gegen die staatliche Ordnung, die Protestation gegen die Absetzung bes Bischofs Luchat, aus welchem Schriftstück ich Ihnen heute einige Stellen mitzetheilt habe, bleiben fortbestehen. Deshalb sagt der Staat: wir wollen zwar die Berweisungsmaßregel wieder aufheben, fo lange Ihr aber biefe boswillige Gefinnung gegenüber bem Staate fundgebt, follt ihr nicht geiftliche Funttionen ausüben dürfen.

Bas haben wir in Bezug auf die Schule fur Grundfate in der Bundesverfaffung niedergelegt? Kann jeder Geistliche in die Schule hineinregieren? Ift nicht die Schule ausschließlich unter die staatliche Leitung gestellt? hat man ba nicht auch gefühlt, daß gerade gegenüber ben Uebergriffen ber katholischen Beiftlichen Abbulfe getroffen werden muffe? Und was der Bund fur die Schule aufgenommen hat, will man

das dem Ranton für die Rirche verweigern?

Schließlich bemerke ich, daß ich dem Antrage bes herrn Babler ebenfalls beipflichte. Ich kann ba zwar nicht im Namen ber Kommission sprechen, da fie biesen Antrag nicht berathen hat. Perfonlich aber schließe ich mich ihm an.

Folletête. Ich kann die Bersammlung nicht unter bem Eindrucke ber leibenschaftlichen Rebe bes herrn Sahli laffen. Die Diskuffton hat die Grenzen überschritten, inner= halb welcher fie fich bewegen follte. Man mußte fich barauf gefaßt machen, die Ratholiken mit doppelter heftigkeit angegriffen und als Feinde bes Staates bargeftellt ju feben. Es ift dieß fur uns nichts Reues. Unfere Lage im Kanton Bern gleicht berjenigen ber erften Chriften in Rom zum Ber= wechseln. Als bas Chriftenthum auftauchte, murbe es von der heibnischen Belt als eine ungeheuerliche Religion be= trachtet, die allen Lastern ergeben und zu jedem Berbrechen bereit fei. Sogar Lacitus, der tugendhafte Lacitus stellte bie Junger Christi als Feinde bes menschlichen Geschlechtes generis humani hostes" bar, und Tacitus war ein Gelehrter in ber bamaligen Zeit!

Bahrhaftig, angesichts ber Bestigkeit, mit welcher man uns angreift, uns, benen Religion und Kultus burch bie Verfassung und bie Vertrage gewährleistet sind, muffen wir une nicht nur fragen, ob wir noch berechtigt feien, une Ratholiten zu nennen, und ob man nicht den Glauben unferer Bater auf immer ausgurotten beabsichtige, sondern auch, ob wir noch in einem freien Lande zu leben behaupten burfen. wir noch in einem freien Lande zu leben behaupten durfen. Man follte glauben, wir seien Ungeheuer, Elende, die man so schnell als möglich vernichten musse. Man wendet ein, die Unsehlbarkeit eines Menschen, die umstürzenden Lehren des Syllabus enthalten für den Staat Bern eine beständige Gefahr; die Cristenz des Staates selbst sei durch die römische Aurie in Frage gestellt, und ich weiß nicht, was Alles noch; daher musse moher den gegensiber den ultramontanen Lehren über den Gehorsam gegensüber den Staatsgesehen stellen, unerbittlich, auf Leben und Tod bekriegen. Tod befriegen.

Ja, so weit find wir leider gekommen. Und alles das Ramen ber Gewiffens = und ber Rultusfreiheit, welche fortfahrt, auf bem Bapier unferer Berfaffungen zu figuriren. Welch trauriges Schauspiel! Und wer barf nach Allem, mas

wir angehört haben, sagen, es sei bas neue Gefet nicht ein Ausnahmsgefet, ein Gefet bes Bornes und ber Rache!

In § 4 erblicken wir ben hauptbeweggrund zur Erlassung bes Gesehes. Ohne biesen Artikel hatte bas Geseh bas Licht bes Tages nicht erblickt. Hier ist ber geheime Gebanke seiner Verfasser niedergelegt. Dieß ist der Mittelpunkt, um den sich alle untergeordneten Bestimmungen drehen, welche man nur aufgenommen hat, um die Ausmerksamkeit von dem Zwecke, den man im Auge hat, abzulenken. Dieser Artikel, welcher die Seelsorge der katholischen Priester im ganzen Kantone unmöglich macht, ist die Krönung des zur Verherlichung des Casaropapismus errichteten Gebäudes. Betrachten wir uns diesen Artikel etwas naher.

Unzweifelhaft hat die Bestimmung des § 4 die ausgewiesenen Geistlichen im Auge, von denen man sagt, daß sie
die öffentliche Ruhe und die Sicherheit des Staates gefährben. Wie! der mächtige Kanton Bern mit seiner großen
protestantischen Mehrheit sollte vor hundert armen Priestern
zittern? sollte dieß aus dem Grunde geschehen, weil diese
Männer der Welt ein schönes und erhebendes Schauspiel gegeben haben, indem sie, um den Lehren ihres Glaubens und
ihrem geistlichen Side treu zu bleiben, Berfolgung und Berbannung über sich ergehen ließen? Statt gegen diese Männer,
welche in unserm Jahrhundert des sittlichen Zerfalls ein
solches Beispiel religiöser Kraft und Ueberzeugungstreue geben,
einzuschreiten, sollte man sich vielmehr ihrer freuen als einer
ber schönsten Kundgebungen des menschlichen Gewissens.

Bei jedem Anlag fagt man in Diefer Berfammlung, es feien biefe Manner Rebellen; fie haben ben Staatsgefegen Widerstand geleiftet, sie weigern fich, ben Befehlen ber burgerlichen Gewalt nachzukommen, fie haben die Religion ju ihren ehrsüchtigen Zweden benutt, und es fei biefe nur ein Mantel gewesen, in ben fie fich gehüllt, um ihre politischen Absichten zu verbergen. Darf man wirklich folche wider-finnige Anklagen hier im Ernste aussprechen? Sabe man boch wenigstens ben Muth, diesen politischen Zweck zu nennen und genau zu bezeichnen und ftatt biefes Bortschwalles Ehatsachen anzuführen. Untersuchen wir, in welche Lage man im Kanton Bern die fatholische Geiftlichkeit versett hat. Bildet man fich wirklich ein, daß der Ginfluß der 69 Beift= lichen so weit hatte geben konnen, um im Ranton Bern ben politischen Stand ber Dinge zu erschüttern und die Geschicke bes Staates zu andern? Glauben Sie, es fei unter biefen Beiftlichen auch nur ein einziger gewesen, ber baran gebacht batte, bie Grenzen bes Jura zu überschreiten, um bie proteftantische Bevolkerung bes alten Kantons in ben Schoof ber romifchen Rirche jurudzuführen? Rein. Gie fürchten bie Brofelytenmacherei ber fatholifchen Beiftlichen nicht, und biefe lettern geben fich eben so wenig hoffnungen bin in Bezug auf ihren Ginfluß auf ben Gang ber fantonalen Angelegen-heiten, als wir Abgeordnete bes fatholischen Jura uns binstein, als die Aogestonete bes tatholischen Jura uns hin-sticktlich der Rolle, die wir hier spielen, Ilusionen machen. (Heiterkeit.) Würden wir uns in dieser Beziehung irgend welchen Hoffnungen hingeben, so wurde dieser Wald von Männern, der sich bei jeder Abstimmung gegen uns erhebt, uns bald eines Bessern belehren und uns das Gefühl unserer Dhumacht jurudrufen. 3ch will meinetwegen jugeben, baß, wenn fich einzig ber Ginfluß ber fatholifchen Beiftlichen geltend machen wurde, dieß zur Folge hatte, daß im ganzen katholischen Jura die Kandidaten der Opposition gewählt werden wurden. Dieser große Sieg wurde ungefähr 30 katholische Abgeordnete in den Großen Rath bringen. Und bann? Ift unter Ihnen ein einziger aufrichtiger Mann, welcher im Ernste fürchtet, bag biese 30 ultramontanen Abge-ordneten, bie mehr als 200 Gegner vor sich haben, eine Suftemanderung im Sinne Desjenigen, mas Gie Ultramon. tanismus beißen, bervorrufen tonnten?

Unfere Geistlichen fampfen fur Die Erhaltung bes fatholischen Glaubens im Jura. Dieß ift ihr Recht und ihre Pflicht. Und wir Abgeordnete des katholischen Bolkes kommen in diese Bersammlung, um die heilige Sache unseres Landes und die Rechte des Bolkes, welches uns mit seiner Vertretung betraut hat, zu unterstüßen. Wir sind hier nur eine hands voll Manner von Herz, allein wir werden, so viel an uns, den konfessionellen Rechten unserer Mitburger Achtung zu verschaffen wissen. Wir werden in unserer Aufgabe nicht wanken, wie bemühend und undankbar sie auch sei. Unser Muth wird auf der Höhe unserer Pflichten gegen das Land stehen, und sollten wir unterliegen, so werden unsere Protestationen eine beständige Kundgebung des Rechts gegen die Gewalt sein.

Die 50,000 römischen Katholiken im Jura bilden keine Gefahr für Bern. Wenn auch unsere Bevölkerung ihre Rechte energisch wahrt, so benimmt sie sich doch auf eine Weise, daß sie sich damit die Achtung der ganzen Welt erwirbt. Weit entfernt die öffentliche Rube zu gefährden, erfüllen die Katho-liken ihre bürgerlichen Pflichten. Gegenüber der so über-wiegenden protestantischen Mehrheit im Kanton sind wir da-

her vollkommen ungefährlich . . .

#### Joliffaint. Und ber Sonderbund?

Follet ete fährt fort: Sie können uns allerdings durch ihre Majorität erdrücken und uns in unsern Rechten verlegen, wenn Sie aber glauben, daß es Ihnen gelingen werde, die religiösen Gesinnungen unserer Bevölkerung zu verändern, so täuschen Sie sich gewaltig. Es gehört hier zum guten Tone, bei sebem Anlasse gegen die Unsehlbarkeit des Papstes in's Feld zu ziehen. Die Unsehlbarkeit der regierungsräthlichen Maßregeln hat seit dem Beginn des Konstittes schon harte Stöße erlitten. Es ware Zeit, die gemachten Ersahrungen zu berücksichtigen und einen andern Weg einzusschlagen.

In diesem Sinne leisten die jurafsischen Katholiken Widerstand, und dieß ist die Stellung ihrer Abgeordneten. Wir kommen, glauben Sie dieß, ohne ehrgeizige Plane nach Bern. Wir gehorchen dabei einzig und allein dem Gefühle unserer Psticht und der gebieterischen Stimme unseres Gewissens. Unsere Sache gehört zu denjenigen, deren Werth man nicht nach der Jahl bemist, deren endlicher Sieg aber, wenn er auch auf sich warren läßt, gewiß ist, weil die Prinzipien, auf benen unsere hoffnungen beruhen, ewige sind. Was auch geschehen möge, so werden die katholischen Abgeordneten fortsahren, für die so schwer geprüfte katholische Bevölkerung Gerechtigkeit zu verlangen. Sie sind überzeugt, daß sie damit ihre Aufgabe erfüllen und für das Glück des Landes arbeiten.

Ich komme nun zu einem andern Ginwurf. Man wirft ben jurassischen Geistlichen vor, daß sie der Staatsgewalt den Handschuh hingeworfen und durch ihre anmaßenden Brotestationen die Regierung zu Maßregeln der Rothwehr gezwungen haben. Warum, sagt man, haben die jurassischen Geistlichen nicht die kluge Haltung der solothurnischen Geistlichen nachgeahmt? diese letztern haben nicht mit solchem Lärm gegen die Absesung des Bischofs von Basel protestirt, und daher ist der Staat mit ihnen nicht zerfallen. Die Antwort dierauf ist leicht. Die Geistlichen des Kantons Solothurn haben, wie diesengen des Jura, in einer gemeinsamen Erklärung gegen den Beschluß der Diözesankonsferenz, durch welchen der Bischof Lachat abgesetzt wurde, protestirt. Diese von Kulenbach datirte Protestation ist eine offenkundige Thatsache, und es verwundert mich, daß man sich hier stellt, als ob man nichts davon wisse. Rlüger und politischer als die bernsche Regierung, hat diesenige von Solothurn sich damit begnügt, den Geistlichen, welche die Erklärung von Kulensach unterzeichnet hatten, Bußen aufzulegen. Allerdings haben die solothurnischen Geistlichen dieser Erklärung keine Protesstation gegen die Vorträge des Herrn Regierungkrath Bodensheimer im Schooße einer Altkatholikenversammlung beigefügt.

Aus Dem, was uns biefer Staatsmann gefagt hat, muffen wir schließen, es fei biefe von ben juraffischen Beiftlichen mit der Februarprotestation eingereichte Beschwerde nicht ohne Gin= fluß auf Die fpater getroffenen Dagnahmen geblieben.

Rommen wir auf die mahrhaft thrannischen Bestimmungen § 4 gurud. Man will also gegenüber ben juraffischen Beiftlichen mit den Repressionsmaßregeln fortfahren. Wann werden fie genug gestraft sein? Bis wann will man die Strafe fur die angebliche Rebellion biefer Geiftlichen fortdauern laffen, welche burch einfache Bolizeimafregel bereits mit Berbannung bestraft worden find ? Wenn man bie Repreffionsmaßregeln fortfett, fo fügt man der bereits erlittenen Strafe eine neue hinzu, und zwar fallt biefe lettere um fo mehr in's Gewicht, als fie von unbestimmter Dauer ift. Statt nur die funftigen Bergehen zu treffen, wird die Strafe bereits geschehene Thatsachen erreichen. Benn Sie ben § 4 annehmen, so werden Sie den Rechtsgrundsat verleten, welcher fagt : nulla poena sine lege, feine Strafe ohne Strafgefes. Ebenso merden Gie dem Grundfate zuwiderhandeln, daß fein Befet rudwirkende Kraft hat. Die fatholischen Beiftlichen des Jura, welche die Protestation vom Februar 1873 unterzeichnet, haben die schweren Folgen ihres Borgebens gebußt : fie find von ihren Stellen abgesett und sodann aus bem Lande ausgewiesen worden. Lettere Strafe ift sogar gegen biejenigen ausgesprochen worden, welche feine amtliche Stelle befleibeten. Wollen Gie fie nun mit einer britten Strafe belegen, indem Gie fie gur Ausubung gottesbienftlicher Ber= richtungen unfähig erflaren? Ber die auf ein Bergehen ge= feste Strafe abgebust hat, nimmt im burgerlichen Leben wieder eine normale Stellung ein ; die Abbugung der Strafe fommt einer Rehabilitation gleich. Entgegen biefem Rechtsgrundfage wollen Gie eine ganze Rategorie Berdachtiger ichaffen und ben Burgern jede feelforgerifche Berrichtung verbieten, welche von ben Rlatschereien bes erften beften als ben Staatkein= richtungen feindlich gefinnt bezeichnet werden. Ich bin erftaunt, zu feben, baß ein folder Grundfat, ber uns um mehrere Jahrhunderte zurudführt, im 19. Jahrhundert in der gefehgebenden Berfammlung einer bemofratifchen Republit verfochten wird burch Manner von Talent, burch Rechtstundige, welche am besten wissen sollten, daß die Gewissensfreiheit ein natürliches und unverlegliches Recht ift.

Die durch Beschluß vom 30. Januar 1874 ausgewiesenen Beiftlichen werben als Burger gurudfehren. Gegenüber bem Staat fteben fie nur noch ale einfache Burger ba, indem er jebe offizielle Berbindung mit ihnen abgebrochen hat. Aller-binge ichließt ihre Eigenschaft als Burger ihren geiftlichen Charafter, mit bem fie befleibet find, nicht aus ; Diefen Charatter fann ihnen aber der Staat, der ihn ihnen nicht gegeben hat, auch nicht wegnehmen. Da die freie Ausübung des Gottesbienstes gewährleiste ift, wie kann man einer ganzen Kategorie von Burgern das Recht entziehen, bei Denjenigen, bie bieß verlangen, firchliche Berrichtungen auszuuben? Bie fann man ein fo willfurliches Borgeben mit ber Berfaffung, ja mit dem gesunden Berftande vereinbaren? Ift es ratio-nell und einer Regierung, die sich selbst achtet, wurdig, die Bevolkerung jedes feelforgerischen Beistandes zu berauben, indem man ben Beiftlichen, welche ihr Butrauen genießen, Die Ausübung ihres Amtes unterfagt ? Belch' bedauerliches Beispiel gibt man da bem Bolte, und wie vergift man, baß Diejenigen Regierungen am ftartften find, welche mit ber Bewalt Klugheit und Sochherzigkeit zu verbinden miffen !

Uebrigens ift der § 4 in dem Gesete, das wir berathen, vollkommen überflüssig; denn er hat keinen Bezug auf den Zweck, den ein Geset "betreffend Störung des religiösen Friedens" im Auge haben kann. Eine Bestimmung über die Befähigung der Geistlichen, seelsorgerische Verrichtungen bei einer Religionsgenoffenschaft auszuüben, hat nichts zu thun in einem Befege, welches, wenn man feinem Titel glauben foll, einzig

und allein ben Zwed hat, die religioje Freiheit ju mahren und die Störung des tonfessionellen Friedens zu verhuten.

Benn Gie biefe bespotische Bestimmung nicht fallen laffen wollen, fo beklagen Gie fich nicht, wenn wir bas Wefet als ein Befet bes Bornes und ber Rache bezeichnen. Da= burch, baß Gie unfern gerechten Begehren bas Ohr ber= fcbließen, erweden Gie bei ber fatholifchen Bevolferung Arg= wohn und Groll. Der Kanton Bern wird ficher eines Tages die Folgen feiner Berblendung ju tragen haben. 3ch weiß wohl, daß Sie fich ftart genug glauben, um fie nicht fürchten zu muffen. Sei es. Was aber uns betrifft , fo proteftiren wir mit aller Kraft gegen diese raffinirte Barte, und wir werden diese Brotestationen, wo es auch sei, erneuern, bis uns endlich unfer Recht werden wird. Sie, meine Herren, find von vornherein davon überzeugt, allein ich glaubte, es Ihnen bei diesem Anlaffe neuerdings in Erinnerung rufen ju follen. (Bravo rechts.)

Der Herr Präsibent ersucht die Redner, nicht von bem in Berathung liegenden Gegenstande abzugehen und fich möglichft furg zu faffen.

Herr Berichterstatter der Rommission. Herr Folle= tête ftellt die Frage, mas die hundert Priefter fur einen poli= tischen Zweck haben follten. Dieselben gehören eben zu ber unermeßlichen Armee des Bapftes, und ihr politischer Zwed ift ber, bie Macht bes Bapftes über biejenige des Staates gu ftellen. Diese Briefter, die fich in Allem an Rom anlehnen und von dort ihre Befehle empfangen, muß man nicht als abgetrennte Bersonen, sondern als jur papftlichen Armee geborig betrachten. Daß ber Bapft politische Zwede verfolgt, hat die jungfte Beit und die ganze Rirdengeschichte binlang= lich bewiesen. Bir haben überall die nämlichen Erscheinungen, namentlich auch in Deutschland. Sicher murbe biefer Staat mit feiner ftarten Militarmacht die auf feinem Gebiete befind= lichen Geiftlichen nicht zu furchten haben, wenn er fur fich abgegrenzt mare. Warum aber tritt Deutschland auf? Beil es fieht, welch' immenfe Macht hinter ben Beiftlichen fteht, eine Macht, die fich über alle Lander ausbreitet, wie ein großes Spinnengewebe. Ich gebe gu, baß fich unter den Beiftlichen vielleicht auch einige überzeugungstreue Leute befinden, allein bas fagen Alle : wir durfen feine Ueberzeugung haben, welche nicht auch die Ueberzeugung des Bifchofs und bes Papftes ift.

Man hat ferner gefagt, die Beiftlichen feien durch ihre Absehung und Externirung gestraft worden und haben nun ihre Schuld gebußt; auch gelte der Grundsat: nulla poena sine lege, keine Strafe ohne Strafgeset. Stellt aber nicht jebes Strafgefet bestimmte Boraussetungen auf? Wie reimt fich bas, wenn Sie im § 1 bie Brozeffionen verbieten, wo= mit die Ultramontanen ja einverstanden find, und dann Leute ju geiftlichen Berrichtungen gelangen laffen, beren feindfelige Gefinnung gegenüber bem Staate tonftatirt ift? Burbe man fo verfahren, fo mußte man das nennen: Muden feigen und Rameele verschluden.

#### Abstimmung.

1) Der Antrag des herrn Bahler wird genehmigt. 2) Die vom herrn Berichterftatter bes Regierungerathes vorgeschlagene Berbefferung des frangofischen Textes wird

genehmigt. 3) Eventuell für Biff. 2 nach dem Antrage der Kommis= . Mehrheit.

. Minderheit.

4) Eventuell fur Biff. 2 nach bem Antrage

ber Kommission und bes Regierungsrathes

Für Streichung berfelben nach bem Antrage . Minberheit.

. Mehrheit. 

. Minderheit.

#### § 5.

Bur Bornahme von Pontifikalhandlungen (bischöflichen Jurisbiftionsatten) im Rantonsgebiet von Geiten eines aus= wartigen, ftaatlich nicht anerkannten firchlichen Obern ift bie Bewilligung bes Regierungsrathes erforderlich.

Diese Bewilligung ift nur auf Zeit und nur fur beftimmte, speziell zu bezeichnende Sandlungen (z. B. Firme= lungen) zu ertheilen und barf an feinen Delegaten auf berni=

ichem Kantonsgebiet übertragen werden.

Wer ohne eine folde Bewilligung ober in Ueberschreitung ber in berselben gesetten Grenzen Bontifitalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbuße bis zu zweitausend Franken ober mit Befangniß bis ju zwei Jahren beftraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach= bem ber § 4 in ber von ber Rommiffion vorgeschlagenen Redaktion angenommen worden ift, wird auch bas Schickfal des S 5 feststehen; denn es ist derfelbe nur die logische Konssequenz des S 4. Der S 5 bezieht sich auf Handlungen eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten Bischofs, welche dieser auf unserm Kantonsgebiete vornehmen will, auf sog. bischöfsliche Jurisdiktionsakte. Bur Vornahme solcher Handlungen verlangt der S 5 die Bewilligung des Regierungsrathes. Renn man von einem römischefatholischen Geschlichen heim Wenn man von einem romisch-fatholischen Geiftlichen beim Brivattultus verlangt, daß er fich ber Staatsordnung unterholung einer staatlichen Bewilligung zur Vornahme eigentslicher Jurisdiktionsakte, von einer kirchlichen Autorität, welche die gewaltige Macht der römischskatholischen Kirche repräsentirt, d. h. von einem Bischof verlangen, sobald derselbe nur Stellvertreter des Papstes und vom Staate nicht anerkannt ift. Es gilt bier ber Cat : was man vom Rnecht verlangt, tann man mit noch viel mehr Recht auch vom Berrn verlangen.

Bubem fann gur Rechtfertigung bes § 5 auch auf ben § 50 der Bundesverfaffung verwiesen werden, welcher be-ftimmt, daß die Errichtung von Bisthumern auf schweizeri= fchem Gebiete ber Benehmigung bes Bunbes unterliege. Gin Bischof, beffen Diozese außerhalb bes Staatsgebietes liegt, thut, wenn er bischöfliche Jurisdiktionsakte auf dem Staats= gebiete vornimmt, nichts Anderes, als seine Diözese er-weitern. Es ift deßhalb vollkommen am Plate, daß er eine Bewilligung der Staatsbehörde einhole. Dieses Recht, das dem Bunde eingeraumt wird, wird man als naturliches Recht ficher auch ben Rantonen nicht vorenthalten fonnen.

Der § 5 wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 6.

Berfammlungen ober Busammenkunfte von Religions= genoffenschaften, bei benen die öffentliche Ordnung geftort ober der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, follen von Bolizei wegen aufgehoben und die Fehlbaren dem Richter zur Strafe übermiefen werden.

Die Rommiffion Schlägt nachftebenbe Faffung 1 3

Bersammlungen oder Zusammenkunfte von Religion8= genoffenschaften, bei benen die öffentliche Ordning geftort ober ber Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, follen von Bolizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren werden mit Geldbufe bis zu 200 Fr. oder mit Ocfangniß bis zu 60 Tagen bestraft, fofern nicht ein bestimmtes anderes Bergeben oder Berbrechen vor= liegt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch erklare zunächst, daß die Regierung sich dem Antrage der Kommission anschließt. Der § 6 betrifft den Mißbrauch bes Bereinsrechts. Die Bundesverfaffung bestimmt in § 56: "Die Burger haben das Recht, Bereine zu bilden, sofern folche weder in ihrem Bweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich find. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzeng die erforderlichen Bestimmungen." Wenn eine religiöse Berssammlung sich gegen die Staatsordnung verfehlt, wenn sie, wie es in § 6 heißt, die öffentliche Ordnung stört, so ist sie in ihrem Zweck und in ihren Mitteln als rechtswidrig oder als staatsgefährlich zu betrachten. Dan stellt fich ba auf einen gang natürlichen Boden, und zwar ift hier die Kantonal= gefetgebung burch die Bundesverfaffung ausbrucklich vorbe= halten. Der § 6, wie er von der Rommiffion vorgeschlagen wird, hat viele Mehnlichkeit mit bem § 1 betreffend das Berbot der Brozessionen, und es ift deghalb am Blage, hier die nämliche Strafandrohung aufzunehmen.

v. Büren. Die von der Kommission vorgeschlagene Faffung bes § 6 ift beutlicher, als biejenige bes regierungs= räthlichen Entwurfes. Indessen scheint auch sie mir noch nicht bestimmt und klar zu sein. Es lassen sich hier zwei Fälle benken, nämlich 1) daß die Störung von der Verssammlung ausgehe, oder 2) daß Versonen außerhalb der Verssammlung diese stören. Ich schlage nun folgende Redaktion vor, welche die Zweisel beseitigt, zu denen der Kommissionals antrag Unlaß geben fonnte:

"Wenn durch Berfammlungen und Zusammenkunfte von Religionsgenoffenschaften die öffentliche Ordnung gestort ober ber Sittlichkeit zuwidergehandelt wird, fo unterliegen bie gehlbaren der Strafe nach § 1 hievor, und die betreffenden

Berfammlungen konnen aufgehoben werden.

"Gleicher Beise werben Diejenigen bestraft, welche folche Berfammlungen oder Bufammenkunfte ftoren.

v. Werdt. Ich glaube, ber Antrag bes herrn v. Buren fei nicht gang forrett gefaßt.

#### Abstimmung.

Für ben § 6 nach bem Antrag ber Rommission und bes Regierungsrathes . Mehrheit. Fur ben Antrag bes herrn v. Buren Minberbeit.

Für die Berfolgung und Beurtheilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Sandlungen gelten im Allgemeinen die Borschriften bes allgemeinen Theils des Straf= gesethuches (I. und II. Buch), sowie diejenigen des Geses-buches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besondern Abanderungen:

I. Als zuständiger Richter urtheilt in allen burch biefes Befet bezeichneten Fallen erftinftanglich ber Berichts= präsident als Polizeirichter, und es findet von deffen Urtheilen die Weitersziehung an die Bolizeikammer des Appellations- und Kaffationshofes flatt;

II. für die Untersuchung und Beurtheilung gilt bas für

Polizeinbertretungen vorgeschriebene Berfahren (Art 287 u. Art. 306 u. ff. St. B.).

III. die ausgesprochenen Strafen (Buße, Gefängniß) haben den Charafter von bloßen Polizeistrafen, und es ist die Wefangnifftrafe bis auf feche Monate in einem Bezirts= gefängniß und in Fällen von langerer Dauer in einem bon der Juftig= und Polizeidirektion gu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen.

Ohne Bemerfung angenommen.

Diefes Befet tritt nach beffen Annahme burch bas Bolk fofort in Rraft.

Der Regierungsrath ift mit deffen Bollziehung beauftragt.

Der § 8 wird ebenfalls ohne Bemerkung genehmigt.

#### Eingang:

#### Der Große Rath des Kantons Bern.

in Betracht ber Nothwendigkeit, gegen Ueberschreitung ber Schranken, innert welcher die freie Ausübung gottes-bienstlicher Handlungen gewährleistet ift, die geeigneten Borfdriften aufzustellen;

in Anwendung ber Art. 50 und 56 ber Bunbesverfaffung ber schweizerischen Gibgenoffenschaft vom 29. Mai 1874 und des § 2 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874; ben Antrag der Kirchendirektion und des Regierungs=

rathes,

### befchließt:

Der Eingang wird ohne Wiberspruch angenommen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kom= mission stellt noch ben Antrag, die Reihenfolge ber Bara-graphen im Interesse der logischen Ordnung fo zu verändern, daß § 1 nach § 5 zu stehen kommt, mithin die §§ 2-5 je um eine Zahl vorgerückt werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt fich biefem Untrage an.

Der Antrag ber Kommission wird genehmigt.

Der Berr Brafibent fragt an, ob man auf einzelne Artifel gurudgutommen ober Bufapantrage gu ftellen muniche.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich ftelle den Antrag, es mochte ber Große Rath auf ben § 3

zurudtommen, welchem auf ben Antrag ber Kommiffion, nach bem Worte "macht" beigefügt worden ift : "oder feine amt= diche Stellung in anderer Weise zu politischen Zwecken miß-braucht." Bei der Berathung des S 3 hat Herr Jolissaint den Antrag gestellt, es sei das Wort "amtliche" im Kommis-sionalantrage zu streichen. Ich beabsichtigte, mich diesem An-trage anzuschließen, die Abstimmung ging aber ziemlich rasch vor sich, und ich habe es unterlassen, dieß zu thun. Ich halte den Antrag des Herrn Jolissaint sur gerechtsertigt, weil der S 3 nicht nur von eigentlichen Geistlichen, sondern auch von § 3 nicht nur von eigentlichen Beiftlichen, fondern auch von "andern Religionsdienern" redet, worunter man diejenigen des Privatkultus versteht. Zu dieser Kategorie von Geistlichen würde aber der Ausdruck "amtlich" nicht paffen, da sie sich nicht in einer amtlichen Stellung befinden. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große Rath auf den § 3 zurückkommen und das Wort "amtliche" streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der im Kommissionalantrage zu § 3 ausgesprochene Grundsatz ist letten Dienstag in einer Kommisstonssitzung beschlossen, die Redaktion aber ift ber Kommission erst heute in nicht ganz vollzähliger Situng vorgelegt worden, wobei man sich nicht genaue Rechenschaft über die Bedeutung bes Wortes "amtlich" gab. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters Des Regierungsrathes anschließen.

#### Abstimmung.

Es folgt nun die

#### Befammtabstimmung

über bas Gefet, wie es aus ber erften Berathung hervor= gegangen ift. Gie gibt folgendes Refultat :

Für Unnahme bes Befetes . . 154 Stimmen. 24 Stimmen. Für Bermerfung besfelben .

Stämpfli, Bankpräsident. Ich stelle ben Antrag, es möchte der Große Rath heute schon den Tag der zweiten Berathung des Gesetzes seststellen, und zwar den 13. September nächsthinals solchen bezeichnen. Damit zeigen wir der Eidgenossichaft, daß es die feste Absicht des Kantons Bern ift, das vorliegende Geset sokald als möglich zu erledigen. Mit einem solchen Beschlusse vergeben wir unserer Tendenz nichts, den Krieg gegen das römische Pfaffenthum auf das Aeußerste fortzusühren, und auf der andern Seite haben wir die Aussicht, mit der Sidgenossenschaft nicht in Konssist zu gerathen, weil ich bie Ueberzeugung habe, daß man uns ent= gegenkommen wird.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Megierungsrath hat diese Frage nicht behandelt, und ich kann mich daher nicht im Namen des Regierungsrathes über den Antrag des Herrn Stämpsti aussprechen. Indessen glaube ich, sagen zu dürfen, daß dieser Antrag durchaus in den Intentionen des Regierungsrathes liegt; denn auch er möchte ben Bundesbehörden zeigen, daß es bem Kanton mit bem Erlaffe biefes Befeges ernft ift.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Stämpfli . 160 Stimmen. 6 Stimmen. . . . . .

Nach dem Namensaufrufe find 211 Mitglieder Rach bem Namensaufrufe sind 211 Witglieder anwesend; abwesend sind 40, wovon mit Ent= schuldigung: die Herren Bruber, Gseller in Oberwich= trach, Gyger, Hegi, Kaiser in Grellingen, Kilchenmann, Nägeli, Rebmann, Ritschard, Röthlisberger in Walkringen, Schapmann, Seiler, v. Sinner, Will; ohne Ent= schuldigung: die Herren Cattin, v. Erlach, Eymann, Friedli, Galli, v. Grünigen, Hennemann, Herren in Mühlesberg, Hofer in Hasli, Käsermann, Keller, Rellerhals, Kummer in Pern, Liechti im Rusegsauschachen, Liechti im Rort, Dues in Bern, Liechti im Rüegsauschachen, Liechti in Worb, Duesloz, Rebetez, Riat, Ruchti, v. Siebenthal, Sieber, Stämpsli in Uettligen, Sterchi, Trachsel, Walther in Landerswyl, Werren.

Schluß ber Sigung um 7 Uhr.

Der Redaftor: Fr. Buber.

# Dritte Sikung.

Samstag, 12. Juni 1875.

Vormittags um 9 Ubr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafidenten Rarrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind 40, wovon mit Entsichuldigung: die Herren Bruder, Chappuis, Charpié, Gfeller in Oberwichtrach, Ghger, Kaiser in Grellingen, Kilchenmann, Lehmann in Langnau, Nägeli, Rebmann, Kitschard, Köthlisberger in Waltringen, Schapmann, Seiler, v. Sinner, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Bucher, v. Erlach, Galli, Gruber, v. Grünigen, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer im Hasli, Hofer in Oberstesbach, Kellerhals, Kummer in Bern, Liechti im Rüegsausschach, Mühlemann, Rebetez, Kenfer in Bözingen, Riat,

Ruchti, Schertenleib, v. Siebenthal, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uettligen, Sterchi, Trachfel, Walther in Landers= myl, Werren.

Die Protokolle der zwei gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

Mekurs des Regierungsrathes an die Bundesver= sammlung gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 31. Mai 1875 in Sachen der Ausweisung katholischer Weiftlicher aus den juraffischen Amtsbezirken.

Der Beschluß bes Bundesrathes vom 31. Mai 1875 lautet, wie folgt :

Der schweizerische Bundesrath,

nach Ginficht eines vom 3. September 1874 batirten Refurfes, burch welchen Berr Fürsprecher Moschard in Münfter, im Namen ber ausgewiesenen Beiftlichen bes bernischen Jura, bas Begehren stellt, daß bas von der Regierung des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874 erlaffene Ausweisungsbetret nicht länger wirksam sein durfe, weil dasselbe mit der gegen-wärtigen Bundesverfassung und insbesondere mit den in den Artikeln 44 und 45 derselben gewährleisteten Rechten im Widerspruche ftebe;

nach Einsicht eines zweiten Rekurses, eingereicht von der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura im Monat August 1874, welcher mit 9100 Unterschriften versehen ist und ebenfalls dahin schließt, daß das von der Regierung des Kantons Bern gegen die katholischen Geistlichen erlassene Ausweisungsdektet wieder aufgehoben werde;

in weiterer Aussührung eines Entscheibes vom 27. März 1875, durch welchen die Regierung von Bern eingeladen wurde, dem Bundesrathe mit möglichster Beförderung darsüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschlußt vom 30. Januar 1874 angeordnete Entscheiben Beschlußter Entschlußter Beschlußter Entschlußter Beschlußter Entschlußter Beschlußter Entschlußter Entsc fernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen und, wenn dieß der Fall sein sollte, sich einlästlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der frag-lichen ausnahmsweisen Maßregel nothwendig machen;

nach Ginficht ber baraufhin von Seite ber Regierung von Bern mit Zuschriften vom 5., 15. und 25. Mai ersolgten Mittheilungen, von denen die letzte mit der Erklärung schließt, die Regierung werde, sobald das von ihr laut Schreiben vom 5. und 15. Mai dem Großen Rathe unterstreitete Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens vom Großen Rathe und sodann auch vom Bolke angenommen sein werde, die Ausweisung der Geisklichen successive wieder zuthehen in der Neise das vorerst denigen melde sich aufheben, in der Weise, daß vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten kompromittirt haben, und später auch den andern der Eintritt in die jurassischen Amtsbezirke wieder gestattet werden foll;

in Erwägung:

Der Refurs ftellt in Frage, ob ber Ausweisungsbeschluß ber Regierung von Bern mit ben Bestimmungen ber jegigen Bundesverfaffung vereinbar fei und unter ber Berrichaft biefer Berfaffung langer wirtfam fein burfe.

Diese Frage muß verneint werben. Bas bie Artifel 44 und 45 der Bundesverfassung anbelangt, so muffen sie, wie das Bundesgericht mit Urtheil vom 26. Februar 1875 in Sachen Gutmann anerkannt hat, babin ausgelegt werben, daß es für eine Kantonsregierung fernerhin ebensowenig ftatthaft fei, einen Kantonsangehörigen aus einem Bezirke zu verweisen, als einen Schweizerburger wegen anderer als ber im Art. 45 angeführten Grunde aus bem Kanton weg-

Der Art. 50 ber Bundesverfaffung, welcher bem Bunde und den Kantonen bas Recht gibt, zur Sandhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenoffenschaften, sowie gegen Gin= griffe firchlicher Behörden in die Rechte der Burger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen, kann nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, als durften solche Maßnahmen Die durch die Verfaffung aufgestellten Grundfate ober gewähr= Leifteten Rechte beeintrachtigen, vielmehr muffen fie fich inner=

halb der durch die Verfassung gezogenen Schranken bewegen. Andererseits fällt in Betracht, daß der Beschluß der Regierung von Bern unter der Herrschaft der Verfassung von 1848 gefaßt worden ist und die durch diese Berfassung aufgestellten Schranken der Kantonalsouveränetät nicht überschritten hat; daß nach Mitgabe der Umstände eine solche Maßregel nicht an und für sich durch das Inkrafttreten der neuen Bundesverfaffung aufgehoben werden konnte, sondern, daß jeht wie damals der Regierung von Bern für die Rücknahme ihres Beschlusses die nothige Zeit gelaffen werden muß, damit die Aufhebung ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung bewerfstelligt werden fann.

In dem unterm 25. Mai in Sachen an den Bundesrath erstatteten Bericht erklart die Regierung von Bern, daß sie, sobald der Gesetzentwurf betreffend Störung des religiösen Friedens vom Großen Rathe und sodann auch vom Volke. angenommen sein werde, die Ausweisung der Geistlichen nach und nach wieder aufheben werde, in der Weise, daß vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten kompromittirt haben, der Eintritt in die juraffischen Amtsbezirte wieder geftattet mer-

den foll.

Es erscheint indessen nicht zulässig, solchergestalt neuers bings auf unbestimmte Beit die Erledigung dieser Angelegens beit hinauszuschieben und sie von einer Thatsache abhängig zu machen, beren Berwirklichung vom Willen ber Regierung burchaus unabhängige Verzögerungen erleiden kann,

#### beschließt:

1. Die Regierung von Bern ist eingeladen, ihren Besichluß vom 30. Januar 1874 betreffend die Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amts bezirken aufzuheben.

Es wird ihr hiefur eine Frift von zwei Monaten, vom Erlaffe gegenwartigen Befchluffes an gerechnet, bewilligt.

2. Diefer Beschluß ist ber Regierung bes Kantons Bern, sowie Herrn Fürsprecher M o schard in Munfter, als Anwalt der ausgewiesenen Beiftlichen, und herrn Fürsprecher Folletete in Bruntrut, zu Sanden der Unterzeichner ber Refurseingaben aus der fatholischen Bevolkerung des Jura, mitzutheilen.

Bern, ben 31. Mai 1875.

Im Ramen bes ichweizerischen Bundesrathes, Der Bundespräsident :

Scherer.

Der Kangler ber Gibgenoffenschaft : Schieß.

Dem Großen Rathe liegt gebruckt vor bas Refurs: memorial des Regierungsrathes an die Bundes: versammlung, vom 10. Juni 1875. Dieses Refursmemo-rial schließt mit folgenden Begehren:

1) es sei der Beschluß des h. Bundesrathes vom 31. Mai

1875 zu kassiren, und

2) es sei jedenfalls die Bollziehung des Beschluffes zu suspendiren, die über den vorliegenden Refurs entschieden sein wird.

Die Kommission des Großen Rathes, bestehend aus den herren Rud. Brunner, v. Wattenwyl, Fürsprecher Michel, Berzog, Kötschet, Scheurer und v. Ranel, tragt ein= ftimmig auf Genehmigung des Refurfes an.

Der Berr Prafident verliest folgende Gingabe :

Der Vorstand der Volksvereinssektion "Stockhorn" an den Großen Rath des Rantons Bern.

> Hochgeachteter Berr Brafident, Sochgeachtete Berren Großräthe!

Mit lebhaftem Bedauern haben wir vernommen, baß ber h. Bundesrath der bernischen Behörde eine Frift bezeichnet habe, innerhalb welcher die Magregeln gegen die renitenten Beiftlichen aufgehoben werden follen.

Erlauben Sie uns daher, Ihnen bei diesem Anlasse die Sympathien auszudrücken, die wir für das bisherige energische Handeln der bernischen Regierung in Sachen der juraffischen

Beiftlichen hegen.

Wir vermögen in dem vom h. Bundesrathe angerufenen Artifel der Bundesverfaffung feineswegs eine Schrante für höhere ftaatspolizeiliche Berfügungen diefer Art zu erblicken, fondern nur ein Berbot jener gehäffigen Kriminalftrafen, mit= telft welcher früher ein Kanton dem andern feine schlichten Subjette zuschickte.

Sollte jedoch diese Auffassung eine irrige sein, so ist jedenfalls bas tein Irrthum, wenn wir in dem Beschluffe des h. Bundesrathes einen höchst auffallenden Widerspruch gegen die Grundfate erblicken, welche f. B. diese Behorde bei ber Ausweisung bes Mig. Mermillob geleitet haben.

Im hochsten Grade bedauernswerth erscheint uns das bundesräthliche Ginschreiten angesichts der Kulturkämpfe der Gegenwart, wo die alte Frage "Raifer ober Papft", herrschaft bes Staates ober ber Kirche in immer neuen Formen zu Tage tritt und wo ein großer Kampf ausgefochten wird, von bem unfere juraffischen Birren nur einen fleinen Theil bilden, bei bem aber eine auch nur einigermaßen freifinnige Behörde fich hüten follte, auf Seite der staatsfeindlichen Römlinge zu treten und sie mit Geltendmachung zweiselhafter Formalitätsgründe moralisch zu unterstüßen, eine Unterstüßung, welche die offene Auflehnung gegen die Staatsgesetze gutheißt. Wir möchten daher durch die gegenwärtige Zuschrift unsere Stimme mit derzenigen so vieler Mithürger vereinigen,

welche von Ihnen, hochgeachtete Herren, als Bertretern des Bernervolkes eine feste Haltung erwarten, wodurch unsere h. Regierung fräftig unterstützt wird. Seien Sie versichert, daß das Bolk in diesem Sinne zu Ihnen stehen wird und alle gesetzlichen Mittel gebraucht wunscht, welche dazu führen, ben bundesräthlichen Beschluß aufzuheben oder unwirksam zu machen, und daher sowohl den Rekurs an die Bundes- versammlung, als das zur Berathung vorliegende Kultusgesetz billigen mird.

Benehmigen Sie bie Berficherung ausgezeichneter Soch= achtung!

Thierachern, 10. Juni 1875.

Der Borftand ber Bolfsvereinssettion Stockhorn, in beffen Ramen,

> Der Präsident: 3. . birsbrunner.

Der Gefretar : S. Mühlethaler.

Herr Regierungsprasident Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Regierung glaubt, es sei nicht in ihrer Stellung, sich vorläufig an der Diskussion über die heutige Angelegenheit zu betheiligen. Wir glauben, wir haben in dem gestern gedruckt ausgetheilten Refursmemorial sowohl die im Jura noch immer vorhandenen Bustande, als auch die konstitutionelle Seite der Frage in ruhiger, murdiger und überzeugender Beife auseinandergefett. Ich beziehe mich einfach auf Dieses Aktenftuck und enthalte mich einstweilen jeder weitern Bemerkung.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Rom= mission. Es handelt sich um die Frage, wie der Große Rath sich gegenüber dem Refurse verhalten foll, welchen der Regierungsrath gegen ben Entscheid bes Bunbesrathes in Sachen der juraffischen Beiftlichen ergriffen hat. Bur Bor? berathung biefer Frage haben Gie eine Kommiffion aus ben verschiedensten Landestheilen zusammengesett. Sammtliche Mitglieder ber Kommission sind in der zu begutachtenden Frage einstimmig, und ich fann baber von vornherein erflären, daß mein heutiger Bericht, wenn auch nicht auf Bollftandig= keit in sachlicher Beziehung, boch wenigstens darauf Anspruch machen kann, baß er ber Ausdruck aller meiner Collegen fein wird.

Ueber die materielle Seite der Frage, d. h. über die Berhaltniffe, die zu dem Konflift und schließlich zu dem letten Entscheibe bes Bundesrathes geführt haben, will ich kein Wort verlieren. Der Große Rath hat sich schon oft mit dieser Angelegenheit befaßt, und es sind zudem die faktischen Verhaltniffe in bem Ihnen heute ausgetheilten Refursmemorial übersichtlich und furz zusammengefaßt , so daß es überflüffig ift, hierauf nochmals einzutreten.

Ich gehe daher sofort über auf die Frage, welche uns heute beschäftigt: nämlich diesenige der Begründetheit des Mekurses. Es ist dieß eine Frage, die nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Eidgenossenschaft von großer Tragweite ist, da es sich dabei um die Interpretation eines der wichtigsten Artikel der Bundesverfassung bandelt.

Wie Ihnen bekannt, hat der Bundesrath nach Ginführung ber neuen Bundesverfaffung ichon unterm 27. Marg abbin seinen ersten Entscheid in biefer Angelegenheit gefaßt, und ber Große Rath hat sofort nach dem Befanntwerden bes felben mit Befriedigung fein Ginverftandniß mit dem tonftitutionellen Standpuntte ausgesprochen, auf den fich bamals der Bundesrath gestellt hat. Dieser Standpunkt ging babin, daß dem Kanton Bern der Vorwurf des verfassungswidrigen Borgebens nicht gemacht werden konne, daß aber felbftver= ftanblich ber Bund bas Recht haben muffe, Die Sache ma= teriell zu prüsen und endgültig darüber zu entscheiden, ob die s. B. von unserer Regierung getroffene Maßregel auch ferner-hin aufrecht zu halten sei. In diesem Sinne und zur Er-möglichung einer gründlichen Untersuchung wurde der Kanton Bern eingeladen, über die ganze Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Der Regierungsrath fam biefer Ginladung nach und theilte babei bem Bundesrathe mit, es werde bem Großen Rathe in nächster Beit ein Gesetzesentwurf über befinitive Magnahmen gegen bie Störung bes religiöfen Friedens vor= gelegt werden, nach deffen Annahme durch das Bolt die Ausweisung der Geistlichen successive wieder aufzuheben sei. Deffenungeachtet faßte nun der Bundesrath unterm 31. Mai abhin einen neuen Entscheid, ber - und es foll bieg bier und in der Bundesversammlung ganz offen erklart werden — nach unferer Ueberzeugung mit dem ersten Entscheide im entschiedensten Widerspruche steht. Gegen diesen zweiten Ent= scheid allein ift ber Returs bes Regierungsrathes gerichtet.

Ich frage zunächst: Welche konstitutionellen Fragen werden burch unsern Rekurs aufgeworfen, und welchen Zweck hat daher berselbe? Ist er etwa, wie gesagt wurde, gegen die Kompetenz des Bundes gerichtet, in dieser Sache das lette Wort zu sprechen? Durchaus nicht, sondern er geht nur gegen die Art und Weise, wie die Verfassung vom Bundes= rath interpretirt worden ist. Hier muß ich zwischen der Motivirung und dem Dispositiv Des Entscheides unterscheiden. Die Motivirung geht nämlich rund und unzweideutig bahin, unfere Magnahmen feien nicht vereinbar mit der gegenwärtig in Rraft bestehenden Bundesverfaffung, und darauf hin follte man offenbar annehmen, es werden nun diese verfassungs-widrigen Maßnahmen sofort kassirt und außer Kraft gesetzt. Allein so sautet das Dispositiv nicht, es gibt uns vielmehr noch zwei Monate Zeit, um dann erst jene Maßnahmen weder aufzuheben! In Diesen beiben sich gegenseitig mehr oder weniger widersprechenden Richtungen bewegt sich der neueste bundesräthliche Entscheid, und ich muß daher in meiner Be-richterstattung Motive und Dispositiv scharf auseinander halten.

Rach diefen einleitenden Bemerkungen erlaube ich mir, zuerft die Motivirung einer genauern Untersuchung zu unterwerfen. Unfere Magnahme bafirt auf bem § 44 der frühern und auf bem § 50 ber neuen Bundesverfaffung. Betrachten wir daher biefe Borschriften etwas naher, und untersuchen wir an der hand ber bisherigen bundesrechtlichen Pragis, wie diese Bestimmungen bis jest aufgefaßt worden sind, und welche Tragweite ihnen jeweilen gegeben wurde.
Der § 44 der frühern Bundesverfassung bestimmt in

seinem zweiten Alinea: "Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen." Bereits unter der Herrschaft dieser Berfassung mußte deßhalb die Frage auftauchen, mas unter ben "geeigneten Magnahmen" zu verstehen sei. Ich erinnere

bießfalls nur an brei Borgange.

Der erste betraf die Frage der gemischten Chen. Gine Anzahl fachbezuglicher Returse, welche an bie eidgenöffischen Behorden gelangt waren , hatte ber Bundesrath im Sinne der Inkompetenz des Bundes entschieden, weil nirgens in der Bundesverfassung von einem Rechte des Bundes die Rede sei, sich in das Cherecht der Kantone einzumischen, und über-Dieß in § 3 der Grundfat festgestellt fei, daß, foweit die Bundesverfassung nicht expressis verbis die Kompetenz bes Bundes ausgesprochen habe, die Rantone souveran geblieben seien. Die Bundesversammlung war aber anderer Ansicht: aus der Bestimmung des § 44, welcher dem Bunde und den Kantonen das Recht gibt, für Aufrechthaltung des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen, leitete sie ihre Berechtigung her, die von katholischer Seite gegen die gemischten Ghen aufgestellten Beschränkungen gu beseitigen, vorerst auf dem Wege von Refursentscheidungen und spater sogar durch ein bleibendes Gefetz.

So fam bas Bundesgefet über bie gemischten Chen gu Stande, welches nicht nur biefe Chen regulirte, fondern fogar bie vorher in vielen Kantonen gar nicht zulässige Scheidung berselben einführte. Dieses Gesetz nahm also nicht nur vor- übergehend, sondern bleibend den Kantonen wesentliche Kompetenzen weg und griff sogar in ihre Gerichtsorganisation ein: Alles unter bem Titel von "geeigneten Magnahmen", wie

fie in § 44 zur Aufrechthaltung bes Friedens unter ben

Ronfeffionen vorbehalten maren.

Der zweite Borgang beschlug birekt unsere jetige Frage. Im Frühjahr 1874 beurtheilte nämlich der Bundesrath die Frage, ob wir nach § 44 der Bundesverfassung von 1848 berechtigt gewesen seien, unfere vorübergebende Ausweifungs= maßregel gegen die renitenten Geistlichen im Jura auf admini-strativem Wege zu treffen, ob also diese Maßregel wirklich in die Rubrik der "geeigneten Maßnahmen" falle, und zwar hat der Bundesrath damals diese Frage bejaht und die Refurrenten abgewiesen.

Der dritte Fall, auf den ich später noch etwas einläßlicher zurucktommen muß, betrifft die Mermillod-Angelegenheit. Sier hat ber Bundesrath felbst den § 44 fo ausgelegt, daß ber Bund, gestügt auf denselben, im Interesse ber Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens einen Schweizerburger nicht nur aus einigen Bezirken eines einzelnen Kantons, sondern aus dem Territorium der Schweiz ausweisen könne. Das war damals nach der Ansicht der eidgenössischen Behörden

felbft die geeignetfte Magnahme.

Man fagt uns aber, alles bieß sei unter ber Berrschaft der Bundesverfassung von 1848 guläffig gewesen, allein seit dem Infrafttreten der neuen Bundesverfassung von 1874 habe fich die Sachlage wefentlich anders gestaltet, und auf biefem Boden bewegt sich auch der lette bundesräthliche

Enticheid.

Ich frage bemnach: Ift es wahr, daß durch die neue Berfaffung die Befugniffe des Bundes und der Kantone, wie fie in § 44 festgestellt waren, beschränkt worden sind? Rur Beantwortung dieser Frage muffen wir den § 44 der alten Berfaffung dem § 50 der neuen Berfaffung gegenüber ftellen, allein da finden wir nun, daß der § 50 nicht nur die nämliche Bestimmung enthalt, wie der § 44, sondern daß er fogar noch schärfer im Sinne der staatlichen Soheitsrechte gefaßt ift. Der § 50 fagt nämlich im zweiten Alinea: Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, gur Sand= habung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter ben Angehörigen ber verschiedenen Religionsgenoffenschaften, sowie gegen Gingriffe firchlicher Behörden in die Rechte der Burger und bes Staates die geeigneten Magnahmen zu treffen." Schon die bloße Vergleichung der beiden Paragraphen zeigt, daß man in der Berfaffung von 1874 dem Staate nicht eine Waffe, die er gegenüber firchlichen Uebergriffen bereits hatte, wieder aus der Hand nehmen, sondern daß man ihm diese Waffe eher noch schärfer machen wollte. Ich erinnere mich noch wohl der Verhandlungen über den ersten Versuch der Bundesrevision im Jahre 1872. Damals war zwar der kirchliche Kampf noch nicht so weit vorgerückt, wie fpater, indeffen wetterleuchtete es bereits am Borizonte. Der Nationalrath hatte anfänglich ben neuen Paffus gegen Die Gingriffe firchlicher Behörden nicht aufgenommen, fondern wurde berfelbe zuerft vom Standerathe beigefügt. Gine einläßliche Debatte fand in Folge beffen über die Frage ftatt, ob es wirklich nothwendig sei, eine solche Berschärfung des früheren § 44 aufzustellen, und ob es nicht genügen könnte, einfach bei der allgemeinern Fassung dieses letztern zu verbleiben. Der Schluß war: es sei zwecknäßig, diese neue Bestimmung, odwohl sie sich im Grunde von selbst verstehe, ausdrücklich beizusügen und so gleichsam in authentischer Interpretation des Artikels die kirchlichen Eingriffe noch speziell als Borgange zu betonen, welche Bund und Kantone, alfo ben Staat zu geeigneten Magnahmen berechtigen follen.

Warum hat man aber bereits im Jahre 1848 und noch in höherem Mage im Jahre 1874 dem Staate biefe Waffe in die Sand gegeben gegenüber ben Rirchen im Allgemeinen, aber ganz speziell gegenüber der römischen, der vatikanischen Kirche? Warum hat man nicht einfach im Bunde oder in den Kantonen einem Repressiv-Gesetz gegen die kirchlichen

Uebergriffe gerufen? Warum sprach man auch jett wieder blos von den "geeigneten Magnahmen"? Die Antwort ift einfach: man wollte fich über bas Bie freie Sand vorbehalten. In der Regel wird Erlaffung eines Gesetzes zweckmäßiger sein; muffen aber sofort zur Vertheidigung der staatlichen Hoheitsrechte und zur Abwehr gegen plöglich eintretende An= griffe provisorische Berfügungen getroffen werden, um Ordnung zu schaffen und die staatliche Autorität wieder herzustellen, so kann oft nicht erst die Erlassung eines Gesedes abgewarter werden, sondern es muß vorübergehend auch jede andere geeignete Magnahme gestattet sein. Hat man nun Recht gethan, dieses Schwert dem Bunde

und den Kantonen in die Hand zu geben? Ich glaube fa. Ich wurde die Geduld des Großen Rathes allzusehr auf die Probe setzen, wenn ich dieses Thema, welches in diesem Saale schon so oft debattirt worden ift, nochmals auseinandersegen wollte. Gegenüber einer kirchlichen Genoffenschaft, welche ihren Schwerpunkt außerhalb dem Staate hat, welche die staatlichen Einrichtungen nur insoweit anerkennt, als sie mit ben ihrigen übereinstimmen, die ihre gange Organisation gu einem unfehlbaren und unabanderlichen Dogma gestaltet hat, bie nur fur sich Freiheit, aber dann eine unbeschränkte ver= langt, ware ber Staat allzusehr im Nachtheile, wenn ihm nicht ber § 50 eine etwas scharfe Waffe in die Hand ge= geben hatte.

So hat man die Bedeutung dieses Artikels bei Anlaß der zweiten Revision aufgefaßt. Daß wir dabei nicht beabsichtigen, die provisorische Magnahme ewig andauern zu laffen, beweist bie Ausdaner, welche Gie bei ber geftrigen Berathung an den Tag gelegt haben, und ber Beschluß, in drei Monaten die zweite Berathung des Gesetzes an die Sand zu nehmen, um dann nach Annahme besfelben die ausnahmsweise Dag= regel wieder aufheben zu konnen. Wir thun also unfer Möglichstes, um bieselbe so rasch als möglich wieder versichwinden zu laffen und in die Regel des bleibenden Gesetzes

zurückzufehren.

Im Entscheide bes Bundesrathes vom 31. Mai abhin wird jedoch hiegegen ber Ginwand erhoben, es feien in die neue Verfaffung von 1874 zwei Paragraphen aufgenommen worden, welche der Verfaffung von 1848 nicht bekannt gewesen feien, und welche zu einer gang andern Lofung der Frage führen muffen: gestütt auf diese beiden Baragraphen muffen nämlich bie von uns getroffenen Deagnahmen geradezu als verfaffungswidrig bezeichnet werden. Es find dieß die §§ 44 und 45. Der § 44 fagt: "Rein Kanton barf einen Kantons= burger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn bes Burgerrechtes verlustig erklaren", und ber § 45 bestimmt: "Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb bes schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Beimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweiß= schrift besitt."

Der Bundesrath ftellt fich nun in feinem Entscheide auf den Standpunkt, daß er sagt: Der § 50 der Berfaffung sei den S§ 44 und 45 untergeordnet, es durfe also nach § 50 feine Magnahme getroffen werden, welche nicht in vollkommener Uebereinstimmung mit den §§ 44 und 45 sei. Nach dieser Interpretation wurde man somit in § 50 dem Bunde und den Kantonen nichts Anderes gegeben haben, als das Recht, die übrigen Bestimmungen der Verfassung zu halten! Dieses Recht und diese Pflicht haben sie aber schon ohnehin, und es brauchte ein solches Recht jedenfalls nicht in einem besondern Artitel noch ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Das ware ja die nichtsfagenofte Tautologie, und offenbar wollte man auch im § 50 dem Bunde und ben Kantonen noch ein anderes und zwar ein besonderes Recht einräumen.

Wenn man ohne juriftische Borurtheile an die Inter= pretation verschiedener coordinirter Artifel gehen will, so scheint

es wohl das Natürlichste zu sein, man interpretire einen jeden biefer Artitel so, daß er die seinem Inhalte entsprechende Bedeutung möglichst ganz und voll bewahre, und nicht durch die übrigen Artitel wieder aufgehoben werde. Geben wir daher auch im vorliegenden Falle bei der Auslegung des § 50 fo zu Werke. Was sagen nun die SS 44 und 45? Der § 44 untersagt der kantonalen Straffuskiz die Verbannung aus bem Kanton, und bas Bundesgericht hat in einem Spezialfalle durch eine erweiternde Interpretation, die mit bem blogen Wortlaute faum gang vereinbar ift, diefes Berbot auch auf die Berweisung aus einem blogen Begirte ausgedehnt. Der § 45 dann fanktionirt den Grundfat bes freien Berfehrs. Folgt nun aber baraus, daß diefe beiden Cape ohne Rud-ficht auf alle andern Bestimmungen der Bundesverfafjung

anzuwenden und also benselben überzuordnen find? Wenn Sie das annehmen, so muffen Sie vorerst die Militarartitel streichen. Denn durch die Militarpflicht und bie in § 20 vorgesehene Bundesgesetzgebung über bas Militar= wesen wird die Riederlaffungsfreiheit radikal aufgehoben; oder wollen Sie etwa gestatten, daß Giner fich einem Aufgebote unter dem Borwande entziehe, er beabsichtige, sich an einem andern Orte niederzulassen? Und dieß müßte geschehen, wenn man den § 45 dem § 20 überordnen und ihm auf Unkosten und in theilweiser Ausbebung der Militarartikel eine absolute, ausnahmslose Geltung beilegen wollte. Ber= wechste man baher nicht normale, regelmäßige Buftande mit außerordentlichen, und zu diesen lettern gehört unter Anderem das Militarwesen. Gine Herbeiziehung des § 45, um die Freiheit der Niederlassung auch beim Militar durchzuführen,

Ware deßhalb geradezu absurd.
Aber noch mehr! Wenn man den § 45 in der absoluten Weise auffaßt, daß man ihn allen übrigen Paragraphen überordnet, so wird auch das Strafrechtssystem der Kantone und des Bundes über den haufen geworfen. Im modernen Strafrechtssyftem fteht überall die Freiheitsstrafe im Bordersgrund. Wie aber kann man die Niederlaffung eines Burgers in größerem Maße beschränken, als indem man ihn in's Gefängniß sest? Und dennoch sind wir berechtigt, einen Berbrecher einzusperren, und es kann dieser nicht den § 45 dagegen anrufen. Gin im Gefängniffe befindlicher Burger fann auch nicht das Bersammlungsrecht ausüben, er fann feine Bolfsversammlung besuchen, und boch gehört auch diefes Recht zu den fonftitutionellen Grundrechten.

Die Auffassung, daß der § 45 für alle, auch für die verfassungsmäßig vorgesehenen exceptionellen Berhältniffe Regel mache, ift also eine irrige und mit der Berfassung

felbst nicht vereinbare.

Man hört nun aber häufig den Einwand, und zwar auch wan hort nun aber häufig den Einwand, und zwar auch von Mitgliedern der Bundesversammlung, es könnte mit unserer Interpretation des § 50 den §§ 44 und 45 sede praktische Bedeutung genommen werden; allein ich kann diesen Einwand nicht zugeben. Die außerordentlichen Maßnahmen, von denen im § 50 die Rede ist, betreffen zunächst nur einen vorübergehenden Nothstand, eine Art von Kriegsrecht gegen kirchliche Eingriffe, das am besten mit dem Nothwehrrecht des Einzelnen verglichen werden kann. Sobald die merdentane Gefahr abgewendet ift, foll auch die außerordentliche Maß= nahme wieder aufhören.

Es wird nun aber hiebei die Befürchtung ausgesprochen, wenn biese Interpretation richtig sei, so konnte ein Kanton, gestügt auf § 50, die größten Willfürlichkeiten begehen und weit über die Schranken hinaustreten, welche durch die staatliche Moral und das staatliche Recht auch ohne besondere Borschriften unsern Regierungen gezogen sind. Diese Möglich- feit kann allerdings nicht bestritten werden; wenn aber dieser Fall in einem Kanton wirklich vorkommt, so wird ber Bund einschreiten, und mit vollem Rechte hat sich ber Bundesrath benn auch in seinem Entscheibe vom 27. Marz abhin die Kompetenz gewahrt, über die Zulässigfeit solcher Verfügungen

ber Kantone endgultig zu entscheiden und seinen baberigen Entscheid abhängig zu machen von der Frage, ob die be= treffenden Magnahmen nothwendig seien oder ob nicht ohne bieselben oder auf anderem Wege auszukommen sei. Diese Frage wird aber der Bund jeweilen durch die fantonalen Behörden, welche regelmäßig die einzigen ihm zur Verfügung stehenden Instrumente sind, untersuchen lassen, und genügt ihm dieß nicht, so kann er nach § 50 auch von sich aus die Untersuchung vornehmen. Es ist daher die Befürchtung, als ob in ben Kantonen Migbrauche ftattfinden werden, die nicht abzuwenden find, nicht gerechtfertigt. Das Bertrauen durfen wir nämlich zu unferer oberften schweizerischen Bundesbehorde haben, daß fie nicht etwas thun werde, was nicht absolut nothwendig ift, und daß fie ausnahmsweise Buftande nicht ohne Roth fortdauern laffe.

In feinem erften Entscheibe, ben ich jett etwas naber betrachten muß, hat fich ber Bundesrath auf ben Standpunkt gestellt, ben ich foeben auseinandergesett habe, und es freut mich baher, baß wir unsern Refurs im Grunde nicht gegen ben Bundesrath zu richten brauchen, sondern einfach vom übel unterrichteten an den beffer unterrichteten Bundesrath

zu refurriren haben.

Bas fagt uns nämlich ber Bunbesrath in feinem Entsicheibe vom 27. Marg 1875? Ich lefe barin: "in Erwägung, 1) daß, abgesehen von der Tragweite, welche den Artikeln 44 und 45 der Bundesverfassung in Inkunft beizulegen ist, die im Art. 44 der frühern und im Art. 50 der jetigen Bundesverfassung erwähnten Verfügungen zu den außer ordentlichen Magnahmen gehören, welche wieder aufzuheben find, fobald die Beranlaffung dazu zu bestehen aufgehört hat". Der Bundesrath gibt also zu, daß man von den §§ 44 und 45 und deren Tragweite abzusehen habe, um zu einer richtigen Interpretation des § 50 zu kommen. In Uebereinstimmung hiemit will er die außerordentlichen Maßnahmen erst dann aufgehoben wissen, sobald die Beranlassung dazu zu bestehen aufgehort habe, also nicht etwa mit dem Infrafttreten der \$\$ 44 und 45, was ja bereits mit der Annahme der Bundes= verfaffung geschehen war. Der Bundesrath fahrt in seinem Entscheide fort:

daß mit diefer Anschanung auch die Regierung des Kantons Bern einverstanden ift, indem sie nicht nur ihre in Frage stehende Verfügung als eine temporare bezeichnet, sondern auch bereits von sich aus mit der Frage der Aushebung derselben sich befaßt hat", und sodann heißt es weiter: "3) daß es sich im gegebenen Falle nur noch darum handeln fann, zu welchem Zeitpunkte das Dekret vom 30. Januar 1874 außer Kraft zu sehen sei."

hatte der Bundesrath so motiviren konnen, wenn er damals angenommen hatte, die getroffene Magnahme ftehe mit ten §§ 44 und 45 im Widerspruch? Offenbar nicht. Aber ich lese weiter: "4) daß das Begehren der Rekurrenten, namentlich der Rekurs vom 3. September 1874, von der Ansicht ausgeht, es sei das Dekret vom Momente des In= trafttretens der neuen Bundesverfassung an als nichtig und unwirksam anzunehmen; 5) daß dagegen diese Ansicht als eine zu weit gehende bezeichnet und abgewiesen werden muß, weil die im Interesse der öffentlichen Ordnung unter der alten Bundesverfassung rechtsgültig getroffene Maßnahme auch bei den veränderten Bestimmungen der neuen Bundesserfassung isdenschlie erst den under Errett geseht worden verfaffung jedenfalls erft dann außer Kraft gefest merden tann, wenn dieß ohne Gefährdung des damit verbundenen Zweckes möglich ift". Go hatte man nicht fprechen konnen, wenn man die Magregel für eine verfaffungswidrige ge= halten hätte.

Ich lese weiter: "6) daß also die Bestimmung des Zeit= punktes und der Art und Beise der Aufhebung des fraglichen Defretes ben Behörben, und zwar sowohl denjenigen bes Kantons Bern, als nach Maßgabe ber weitern Erwägungen in letter und entscheibender Instanz ben Bundesbehörden zu= stehen muß, indem nach Art. 44 ber frühern und Art. 50 ber jetigen Bundesverfassung dem Bunde wie den Kantonen bas Recht zusteht, zur handhabung ber Ordnung und bes öffentlichen Friedens unter ben Angehörigen der verschiedenen Religionsgenoffenschaften die geeigneten Magnahmen zu treffen".

Mit vollem Recht vindizirt der Bund fich die Kompetenz ber materiellen Untersuchung der Magregel, allein von einer Intonstitutionalität ift nirgends die Rede, vielmehr ftehen alle Erwägungen im Biberfpruche mit einer folchen Annahme.

Wenn ferner ber Bunbesrath angenommen hatte, es fei die fragliche Maßregel verfaffungswidrig, so hatte er im Dispositiv seines Entscheides vom 27. Marz 1875 die Regierung von Bern auch nicht einladen können, ihm "mit möglichster Beförderung barüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch ben Beschluß vom 30. Januar ihrerseits beabsichtige, Die durch ben Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von romisch-tatholischen Prieftern aus ben juraffifchen Amtsbezirken noch langer fortbefteben gu laffen und, wenn bieß ber Fall fein follte, fich einläßlich über Die Grunde auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fort= bauer ber fraglichen ausnahmsweisen Magregel nothwendig machen". Im Falle einer Berfaffungswidrigkeit ware bie fofortige und einfache Aufhebung unferer Magnahmen durch ben Bundesrath die einzig logische Folge gemefen.

Es scheint mir aus allen biefen Grunden die bundes= rathliche Motivirung des zweiten Entscheides vom 31. Mai, welche wesentlich auf der Berfassungswidrigkeit unserer Maßnahmen bafirt, im Widerspruche mit dem Entscheide vom 27. Marz zu stehen, und nach meinem Dafürhalten ist der lettere allein auf dem richtigen konstitutionellen Boden.

Es ift aber noch ein weiteres Moment hervorzuheben, welches schlagend beweist, daß dergleichen Magnahmen im Sinne bes Art. 50 nicht vorwiegend nach juriftischen, sondern nach politischen Auffaffungen zu bemeffen find. Bom ftreng juristischen Standpunkte ließen sich solche provisorische Ber-fügungen nur schwer rechtfertigen, sie sind aber ganz gerecht-fertigt vom politischen Standpunkte, und hier gestatten Sie mir, auf einen Umftand aufmerkfam zu machen, ber bis jest meines Biffens in Diefer Frage noch wenig betont worden ift. Die neue Bundesverfassung enthält nämlich in § 113 Die Bestimmung, daß fünftighin regelmäßig das Bundesgericht und nicht mehr die politische Behörde über die Beschwerden betreffend die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger entscheiden foll. Mur die Administrativstreitigkeiten verbleiben ben Rathen. Als jedoch im vorigen Jahre das Gefet über bie Bundesrechtspflege erlaffen murde, find in demfelben bie tonfessentspfiege ertaffen wirde, sind in bemfetben bie konfessen ausdrücklich zu den Administrativsstreitigkeiten gezählt worden, so daß namentlich auch die Rekurse betreffend Maßnahmen im Sinne des \$50 nicht an das Bundesgericht, sondern ausschließlich und einzig an die politischen Behörden gelangen sollen. Es geschah dieß, weil man bei allen solchen Maßregeln die Frage der Opportunität, also die politische Seite der Sache in den Bordergrund gerückt millen mollte. Ech halte diese Erwägung für die Aussegung wiffen wollte. 3ch halte biefe Erwägung für die Auslegung bes Art. 50 für nicht bedeutungslos.

Ich komme jest aber noch einmal zu dem Ausweisungs-falle Mermillod. Ich bin mit der damaligen Maßnahme des Bundesrathes einverstanden gewesen und habe sie im Nationalrath genehmigen helsen, nur ist es mir nicht möglich, ben konstitutionellen Unterschied mit unserem gegenwärtigen Rekursfalle herauszufinden. Man hat zwar dagegen einge-wendet, dieser Fall sei deshalb ganz anderer Natur, als die wender, dieser Fall sei deshalb ganz anderer Katur, als die Ausweisung der bernischen Priester, weil Mermillod der Agent einer auswärtigen Macht sei. Ich antworte aber: Wenn die SS 44 und 45 die absolute und allen andern Artikeln der Berfassung übergeordnete Bedeutung haben, die ihnen seht der Bundesrath geben will, so ist auch die Ausweisung des Bischofs Mermillod mit diesen Artikeln im Widerspruch und verfassungswidrig. Warum sollten wir nicht berechtigt

fein, Briefter aus einigen Begirten bes Rantons auszuweifen, wenn ber Bund berechtigt ift, einen Schweizerburger aus bem Gebiete ber Schweiz wegzuweifen? Es fcheint mir hier beinabe das Wort zur Anwendung gelangen zu follen: Duo

si faciunt idem, non est idem.
So viel über die Motivirung. Der bundesräthliche Entscheid gibt uns allerdings in seinem Dispositive eine Frist von zwei Monaten, um das Ausweisungsdekret aufzu= heben. Nach unserer Berfaffung genugt aber diese Frift nicht, um diejenigen Magnahmen zu treffen, welche vor der Aufhebung bes Ausweifungebefrets nothwendigerweise getroffen werden muffen. Freilich konnten wir das Ausweisungsbekret sofort zurudnehmen, allein das verlangt auch der Bundes= rath nicht, bevor wir uns in anderer gesehlicher Beise gegen die firchlichen Gingriffe gebecht haben. Die Stellung, welche wir bei dieser Sachlage einnehmen muffen, wird übrigens gegenwärtig von allen Staaten Europa's eingenommen, und man tann nicht fagen, wir allein haben ein bezügliches Gefet nicht nothwendig.

hiemit glaube ich den Nachweis geleiftet gu haben, daß die Interpretation, welche der Bundesrath in feinem zweiten Entscheide dem § 50 der Bundesverfaffung gegeben hat, eine unrichtige, der Returs somit ein begrundeter ift. Ihr Brafident hat gestern die Sitzung eröffnet mit der Bemerkung, daß er sich zwar kein Urtheil über die bevorstehenden Traktanden erlaube, daß er aber immerhin erwarte und hoffe, der Große Rath von Bern werde dabei feinen hiftorischen Traditionen treu bleiben. Gestatten Sie mir, einige Borte an diese Be-merkung zu knupfen. Auch ich hoffe, der Große Rath werbe feine Traditionen nicht verlaffen, und zwar in zwei Richtungen. Bunächst soll er sich nicht auf ben Standpunkt der kantonalen Souveränetät stellen und dem Bundesrathe sagen, der Bund habe sich nicht in diese Angelegenheit zu mischen. Nein, wir haben zu allen Zeiten die Fahne der Eidgenoffenschaft über diesenige des Kantons gestellt. Wir haben die öfter gehörte Beschuldigung, daß sich der Mut über den Bund stellen wolle, nie praktizirt. Wir haben diesen Sat nicht praktizirt, als es sich um die großen Bundesreformen in den Jahren 1848, 1872 und 1874 handelte. Wir find weder damals noch jest auf unfere fantonale Souveranetat fo verfeffen gemefen, baß wir, wenn der Bund weiterer Kompetengen gu feiner Ent= wicklung bedurfte, an unfern speziellen hiftorisch gegebenen Kompetenzen hartnädig festgehalten hatten. Deßhalb stellen wir uns auch in diesem Rekursfalle rund und flar auf ben Boden, dem Bund in dieser Angelegenheit das lette Wort ju vindiziren. Bir ftellen alfo Bern nicht über, nicht neben, fondern unter den Bund, allein gleichwohl glauben wir, eine andere Meinung als ber Bundesrath über die Interpretation eines wichtigen Berfaffungsartitels haben zu durfen, ohne uns beghalb mit ihm zu entzweien. Unfere Anficht über diefe Frage liegt, wie wir glauben, nicht nur im Interesse unseres Kantons, sondern auch in demjenigen des Bundes; benn es handelt sich darum, zu erfahren, mit welchen Rechten bie Berfaffung ben Staat in bem Kampfe, ber gegenwärtig mit der romischen Kirche entbrannt ift, ausgestattet habe. Es wird uns also nicht einfallen, in ber Bundesversammlung fpeziell auf die Rompetenzen unferes Rantons hinzuweisen und von Gingriffen in Dieselben zu sprechen, wohl aber werden wir bei Unlag bes § 50 Gelegenheit haben, Die Kompetenzen bes Staates gegenüber ben firchlichen Gingriffen zu mahren, und ba handeln wir fur ben Bund fo gut wie fur bie Auch hier folgen wir einer bernischen Tradition.

Auf diesem Boden, auf dem sich auch das Rekursmemorial bewegt, ist es nicht möglich, mit dem Bunde in einen prinzipiellen Bwiespalt zu gerathen. Wie oft ist es nicht schon vorges kommen, daß in einer sehr wichtigen konstitutionellen Frage ber Bundesrath eine andere Meinung hatte, als die Bundes-versammlung, und daß ein Entscheid des Bundesrathes auf bem Wege bes Refurses wesentlich modifizirt worden ift? Man fann ficher nicht im Ernfte in ber blogen Gingabe eines folden Refurses einen feindfeligen Aft erbliden.

Deswegen geht die Gidgenoffenschaft nicht aus Rand Band. Man wird die Sache ruhig und obsektiv bebattiren und fich dabei aller Refriminationen, aller Bormurfe enthalten. Ich gebe gerne zu, daß auch die andere Inter= pretation in guten Treuen angenommen werden fann; benn Alles hangt bier von bem Standpunkte ab, auf ben man fich

bei der Auslegung des § 50 stellt.
Ich bin mit meinem Berichte zu Ende und hoffe dabei auch die Ansichten ber übrigen Mitglieder ber Kommission, welche mich beauftragt haben, in ihrem Ramen bas Wort zu führen, ausgesprochen zu haben. 3ch bin der Unficht, es liege in der Stellung des Großen Rathes, zu fagen, er bleibe nicht auf halbem Wege stehen, sondern wolle die begonnene Sache durch einen Schlußentscheid der Bundesversammlung zu Ende führen.

Wie dieser ausfallen wird, wissen wir nicht und haben uns heute nicht darum zu befümmern. Wir haben einfach unfere Pflicht gu thun, und unfere Pflicht ift es, zu erflaren, daß wir mit dem Returse einverstanden seien. Dieß ift benn auch der Antrag der Kommission. (Anhaltender Beifall.)

X. Kohler. Als ich vor zwei Monaten das Wort er= griff, um die Grunde auseinanderzuseten, welche mich bewogen, den Antrag des Herrn Hofer betreffend die Refurs= angelegenheit im juraffifchen Rirchenkonflitt gu befampfen, entfernten sich die meiften liberalen Mitglieder dieser Berfammlung aus dem Saale. Soll dieß heute wieder gesichehen? Das kummert mich wenig. Als Mitglied des Großen Nathes und als Bürger habe ich das Recht, meine Meinung frei auszusprechen; ich habe eine Pflicht gegenüber meinen Wählern im tatholischen Jura zu erfüllen, und, merten Sie dieß wohl, ich werde nie aufhören, dieser Pflicht nachzufommen.

Die vorliegende Frage ift eine außerft delikate und bemubende. Es ware zu munichen gewesen, bag ber Große Rath die Frage nicht zu erörtern gebraucht hatte, ob ber Kanton Bern sich dem Beschlusse der Bundesbehörde unterwerfen Gin Redner hat gestern von der Inschrift am Gin= gange dieses Gebaudes gesprochen, welche fagt : "Gerechtig= feit erhohet ein Bolt." Der Große Rath hat diesen Spruch nicht befolgt, sondern er ist von diesem Grundsate abgegangen, und jest, da er ihn wieder aufzunehmen versucht, ift er in Berlegenheit und in einen Konflift mit bem Bundesrathe gerathen. Allein die Ausnahmsmaßregel, welche ge-troffen worden ift, bleibt. Unsere katholischen Priefter sind ohne triftige Grunde ausgewiesen worden; 90 Geiftliche verstangen, in ihre Beimat guruckzukehren, fie verlangen, daß man ihnen Gerechtigkeit widerfahren laffe. Was für Antrage stellt man uns? Die Regierung von Bern hat einen Fehler begangen, und sie will Zeit gewinnen, bevor sie den Hals bricht.

3ch beabsichtige burchaus nicht, die Rechtsfrage zu eror= tern. Ich will nicht auf die Frage eintreten, welche Bebeu-tung die §§ 44 und 45 der Bundesverfaffung haben. Dieß scheint mir unnöthig, da nach meiner Unficht ber Rudfehr ber ausgewiesenen Geiftlichen in ber vom Bundesrathe beftimmten Frift von zwei Monaten nichts im Bege fteht. Er= lauben Sie mir, im Borbeigehen mit einigen Worten das Rekursmemorial der Regierung zu berühren. Ich protestire gegen gewiffe Angriffe, welche in Diefem Memorial enthalten find. Die Buftande im Jura find nicht fo dufter und fo fchlimm, wie man fie bargestellt hat. Wird die Ruckfehr der Beiftlichen eine Gefahr und eine Störung zur Folge haben ? Ich glaube es nicht, sondern es wird bei ihrer Ruckehr Alles ruhig bleiben. Man wird, wie bei der Ruckfunft Ludwigs XVIII., einfach fagen können: es sind einige Burger

mehr. Die Regierung felbst beabsichtigte bei Erlaß bes Ausweifungebefrete nicht, es fo lange in Kraft befteben gu laffen. Bur Begründung meiner Ansicht will ich zwei Thatsachen an-führen. Mehrere meiner Rollegen und ich haben mehrmals mit Mitgliedern bes Regierungerathes über biefe Ausnahms= magregel Rudfprache genommen. Gie haben uns immer ge= fagt, Die Rudtehr ber Weiftlichen fei nicht möglich, bis Die Organisation ber bernisch-fatholischen Rirche burchgeführt fei. und man gab uns zu verstehen, daß nach Durchführung ber-felben die Ruckehr ber Beiftlichen nicht auf sich werde warten laffen. Run ift aber die offizielle Kirche konftituirt. Die Rirchgemeinden find wieder mit Beiftlichen verseben, und Die Spnode ift zusammengetreten. Warum will man ba langer warten? Die Entfernung ber Weiftlichen mar eine vorüber= gehende Magnahme. Warum will man fie aufrecht erhalten ? Es ift Beit, bas Ausweifungsbefret aufzuheben.

Man hat geftern von perfonlichen Erinnerungen ge= sprochen. Ich will dieß ebenfalls thun. Behn Tage vor der Boltsabstimmung über bas Gifenbahnsubventionsbefret ift mir und mehreren meiner Kollegen aus bem fatholischen Jura ein Brief aus der Urschweiz zugekommen, welcher vom 13. Fesbruar 1875 datirt ist und von einem Mitgliede der Bundess versammlung ausging. Ich habe diesen Brief mehreren meiner Kollegen aus dem alten Kantonstheile gezeigt, und es ist der Mühe werth, Einiges darüber zu sagen. Es heißt darin, wenn der katholische Jura fur das Subventionsdekret ftimme, so werde die gegen bie Beiftlichen getroffene Magregel aufgehoben werden. In Folge beffen follen mahrend ber Bundes= versammlung Unterhandlungen zu biefem Zwede ftattgefunden haben, und später soll ein Emissär zu Korrespondenten geschickt worden sein. Ich will die Hauptstelle anführen. Der Emissär sagt : "daß die entschiedene Mehrheit des bernischen Megierungörathes ihm die Zusicherung ertheilt habe, sofern von Seite des katholischen Jura dem Eisenbahndefrete beigepslichtet, oder gegen letteres zum Mindesten nicht Opposition erhoben werde, so werde das Answeisungsdefret gegen die abgesetzten katholischen Priester dahinfallen. Auf die an den Emissär gestellte Frage, ob diese Priester denn auch ungehemmt und frei gottesdienstliche Funktionen versehen durfen, antwortete der Befragte wiederholt, das fei felbftverftandlich. Auch fügte berfelbe bei, das in diesem Falle gegen den Jura überhaupt milder vorgegangen werde." Ich habe bis jest von diesem Briefe keinen Gebrauch gemacht. Wenn die Huckfehr der Beiftlichen Ende Februar möglich war, warum follte

fie es im Juli nicht mehr sein? Die Ruckfehr der Geistlichen wird, ich wiederhole es, feine Störungen hervorrufen. Bas mich betrifft, fo werbe ich, wie bisher, nichts unterlaffen, um in diesem Ginne gu Ich bleibe immer auf dem gesetzlichen Boden. Großen Rathe werde ich unsere Sache vertheidigen, und im Jura werde ich stets Ruhe und Mäßigung anempfehlen. Meine Kollegen und ich haben diese Aufgabe in schwierigern Beiten, als die gegenwärtigen, nämlich gur Beit ber Ankunft ber fremben Geifilichen, erfüllt. Der Regierungsrath und der Bundesrath kennen unsere damalige Haltung wohl. Wir können Ihnen die Zusicherung geben, daß bei der Wiederkehr der jurassischen Geistlichen nichts Unbeliebiges vorfallen wird.

Die Verbannung unserer Priester dauert schon 18 Mo-nate, und nach dem Beschlusse des Bundesrathes soll sie noch zwei Monate fortbestehen. Ist das nicht genug? namentlich wenn man bedenkt, daß die Ausweisung unserer Mitbürger ohne Urtheil erfolgt ist? Unter den Ausgewiesenen befinden fich arme Greife, welche keinen andern Fehler begangen, als baß fie ber Gingabe an ben Regierungerath ihre Unterschrift beigesett haben. Wenn bieß in Ihren Augen ein Fehler ift, find fie dafür nicht genug bestraft worden? Gewiß! wir können daher den Beschluß des Bundesrathes unbedenklich annehmen. Benugen wir diese Gelegenheit, um in unserm Lande ben konfessionellen Frieden wieder herzustellen, deffen

wir so fehr bedurfen. Der Bundesrath ift fehr flug zu Werke gegangen und hat sich gegenüber Bern fehr entgegentommend gezeigt. Er hat dis zum letten Augenblicke gewartet, um sich auszusprechen. Die Regierung hatte hinreichend Zeit, um einen Entschluß zu fassen, wenn sie dieß hätte thun wollen. Gehen Sie nicht weiter, als die oberste Behörde der Eidgenossensschaft gegangen ist. Was nütt es, die Tragweite der §§ 44 und 45 der Bundesverfassung zu erörtern? erörtern ?

Man hat uns von Traditionen Berns gesprochen, denen man tren bleiben solle. Die Regierung dieses Kantons hat viele Traditionen, allein es sind nicht alle glorreich. Wie hat Bern die Borkämpser des Bolkes, die Vertheidiger der nationalen Freiheiten behandelt? Es hat den klugen und tugendhaften Davel hingerichtet, es hat den edeln Henzi, welchem die Patrioten noch kein Denfinal auf dem Plate erzichtet haken. richtet haben, der Zeuge seiner schrecklichen Strafe war, ge= tödtet, ja geschlachtet. Und war es nicht auf einem Bern juge= wandten Gebiete, daß die frangofifchen Soldaten unfern tapfern Martyrer Betignat, welcher bei ber machtigen Republit ver= geblich Hilfe fuchte, ergriffen, um ihn bem Schaffot zu über= liefern ?

Befolgen Sie diese Traditionen nicht! Verfahren Sie vielmehr mit Milde und Tolerang; machen Gie der Zeit der Berfolgung ein Ende ! Batte die Bundesverfaffung die Todes= ftrafe nicht aufgehoben, fo wurde es in Balbe nicht an Radistalen fehlen, welche die Anwendung biefer Strafe in politis fchen und in religiofen Dingen verlangen murden. Diefer Bedante fei weit entfernt von uns; feien wir großmuthig und versöhnlich. Db auch einige juraffische Priefter mehr im Kanton seien, so wird dieß an dem gegenwärtigen Bustande nichts andern. Ich wiederhole es: warum diesen Konflift mit ber Bundesbehörbe ? Seien wir offen Schweizer. Boren wir auf mit biefen perfonlichen Antlagen, mit diefem unbe-grundeten Druck auf die Gemuther, mit diefen drafonischen Gefeten! Wenn wir feben, was bei unfern Nachbarn vor= geht, fo ziehe ich bas ungludliche Frankreich mit feinem allen hochberzigen Gefühlen offenen Herzen Eurem ruhmreichen Deutschland mit seinem Bismard, seinem mächtigen Kaiser und seiner thrannischen Politik der Berfolgung vor. Gebenfen wir heute der Worte, welche jungst ber oberfte Beamte der Schweiz im Rationalrathe ausgesprochen hat: Die Ber= theidigung ber Rantonalfouveranetat ift eine fcone Cache, allein noch schöner ift es, die Bundessouveranetat angu-ertennen und nicht zu vergeffen, daß die Gidgenoffenschaft über bem großen Kanton Bern fteht!

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will bem Berrn Borredner in feiner Expettorationen nicht folgen; wir haben auf diefem Boden fcon mehr als genug gefampft. Ich will nur einen einzigen Bunkt releviren. Ferr Kohler hat behauptet, es seien bei Anlag ber Abstim= mung über das Gifenbahnfubventionsdefret den Ultramontanen von Seite ber Regierung Buficherungen gemacht worben in bem Sinne, bag, wenn fie bas Defret annehmen, ihnen bann Konzessionen auf dem kirchlichen Gebiete werden gemacht werden. Ich muß Namens der Regierung in ihrer Gesammt-heit, als auch im Auftrage der einzelnen Mitglieder gegen biefe Behauptung auf bas Allerentschiedenste protestiren und fie als eine Unwahrheit zuruchweifen. Es ift von Seite ber Regierung weder birett noch indirett eine folche Bumuthung gemacht worden.

Eine andere Thatsache aber will ich hier konstatiren: Es ift mir perfonlich von Seite eines ultramontanen Mitgliedes des Großen Rathes ein Brief gefchrieben worden, ben ich zu Sause wohl aufbewahrt habe und nöthigenfalls vorweisen und veröffentlichen werde. In diesem Briefe wird von ultramontaner Seite eine Bumuthung in biefem Sinne

gemacht. Ich habe ben Brief mit Indignation auf die Seite gelegt. Ginzelne meiner Rollegen werden fich baran erinnern, daß ich ihnen unmittelbar nach Empfang bes Briefes bavon Renntniß gigeben habe.

Bobenheimer, Regierungsrath. Ich muß das vom herrn Regierungsprafidenten Gefagte bestätigen. Es ift nicht mahr, daß die Regierung oder eines ihrer Mitglieder die Zusicherung gegeben habe, man werde gegenüber dem Jura einen andern Weg einschlagen, wenn er für das Gisenbahns subventionsdekret stimme. Ich protestire gegen diese Beshauptung, die ich eine Lüge nennen sollte, und ich weise diese Beschimpfung zurück.

Ich muß aber auch gegen eine andere Behauptung des Herrn Kohler protestiren. Er sagte, es haben ihm mehrere Mitglieder des Regierungsrathes die Zusicherung gegeben, daß, wenn die firchliche Organisation im fatholischen Jura auf Grundlage des Kirchengesetes durchgeführt sein werde, dann das Ausweisungsbekret werde zurückgezogen werden. Ich glaube nicht, daß ein Mitglied des Regierungsrathes dieß gesagt habe; ich wenigstens habe mich nie in diesem

Sinne ausgesprochen.

Die Großräthe, welche die Sache der Ultramontanen verfechten, sind heute in einer fatalen Lage. Sie haben die Bundesverfassung bekämpft und den Bundesrath verhöhnt, und jetzt stellen sie sich, gestützt auf diese Verfassung, gleichsam als Vertheidiger des Bundesrathes hin, indem sie von der Ansicht ausgehen, es existire ein Konflitt zwischen uns und biefer Beborbe. Wir stehen aber auf einem andern Boben. Bir wollen keinen Zwiespalt mit dem Bundegrathe. Bir glauben, daß diefe Behörde, wie wir, die nationale, die liberale Sache in der Schweiz vertheidigen wolle. Wir können in der Interpretation eines Berfaffungsartikels auseinander geben, allein in den großen Fragen der Beit find der Bun-desrath und die bernische Regierung einig.

Herr Kohler hat auch historische Erinnerungen aus der bernischen Geschichte wach geruf en. Er hat sogar gesagt, wenn der Bund die Todesstrafe nicht abgeschafft hätte, so murben Sie, Berr Brafibent, meine Berren , Diefelbe wieber einführen. 3ch muß gegen diefe Beschimpfung, die Berr Rohler bem Großen Rathe in's Gesicht wirft, protestiren. Gerr Rohler bat auch den Namen Betignat ausgesprochen. Ift aber Betignat nicht geviertheilt worden, weil er die Bolksfreiheiten gegen die Tyrannei der Fürstbischöfe vertheidigen wollte, die Ihr uns neuerdings aufburden möchtet? Es wurde mir nicht schwer fallen, noch andere Beispiele aus der Geschichte zu schöpfen, ich will es aber nicht thun. Die Mitglieder bes Regierungsrathes haben sich vorgenommen, in dieser Berhandlung das Wort nicht zu ergreisen, und wenn Herr Teuscher und ich gleichwohl einige Worte gesagt haben, so geschah es, weil das Gesühl sich gegen solche Insulten empört. Ihr sagt, Ihr seiet ruhig! Diese Behauptung ist nicht richtig; denn 3hr feid diejenigen, die nicht den Frieden wollen! (Beifall.)

Steullet. Ich bente nicht, daß ber Regierungsrath und der Große Rath fich anmaßen, den Kanton Bern über Die Sidgenoffenschaft zu ftellen. Gine folche Unmaßung ware wirklich sonderbar; benn mit gleichem Rechte tonnte bann ber fleinste Kanton, Zug, das nämliche Recht für sich in Anspruch nehmen. Das Ausweisungsdefret wurde vor 17 Monaten erslassen. Run hat endlich der Bundesrath eine Frist von 2 Monaten geseht. Dieß ergibt zusammen 19 Monate, während welcher die Priester ausgewiesen sind. Ist diese Staafe nicht bart genug ? Und bennoch hat die Regierung von Bern einen Refurs gegen ben Bundesrathsbeschluß eingereicht, worin fie bie Berlangerung bes Defrets auf unbestimmte Zeit verlangt! 3ch will das Ausweifungsbefret nicht vom Standpunkte

ber frühern Bundesverfaffung untersuchen. Allein ich muß offen erklaren, daß ich es immer als inkonstitutionell betrachtet habe, weil es dem Prinzipe der freien Niederlaffung zuwider-

Um so mehr aber ift es mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruche. Diese gestattet jedem Schweizer die freie Riederlassung auf jedem Puntte der Gidgenoffenschaft. Art. 44 ber Bundesverfaffung fagt : "Cein Kanton barf einen Kantons-burger aus feinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn Des Burgerrechtes verluftig ertlaren." Es genügt, Dieje Beftimmung zu lesen, um sofort fich zu überzeugen, daß das Ausweisungsdefret verfassungswidrig ift. Uebrigens hat das Bundesgericht bereits eine Interpretation des Art. 44 gegeben. Wie Ihnen bekannt, ist ein Burger in Neuenstadt polizeilich aus bem bortigen Amtsbezirke verwiesen worden. Das Bundesgericht hat aber diese Ausweisung als verfaffungswidrig er= flart und sie aufgehoben. Der Bundesrath hat in seinem Beschluffe Diese Anschauungsweise adoptirt. Somit find die zwei hochften vollziehenden Behorden der Schweiz, das Bundesgericht und der Bundesrath, über die Bedeutung des Art. 44 der Bundesverfaffung einig, und es scheint mir, wenn solche Rechtsgelehrte, wie sie in diesen Behörden figen, sich einstimmig in diesem Sinne aussprechen, so sollte diese Auslegung nicht mehr angefochten werden.

Man wendet ein, der Art. 50 der Bundesverfassung mache hier Regel. Derselbe fagt: "Den Kantonen, sowie bem Bunde bleibt vorbehalten, jur Bandhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der ver= schiedenen Religionsgenoffenschaften, sowie gegen Gingriffe firchlicher Behörden in die Rechte der Burger und des Staates bie geeigneten Magnahmen zu treffen." Man sagt nun, die Ausweisung der Geistlichen gehöre unter die geeigneten Maß-nahmen, von denen der § 50 redet. Allein der Bundesrath hat entschieden, daß diese Maßnahmen den Prinzipien, welche in ben übrigen Artiteln ber Bundesverfaffung niedergelegt find, nicht zuwiderlaufen durfen. Wenn man interpretiren murbe, daß die Behörden in Anwendung des § 50 die übrigen Borfchriften einfach bei Seite fegen durften, wohin wurde

man ba gelangen?

Der § 72 unserer Kantonsverfaffung sagt : "Die person-liche Freiheit ift gewährleiftet. Niemand darf verhaftet werden, als in dem vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen. Gine ungesetzliche Verhaftung gibt dem Verhafteten Anspruch auf vollständige Entschädigung." Der hier ausgesprochene Grundsat ift gegenüber den Geist= lichen verlett worden, und wenn man fo verfahren will, wie man gegenüber ihnen verfahren ift, fo fonnte man ben § 72 einfach streichen. Der § 75 bestimmt: "Das Hausrecht ist unverletzlich. Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt. Gegen jebes formwidrige Gindringen ift der Widerstand erlaubt. Das Nahere bestimmt das Gefet." Unter dem Vorwande, konfessionelle Störungen zu unterdrücken, hat man auch biesen Artikel überschritten. Wenn man so vorgehen will, so hebe man lieber die Berfaffung auf. Es fragt fich einfach : Sind bie vollziehenden Behorben des Staates verpflichtet, die Berfassung und die Gesetze zu halten, oder find sie es nicht? Offenbar haben sie nicht das Recht, die Berfassung zu zerzeißen unter dem Borwande religioser Unruhen. Wurde man bas, fo murbe man in bas Suffem ber Willfur fruherer Regierungen fallen.

Dieß ist's, was ich sagen wollte. Die Ausweisungsmaß= regel ift inkonftitutionell, und baber fann ich ben Reture bes Regierungsrathes an bie Bunbesversammlung nicht unterftugen. Die Geiftlichen wurden ohne Urtheil ausgewiesen, wodurch auch wieder eine verfaffungemäßige Barantie verlett murde. Diese Ausweisung war ein Staatsftreich, wie berjenige Rapo-leons im Jahre 1851. Wollen wir im Kanton Bern fo flagrante Rechtsverlegungen nachahmen. Man hat f. 3. ge= jagt, die Ausweisung sei nur eine vorübergehende Magnahme. Und doch dauert sie bereits 17 Monate! Man glaubte da= durch, der neuen Kirche Anhanger zuzuführen. Allein diese Wirfung ift nicht erzielt worden, fondern es wurden die Burger vielmehr in ihren Ueberzeugungen bestärft, als fie fahen, wie man verfaffungsmäßige Rechte mit Füßen trat. Die Katholiken werden ihrem Glauben treu bleiben. Die Ausweifungsmaßregel ift ungerecht. Die Geistlichen find ohne Beschäftigung und find von Allem entblößt. Ich stelle den Antrag, es fei der Refurs nicht zu genehmigen.

Lindt. Gs ift ungemein schwierig, in diefer Angelegenheit, welche eigentlich schon entschieden ift, einen etwas andern Standpunkt einzunehmen und zu motiviren. Ich will auf die Entwicklung der Angelegenheit nicht eintreten; denn fic ift bekannt. Sie haben fich f. B. überzeugen können, daß neben den weitgehenden Ansichten der einen Richtung und ber Stellung, welche Die Ratholiken einnahmen, eine Anficht, welche die Lösung der ganzen Frage der Gidgenoffenschaft anheim= ftellen wollte, nur von wenigen Mitgliedern vertreten murde. Wir haben nämlich f. B. geglaubt, es empfehle fich von felbft, daß eine Angelegenheit, welche die Grenzen des Rantons über= schreiten mußte, in die Sande des Bundes niedergelegt, und daß die Losung des Konflittes ihm vertrauensvoll überlaffen werde. Dieg hat nicht beliebt, und feither find Borgange eingetreten, welche die Lojung des firchlich fatholischen Kon= flittes sehr erschweren. Run ift aber die neue Bundesverfas= fung in Kraft getreten, welche gerade das herbeiführt, mas wir früher anstrebten, nämlich die Entscheidung durch den Bund.

Diefe Sachlage muß uns dahin fuhren, daß wir nicht fur die Genehmigung des Rekurfes ftimmen konnen, da wir Dadurch mit unferer frühern Stellung in Widerspruch famen. Die Erlauterung der Bundesverfaffung, wie fie vom Berrn Berichterftatter der Kommiffion in fo glanzender Weise ge= geben worden ift, tann allerdings bestechen. Man muß sich aber fragen : wo ift eigentlich das mahre Recht? Dieß sagt uns der Buchstabe der Bundesverfassung flar und beutlich, und ich halte an diesem Buchstaben fest; denn der Bortrag des Herrn Berichterstatters der Kommiffion hat mich nicht eines

Beffern belehrt.

Ich muniche, daß bei der erften Gelegenheit, wo unter der Herrschaft der neuen Bundesverfaffung zwischen dem Bunde und einer Kantoneregierung eine Differeng entfteht, wir uns auf den rein eidgenöffischen Boden ftellen , und daß nicht gerade der größte Kanton gegen einen Befchluß bes Buntes= rathes, der auf einem klaren Artikel der Bundesverfassung suft, Opposition erhebe. Ich wunsche der ganzen Schweiz ein der Große Rath und das Bernervolk der ganzen Schweiz ein Beispiel von großherziger Auffaffung des bestehenden Ronflittes geben und zeigen, daß es feinen beffern Freund ber neuen Bundesverfaffung als den Ranton Bern gebe, und bag er den Buchstaben berfelben achte, auch wenn ihn dieß leber= windung tofte.

Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich bie Un= schauungsweise des herrn Brunner nicht theile. Die Regierung hat vielfach burchbliden laffen, daß die Ausweifungs: magregel eine temporare fei. Es scheint nun , man wolle zwischen 2 und 6 Monaten markten. Ich glaube, wir follten ba etwas großherzig fein und uns dem Entscheide des Bundesrathes unterziehen. Ich mochte ber Regierung feine Ber-legenheiten bereiten, und ich wunsche, es mochte ein Ausgleich gefunden werden, der weder der Regierung noch dem Bundesrathe zu nahe tritt. Aber nach unferer fruhern Saltung und geftupt auf den flaren Buchftaben der Bundesverfaffung fann ich ben Heture nicht gutheißen.

Es wird beschloffen, die Abstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

#### Abstimmung.

Bur Genehmigung des Rekurfes . . . 179 Stimmen,

nämlich die Herren Aellig, Althaus, Ambühl, Amftuz, Anken, Arn, Bahler, Bangerter, v. Bergen, Berger, Bieri, Bircher, Böhlen, Bohnenbluft, Vohren, Born, Botteron, Brand, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Bühlmann, Burger in Laufen, Bürfi, Burfhalter, Burren, Burri, Bütigkofer, Chobat, Chopard, Dähler, Dick, Donzel, Droz, Ducommun, Engel, Etter, Eymann, Fahrni-Dubois, Feiß, v. Fellenberg, Feller, Flück, Flückiger, Kriebli, Gäumann, Geiser-Leuenberger, Geifer in Dachsselben, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Steffischurg, Grünz, Grü

Für Nichtgenehmigung des Nekurses . 24 Stimmen, nämlich die Herren Boivin, Burger in Angenstein, Cattin, Deboeuf, Fattet, Feune, Fleury, Folletête, Girardin, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Hennemann, Hornstein, Jobin, Rohler, Roller, Lindt, Pape, Prêtre, Queloz, Spahr, Steullet, Bermeille.

Der Abstimmung enthält sich :

Berr b. Buren.

Schriftlich erklaren, bag, wenn fie bei ber Abstimmung anwefend gewesen waren, gestimmt hatten :

Bur Genehmigung des Rekurfes :

die Gerren Willi, Rebmann, J. Bruder, Bucher, Raifer v. Grellingen, v. Wattenmyl von Rubigen.

Jur Nichtgenehmigung des Rekurses:

die herren Chappuis und Charpié.

Der herr Brafibent schließt die Sigung mit folgen= ben Worten:

#### Meine Berren,

Sie haben in brei Sigungen die beiden Traktanden, wegen welcher ber Große Rath außerordentlich ausammensberufen worden, erledigt, indem Sie 1) gestern das Geset betreffend Störung des religiösen Friedens in erster Berathung sestselftellten und 2) heute dem Borgehen der Regierung, welche über den Entscheid des Bundesrathes vom 31. Mai 1875 an die Bundesversammlung den Rekurs erklärt, mit überwiegender Mehrheit seine Genehmigung ertheilt haben.

Durch die mit so anerkennenswerther Ausbauer an die

Durch die mit so anerkennenswerther Ausdauer an die Hand genommene Berathung des Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens und die Feststellung des Zeitpunktes, wann die zweite Berathung vor sich gehen solle, haben Sie den Beweis geleistet, daß es Ihnen Ernst ift, den gegenwärtigen provisorischen Zustand in einen gesetzlichen, geregelten umzuwandeln, und daß der Vorwurf der Verschleppung ebenso unbegründet ift, als dersenige der Ueberstürzung.

Bielleicht daß dieses Borgehen des Großen Rathes von Bern noch die Folge hat, daß der gegenwärtig vor den Bundesbehörden hängige Returs in verhältnismäßig kurzer Zeit gegenstandslos wird, und daß deßhalb die Behandlung besselben von den Räthen in ihrer gegenwärtigen Sizung möglicherweise nicht stattsindet.

Mag indessen die Bundesversammlung bezüglich des fraglichen Refurses beschließen, was sie für gut findet, so ist das sicher, daß der Kanton Bern, wie er es immer gethan hat, einen eidgenössischen Entscheid in vollem Maße achten und

bemselben loyal nachleben wird.
Indem ich hoffe, es möchten Ihre nun gefaßten Besichlüsse zum Seil und zur Beruhigung des engern und weitern Baterlandes gereichen, wunsche ich Ihnen eine glückliche Seimstunft und erkläre mit diesen wenigen Worten die Seffion als geschlossen.

Schluß ber Sigung und ber Seffion um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

# Ergebniß der Volksabstimmung

vom 23. Mai 1875

über die Bundesgefege betreffend

- 1) Feftfellung und Beurkundung des Civilfiandes und die Che,
- 2) politische Stimmberechtigung der Schweizerburger.

#### 1) Befet über Civilftand und Ehe.

Amtsbezirke.				Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende		
Aarb	erg					2173	1417	713
Aarw		zen		•	٠	2869	2027	709
Bern		•			•	6987	3691	2968
Biel	٠	٠	٠	٠	٠	1961	1909	49
Uebertrag			ag	13,990	9044	4439		

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.	2) Gefet i	iber das pol	itische Stimmren	ht.
Uebertrag	13,990	9044	4,439	Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehme nde.	Verwerfende
Buren	1189	929	221	Aarberg	2173	1153	883
Burgtorf	2705	1819	765	Aarmangen	2869	1861	761
Courtelary	2694	2514	124	Bern	6987	<b>29</b> 31	3524
Delsberg	2449	749	1651	Biel	1961	1884	71
Erlady	595	421	141	Buren	1189	845	291
Fraubrunnen	1251	873	336	Burgdorf	2705	1466	947
Freibergen	1518	218	1273	Courtelary	2694	<b>244</b> 9	151
Frutigen	867	512	314	Delsberg	2449	742	1625
Interlaken	3649	1716	1832	Erlach	595	381	169
Konolfingen	2343	1044	1117	Fraubrunnen	1251	701	443
Laufen	1134	516	586	Freibergen	1518	223	1257
Laupen	1254	829	393	Frutigen	867	470	326
Münster	1760	1026	698	Interlaten	3649	1342	2134
Menenstadt	505	451	46	Ronolfingen	2343	903	1145
Nidau	1452	1256	132	Laufen	1134	500	598
Oberhasle	645	384	243	Laupen	1254	580	631
Pruntrut	4147	1512	2591	Münster	1760	1017	698
Saanen	387	179	199	Renenstadt	505	417	56
Schwarzenburg .	791	286	481	Nidau	1452	1125	224
Seftigen	1555	604	876	Oberhaste	645	308	298
Signau	1825	1003	756	Brunfrut	4147	1491	2584
Obersimmenthal .	645	569	73	Saanen	387	156	215
Niedersimmenthal .	919	645	251	Schwarzenburg	791	252	474
Thun	2489	1708	745	Seftigen	1555	486	926
Trachselwald	2454	1373	966	Signau	1825	937	743
Wangen	1891	1349	476	Oberstimmenthal	645	<b>54</b> 3	66
Militär	447	376	69	Niedersimmenthal .	919	561	300
Kanton Bern	57,550	33,905	21,794	Thun	<b>24</b> 89	1321	1055
Mehr Annehmendeals	Marmartank			Trachselwald	2454	1276	998
	Betwerfende			Bangen	1891	1097	666
12,111.				Militär	447	387	58
In den übrigen Kanti				Kanton Bern	57550	29805	24317
fich das Stimmenver	chaltniß, wi	e		Mehr Annehmende als			24011
folgt:				5488.	Setwerjende	•	
Zürich		41,867	13,062				
Luzern		8,731	16,540	Das Ergebniß der Al	oftimmung i	ıt	
Uri		249	3,672	den übrigen Kantonen			
Schwyz		1,620	7 000	William.			
Obwalden		0.10	7,026	Bürich		40,312	14,043
M16 46		249	2,127	Luzern		8,535	16,304
Nidwalden		237	2,127 1,791	Auzern		8,535 <b>287</b>	16,30 <b>4</b> 3,619
Glarus	• • • •	237 4,032	2,127 1,791 2,063	Tuzern	• • •	8,535 287 1,521	16,304 3,619 6,827
Glarus	• • •	237 4,032 1,341	2,127 1,791 2,063 2,485	Luzern		8,535 287 1,521 259	16,304 3,619 6,827 2,099
Glarus		237 4,032 1,341 3,889	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855	Luzern		8,535 287 1,521 259 221	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732
Glarus		237 4,032 1,341 3,889 5,957	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285	Luzern		8,535 287 1,521 259 221 3,191	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815
Glarus	• • •	237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213	Luzern		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416
Glarus  Bug Greiburg  Colothurn  Basel-Stadt  Basel-Landschaft		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778	Euzern		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527
Glarus Bug Freiburg Colothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Chaffhausen	• • •	237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239	Euzern		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026
Glarus Bug Freiburg Colothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Chaffhausen Appenzell A.=Rh.		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202	Luzern		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681
Glarus Bug Freiburg Colothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Cochaffhausen Appenzell ARh. Appenzell JRh.		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368	Luzern		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916
Glarus Bug Freiburg Colothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Cochaffhausen Appenzell ARh. Appenzell JRh. Ct. Gallen		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962	Luzern Uri Schwhz Dbwalden Nidwalden Widwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Bafel=Stadt Bafel=Randschaft Schaffhausen		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367
Glarus Bug Freiburg Colothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Cchaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell J.=Rh. Ct. Gallen Graubünden		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355	Euzern Uri Schwyz Obwalden Nidwalden Nidwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Vasel-Landschaft Schaffhausen Uppenzel A.: Rh.		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942
Glarus Bug Freiburg Colothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Cchaffbausen Appenzell A.=Rh. Appenzell J.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109	Euzern Uri Schwyz Obwalden Nidwalden Nidwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Bafel-Stadt Bafel-Randschaft Schaffhausen Appenzel ARh. Appenzel JRh.		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,268
Glarus Bug Freiburg Colothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Cchaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell J.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168 11,986	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109 4,918	Luzern Uri Schwyz Obwalden Nidwalden Nidwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzel ARh. Appenzel JRh. St. Gallen		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385 19,479	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,268 21,072
Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell J.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168 11,986 4,871	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109 4,918 9,191	Euzern Uri Schwyz Obwalden Nidwalden Nidwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzel A.: Rh. Appenzel J.: Rh. St. Gallen Graubünden		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385 19,479 7,523	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,268 21,072 8,474
Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell J.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Lessin		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168 11,986 4,871 7,952	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109 4,918 9,191 14,637	Euzern Uri Schwyz Obwalden Nidwalden Nidwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Stadt Schaffhausen Appenzel ARh. Appenzel JRh. St. Gallen Graubünden		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385 19,479 7,523 18,231	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,268 21,072 8,474 18,912
Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell J.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Tessin		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168 11,986 4,871 7,952 1,920	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109 4,918 9,191 14,637 15,329	Euzern Uri Schwyz Obwalden Obwalden Nidwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzel ARh. Appenzel ARh. Ot. Gallen Graubünden Aargau Thurgau		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385 19,479 7,523 18,231 12,061	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,268 21,072 8,474 18,912 4,686
Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell S.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Tessin Baadt Badt Ballis Neuenburg		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168 11,986 4,871 7,952 1,920 9,418	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109 4,918 9,191 14,637 15,329 3,763	Euzern Uri Schwhz Obwalden Nidwalden Nidwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Stadt Schaffhausen Appenzel U.Rh. Appenzel U.Rh. Oraubünden Aargau Thurgau Tessin		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385 19,479 7,523 18,231 12,061 4,767	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,268 21,072 8,474 18,912 4,686 9,018
Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell J.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Tessin		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168 11,986 4,871 7,952 1,920 9,418 6,157	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109 4,918 9,191 14,637 15,329 3,763 2,305	Euzern Uri Schwhz Schwhz Obwalden Nidwalden Nidwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Stadt Schaffhausen Appenzel U.Rh. Appenzel U.Rh. Oraubünden Aargau Thurgau Tessin		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385 19,479 7,523 18,231 12,061 4,767 8,768	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,942 2,268 21,072 8,474 18,912 4,686 9,018 13,059
Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell S.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Tessin Baadt Badt Ballis Neuenburg		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168 11,986 4,871 7,952 1,920 9,418	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109 4,918 9,191 14,637 15,329 3,763	Euzern Uri Schwyz Obwalden Ridwalden Ridwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Stadt Basel-Randschaft Schaffhausen Appenzel ARh. Appenzel JRh. St. Gallen Graubünden Uargau Lhurgau Lessin Baadt Balis		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385 19,479 7,523 18,231 12,061 4,767 8,768 2,112	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,268 21,072 8,474 18,912 4,686 9,018 13,059 14,932
Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell S.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Tessin Baadt Badt Ballis Neuenburg		237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168 11,986 4,871 7,952 1,920 9,418 6,157	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109 4,918 9,191 14,637 15,329 3,763 2,305	Euzern Uri Schwyz Obwalden Ridwalden Ridwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-B		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385 19,479 7,523 18,231 12,061 4,767 8,768 2,112 8,395	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,268 21,072 8,474 18,912 4,686 9,018 13,059 14,932 3,669
Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzell A.=Rh. Appenzell S.=Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Tessin Baadt Badt Ballis Neuenburg	Total	237 4,032 1,341 3,889 5,957 4,592 4,626 4,584 8,391 350 20,264 6,843 19,168 11,986 4,871 7,952 1,920 9,418 6,157 213,199	2,127 1,791 2,063 2,485 18,855 6,285 1,213 2,778 1,239 3,202 2,368 20,962 9,355 18,109 4,918 9,191 14,637 15,329 3,763 2,305 205,069	Euzern Uri Schwyz Obwalden Ridwalden Ridwalden Glarus Bug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Stadt Basel-Randschaft Schaffhausen Appenzel ARh. Appenzel JRh. St. Gallen Graubünden Uargau Lhurgau Lessin Baadt Balis		8,535 287 1,521 259 221 3,191 1,199 3,902 5,164 3,741 4,446 4,405 7,960 385 19,479 7,523 18,231 12,061 4,767 8,768 2,112	16,304 3,619 6,827 2,099 1,732 2,815 2,416 18,527 7,026 1,681 2,916 1,367 2,942 2,268 21,072 8,474 18,912 4,686 9,018 13,059 14,932

Das Civilftanbsgefet ift somit mit einer Mehrheit von 8130 Stimmen angenommen.

Das Stimmrechtsgesetz ist demnach mit einer Mehrheit von 4680 Stimmen verworfen.